

BERICHTSIMCAMPUS GmbH



VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer

allfälligen Gegenäußerung.

Übermittlung Dieser Prüfbericht ist nach der über die Webseite

http://www.lrh.steiermark.at verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter

Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und

einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen

für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und

Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte

Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in

kursiver Schriftart dargestellt.

LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF

Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

Irh@Irh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250 F +43 (0) 316 877 2164

http://www.lrh.steiermark.at

Berichtszahl: LRH-564957/2022-19

Seite 1

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ÜBERSICHT			
2.	KUR	ZFASSUNG	7	
3.	AUSGANGSLAGE			
	3.1	Chronologie der Ereignisse betreffend die SIMCAMPUS GmbH	10	
	3.2	Zielsetzung des Beteiligungsvorhabens		
		3.2.1 Politische Zuständigkeit		
		3.2.2 Agenda Weiß-Grün (2019)		
		3.2.3 Agenda Weiß-Grün 21 plus		
		3.2.4 Regionale Situation Eisenerz	14	
	3.3	Rechtliche Grundlagen	15	
	3.4	Konkretisierung zur Erreichung des Ziels des Beteiligungsvorhabens	16	
	3.5	Nachnutzung des Standortes des ehemaligen LKH Eisenerz		
		3.5.1 Gesundheitsfonds Steiermark - Planung der Gesundheitsversorgung		
		3.5.2 KAGes-Nachnutzungskonzept für den Standort des ehemaligen LKH		
		Eisenerz	19	
		3.5.3 Land Steiermark Konzept "AustroSim", 2018		
		3.5.3.2 Die Vernetzung bestehender Ausbildungs- und Trainingsstrukturen		
		zu "AustroSim"		
		3.5.3.3 Vorschläge zur Raumnachnutzung des ehemaligen LKH Eisenerz 3.5.3.4 Personalplanung		
		3.5.4 Konzept für ein internationales Katastrophendiplomatie- und	23	
		Katastrophenrisikoreduktionsinstitut in Eisenerz, Juni 2019	24	
		3.5.5 Rechtsformvergleich und Konzeptionierung einer Betriebsgesellschaft,	27	
		Juni 2019	26	
4.	KAG	ES - STANDORT LKH EISENERZ	28	
	4.1	Versorgungsauftrag und Schließung		
	4.2	Verkauf der Liegenschaft des Standortes LKH Eisenerz an die SIMCAMPU		
		GmbH		
		4.2.1 Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft durch		
		die KAGes	30	
		4.2.2 Stellungnahme zum Gutachten – Sanierungsbedarf der Liegenschaft		
		4.2.3 Beschlussfassung betreffend den Verkauf der Liegenschaft am		
		Standort des ehemaligen LKH Eisenerz		
		4.2.4 Rechtsgeschäft zum Verkauf der Liegenschaft	32	
	4.3	Forderungsanmeldung betreffend die Kaufpreisraten der Liegenschaft im		
		Rechtsgeschäft KAGes/SIMCAMPUS GmbH	33	
		4.3.1 Ermittlung des Verkehrswertes durch die Schuldnerin SIM CAMPUS		
		GmbH	34	
5.	LAN	O STEIERMARK, FA KATASTROPHENSCHUTZ	35	
	5.1	Beteiligungsrichtlinie der Steiermärkischen Landesregierung	35	
	5.2	Beteiligungsverwaltende Stelle		
	5.3	Beteiligungszweck des Landes Steiermark	37	
	5.4	Gründung der SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-, Krisen- und		
	~. .	Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie GmbH	42	
	5.5	Finanzbedarf		
_				
6.				
	A 4	Et (Leiket	4.0	
	6.1 6.2	EigentumsverhältnisseGesellschaftsvertrag SIMCAMPUS GmbH		

		6.2.1	Unternehmensgegenstand	46
		6.2.2	Gemeinnützigkeit	
		6.2.3	Organe	
		6.2.3.1	Generalversammlung	
		6.2.3.2		
		6.2.3.3	_ • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
		6.2.3.4	5	
	6.3		ng der Anlagen der SIMCAMPUS GmbH	
		6.3.1	IRONORE 2019	
	6.4		erung des Küchenbetriebs	
	6.5	Finanz	rielle Gebarung	
		6.5.1	Zuwendungen durch das Land Steiermark (Gesellschafterzuschüsse)	
		6.5.2	Bilanz	
		6.5.3	Gewinn-und Verlustrechnung	67
		6.5.3.1	Erlöse aus dem Barackenspital bzw. dem Betrieb der	
			Notversorgungseinrichtung (COVID-19)	67
		6.5.3.2		
		6.5.3.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	72
		6.5.4 6.5.4.1		
		6.5.4.1		
	6.6		uf der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS GmbH	
	0.0	6.6.1	Rechtliche Grundlagen betreffend die Liquidation bzw. den Verkauf	/4
		0.0.1	von Unternehmensanteilen (Übertragung)	71
		6.6.2	Drohende Zahlungsunfähigkeit der SIMCAMPUS GmbH	
		6.6.3	Gründe zum Verkauf der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS	73
		0.0.0	GmbH	77
		6.6.4	Ermittlung des Unternehmenswertes der SIMCAMPUS GmbH durch	, ,
		0.0	die FA Katastrophenschutz	79
		6.6.5	Rechtsgeschäft Unternehmensübergang	
		6.6.5.1	Vertrag über die Übertragung von Geschäftsanteilen	82
7.	FES		UNGEN UND EMPFEHLUNGEN	
8.	ANI	AGEN.		104
٠.	8.1		cht Zuständigkeiten	
	8.2		cht Verkäufe Liegenschaft bzw. Unternehmensanteile	
	8.2	Ubersi	cnt verkaufe liegenschaft bzw. Unternenmensantelle	106

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A4 Abteilung 4 Finanzen
A5 Abteilung 5 Personal

A8 Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Abs. Absatz
Art. Artikel

BGBI. Bundesgesetzblatt bzw. beziehungsweise

etc. et cetera

EU Europäische Union

FA Fachabteilung ff. fortfolgende

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

inkl. Inklusive

iSd. im Sinne der

iVm In Verbindung mitk. A. keine Angabe

KAGes Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

LAD Landesamtsdirektion

LIG Landesimmobilien-Gesellschaft mbH

LKH Landeskrankenhaus

L-VG Landesverfassungsgesetz

Mio. Million(en)

NAZ Nordisches Ausbildungszentrum

RSG-St Regionaler Strukturplan Gesundheit Steiermark

Systeme, Anwendungen und Produkte in der

Datenverarbeitung

USt Umsatzsteuer

VZÄ Vollzeitäquivalente

Z. Ziffer

SAP

z. B. zum Beispiel

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die SIMCAMPUS GmbH auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Landtages.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtserstellung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit für Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe bei Landeshauptmann Mag. Drexler. Landesrätin Dr.in Mag.a Bogner-Strauß oblag (bis 17.10.2023) als Hauptreferentin im Korreferat mit Landeshauptmann Mag. Drexler die Zuständigkeit über die Zentralstelle (Institut) für Notfallund Katastrophenmedizin sowie für Angelegenheiten der Gesundheit und Pflege. Die politische Zuständigkeit für die Beteiligung an der SIMCAMPUS GmbH lag in der Gesetzgebungsperiode XVII beim stellvertretenden Landeshauptmann Mag. Michael Schickhofer und ab der Gesetzgebungsperiode XVIII bei der Landesrätin Dr.in Mag.a Bogner-Strauß als Hauptreferentin im Korreferat mit dem ehemaligen Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes war gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) und der Geschäftsführung der SIMCAMPUS GmbH sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes. Die Prüfungsschwerpunkte lagen in der Beantwortung des Prüfantrages, insbesondere zu den Vorgehensweisen des Landes Steiermark und der KAGes bei der Findung einer nachhaltigen Nachnutzung für das ehemalige Spital in Eisenerz ab dem Jahr 2017 sowie zu sämtlichen danach erfolgten Schritten, angefangen bei der Etablierung bzw. beim Betrieb des SIMCAMPUS GmbH über die Vorgänge rund um dessen Verkauf bis hin zum Agieren des Landes Steiermark bei der Einbringung des für den Verkauf der SIMCAMPUS GmbH vereinbarten Kaufpreises.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasst überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021. Hinsichtlich einzelner Prüfbereiche wurde auch auf Zeiträume davor und danach Bezug genommen.

Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahmen von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und dem nunmehrigen Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. KURZFASSUNG

Die SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation GmbH (SIMCAMPUS GmbH) wurde vom Land Steiermark in der Legislaturperiode XVII, auf Initiative des damaligen stellvertretenden Landeshauptmannes, als gemeinnützige und spendenbegünstigte Rechtsträgerin gegründet. Die politische Zielsetzung lag in der Etablierung eines Kompetenzzentrums für Katastrophenschutz und Einsatzsimulation in der strukturschwachen Region Eisenerz auf Grund der dort vorliegenden einzigartigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus sollte das damalige Landeskrankenhaus in Eisenerz (im Folgenden LKH Eisenerz) einer geeigneten Nachnutzung zugeführt werden. Das Kompetenzzentrum sollte auch als internationale Einrichtung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ausgerichtet werden.

Die SIMCAMPUS GmbH hatte Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe (z. B. Aus- und Fortbildung, Vernetzungsarbeiten, Erfüllung von (hoheitlichen) Auflagen und von Vorgaben des Landes Steiermark) zum Unternehmensgegenstand. Es bestand keine Gewinnerzielungsabsicht. Aus Sicht des Landesrechnungshofs war vorhersehbar, dass in diesem Geschäftssegment das Land Steiermark mit einer Kostendeckung für den laufenden Betrieb der gemeinnützigen Rechtsträgerin durch Zuschüsse in den ersten fünf Jahren jedenfalls zu rechnen hatte.

Bei der Gründung wurden neben der Generalversammlung und dem Geschäftsführer als Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden GmbH) ein Beirat und ein Lenkungsausschuss mit dazugehörigen Aufgaben definiert. Unter anderem wurde auch festgelegt, dass der Geschäftsführer alle Rechtsgeschäfte über € 5.000,-- durch die Generalversammlung zu genehmigen hatte. Aufgrund der Genehmigungspflicht kam es somit zum direkten Zugriff der Generalversammlung auf die operative Geschäftsführung der SIMCAMPUS GmbH, was sich in der Abwicklung als kontraproduktiv erwies.

Die Errichtung der SIMCAMPUS GmbH basierte auf drei eingeholten Konzepten von drei unterschiedlichen Beratungsunternehmen. Auffallend war, dass bei keinem dieser Konzepte die Errechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens für die Region Eisenerz bzw. eine Kosten-Nutzen-Abwägung für die Beteiligung an der GmbH beauftragt wurde. Nur eines dieser Konzepte stellte Raumplanungen zur Nutzbarmachung des ehemaligen LKH Eisenerz für den Unternehmensgegenstand dar, wobei die dafür notwendigen Aufwendungen nicht abgeschätzt wurden.

Als beteiligungsverwaltende Stelle fungierte die Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung (im Folgenden FA Katastrophenschutz). Betreffend das Beteiligungsmanagement fehlten dem Landesrechnungshof entsprechende konzeptive

Grundlagen für einen konkreten Beteiligungszweck, nämlich die Funktion als Notversorgungseinrichtung. Weiters fehlten geeignete Kenndaten und Zielwertbestimmungen für das Beteiligungscontrolling.

Die SIMCAMPUS GmbH erwarb zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks die Liegenschaft des ehemaligen LKH Eisenerz von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (im Folgenden: KAGes). Als Grundlage für den Verkauf wurde von Seiten der KAGes ein Gutachten beauftragt, welches für die Liegenschaft einen Verkehrswert in Höhe von € 1,17 Mio. auswies. Eine Stellungnahme zum Gutachten wurde im Auftrag des damaligen Landeshauptmann-Stellvertreters eingeholt, welche einen Sanierungsbedarf in Höhe von € 255.000,-- darlegte. Zudem wurde die Bewertungsmethode angezweifelt, zumal bei einer Ertragswertmethodenbewertung der Verkehrswert geringer hätte sein können. Die Liegenschaft wurde letztlich um einen Kaufpreis von € 1.198.800,-- (inkl. Umsatzsteuer) mit einer Ratenzahlungsvereinbarung von der KAGes an die SIMCAMPUS GmbH verkauft. Die KAGes räumte sich vertraglich eine Kaufpreissicherung (Eintragung eines Pfandrechts, Rücktrittsrechte) ein. Beide Gesellschaften standen im Alleineigentum des Landes Steiermark. Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte das Land Steiermark als Alleineigentümer beider Gesellschaften auch einen günstigeren Verkaufspreis in Erwägung ziehen können.

Die politische Zuständigkeit für Angelegenheiten der SIMCAMPUS GmbH lag ab der Legislaturperiode XVIII bei der damaligen Landesrätin als Hauptreferentin im Korreferat mit dem Landeshauptmann.

Zur SIMCAMPUS GmbH führte der Landesrechnungshof im Wesentlichen aus, dass der für die GmbH kalkulierte Finanzbedarf eine unvollständige und für die Planung ungeeignete Grundlage darstellte. Durch pandemiebedingt entfallene Einnahmen, die Sanierung des Standortes in Eisenerz, die fehlende Vernetzung mit den Stakeholdern, die Errichtung eines nicht im Unternehmensgegenstand erfassten Küchenbetriebes sowie infolge einer länger nicht beglichenen Forderung durch das Land Steiermark für die erbrachten Leistungen der Notversorgungseinrichtung (Barackenspital) war die SIMCAMPUS GmbH insolvenzgefährdet. Daher sollte die SIMCAMPUS GmbH liquidiert werden. Aufgrund des Auftretens einer Kaufinteressentin wurde kurzfristig davon Abstand genommen.

Mit dem Verkauf der Geschäftsanteile im Jahr 2021 wurde die gesamte Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Belegen auf die Käuferin übertragen. Daher konnte der Landesrechnungshof keine umfassende Prüfung der Gebarung (insbesondere der Buchhaltung) der SIMCAMPUS GmbH vornehmen. Die Finanzierung in Höhe von € 2,5 Mio. war im Juli 2021 vollständig aufgebraucht. Der Gesellschafter, das Land Steiermark, verpflichtete sich jedoch gemäß dem Gesellschaftsvertrag zur

Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft und zur Abdeckung allfälliger Fehlbeträge und Finanzierungserfordernisse aus der laufenden Gebarung.

Trotz bundesweiter Öffnungsschritte hinsichtlich der COVID-19-Maßnahmen erfolgte ohne Regierungsbeschluss im Juni 2021 zunächst die Liquidationsentscheidung über die SIMCAMPUS GmbH, welche aufgrund des Auftretens einer Käuferin revidiert wurde. Der Verkaufsprozess zur Übertragung der Gesellschaftsanteile der SIMCAMPUS GmbH war insofern als mangelhaft zu bezeichnen, als weder eine entsprechende Würdigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Käuferin stattfand noch eine entsprechende Kaufpreissicherstellung gefordert wurde. Der Kaufpreis wurde in Höhe von € 650.000,-verhandelt, dem ein ermittelter Unternehmenswert in einer Wertbandbreite von € 259.000,- bis € 472.000,- zugrunde lag. Die Übertragung der Unternehmensanteile fand noch vor der Einholung des erforderlichen Landtagsbeschlusses statt. Die Zahlung des gesamten Kaufpreises erfolgte bis dato nicht. Aufgrund der vertraglichen Konstellation konnte die Käuferin jedoch als Alleingesellschafterin der SIMCAMPUS GmbH eingetragen werden.

Die Eröffnung der Insolvenz gegen die SIMCAMPUS GmbH erfolgte am 21. Juni 2022. Im Rahmen dessen legte die Käuferin der SIMCAMPUS GmbH ein Gutachten mit dem Bewertungsstichtag 29. Oktober 2021 vor, wonach die Liegenschaft mit einem Verkehrswert von € 1,924 Mio. beurteilt wurde.

Das Land Steiermark brachte nach Insolvenzeröffnung am 24. Juni 2022 die Klage zur Erfüllung des Kaufpreises in Höhe von € 650.000,-- gegen die Käuferin der SIM CAMPUS GmbH ein. Es liegt noch kein Urteil vor (Stand: 6. November 2023). Dem vorliegenden Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass im Klagsverfahren seitens der Käuferin Einwendungen gegen die Kaufpreishöhe erhoben wurden und aus Sicht der Käuferin die vereinbarte Kooperation mit dem Land Steiermark nicht eingehalten wurde.

Am 23. November 2022 wurde die Veräußerung der Liegenschaft in Eisenerz über die Ediktsdatei Österreich veröffentlicht. Als Wert des Objekts wurden € 1,924 Mio. angegeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass insgesamt € 2,62 Mio. an finanziellen Mitteln vom Land Steiermark an die SIMCAMPUS GmbH flossen. Diese kamen auch nach der Regierungsumbildung sowohl aus den Budgetbereichen des Landeshauptmannes als auch aus jener der damals zuständigen Landesrätin. Die Übertragung der Geschäftsanteile der SIMCAMPUS GmbH auf die neue Eigentümerin erfolgte, ohne dass zuvor die Beteiligungszwecke je vollständig umgesetzt wurden; dies ist umso mehr von Bedeutung, als die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden gesetzlich verpflichtet sind, Übungen und Planspiele gemeinsam mit Einsatzorganisationen und Behörden mit dem Ziel durchzuführen, das Zusammenwirken aller einzusetzenden Kräfte zur Abwehr und Bekämpfung und Katastrophen zu beüben. Die SIMCAMPUS GmbH wurde hauptsächlich zu diesem Zweck gegründet.

3. AUSGANGSLAGE

3.1 Chronologie der Ereignisse betreffend die SIMCAMPUS GmbH

Ereignis	Datum
Administrativ-organisatorische Eingliederung des LKH Eisenerz in das LKH Leoben	September 1989
Die politische Zuständigkeit für Katastrophenschutz und Landesverteidigung sowie die Zentralstelle (Institut) Notfall- und Katastrophenmedizin oblag dem stellvertretenden Landeshauptmann Mag. Schickhofer (Legislaturperiode XVII). Die politische Zuständigkeit für Angelegenheiten der Gesundheit und Pflege oblag Landesrat Mag. Drexler.	von 2015 bis 2019
Etablierung des LKH Hochsteiermark mit Standorten Leoben, Eisenerz und Bruck a .d. Mur	Jänner 2015
Eröffnung "Gesundheitszentrum Eisenerz" in Eisenerz	Juni 2017
Regionaler Strukturplan Gesundheit Steiermark (RSG-St) 2025 mit Landtagsbeschluss, Eisenerz nicht mehr als Standort erwähnt	4. Juli 2017
Konzept "AustroSim" (Land Steiermark)	Juni 2018
Schließung Standort Eisenerz	1. Juli 2018
Verschmelzung der Krankenanstalten Immobilien Gesellschaft (KIG) mit der KAGes (Rückübertragung der Liegenschaft)	13. August 2018
Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft Eisenerz	28. Mai 2019
Konzept Internationales Institut für Katastrophendiplomatie und Katastrophenrisikoreduktion (Land Steiermark)	17. Juni 2019
Regierungssitzungsbeschluss zur Gründung der SIMCAMPUS GmbH für die Umsetzung des entsprechenden politischen Zieles	4. Juli 2019
Errichtung der Gesellschaft SIMCAMPUS GmbH mit dem Gesellschaftsvertrag vom 9. Juli 2019 und Eintragung im Firmenbuch	9. Juli 2019
erste Generalversammlung der SIMCAMPUS GmbH	9. Juli 2019
Vorstandsbeschluss KAGes zum Verkauf des Standortes Eisenerz an die SIMCAMPUS GmbH (für beide Gesellschaften im Alleineigentum Land Steiermark)	4. September 2019
Abschluss des Kaufvertrages zwischen KAGes und SIMCAMPUS GmbH	4. September 2019
Wechsel der politischen Zuständigkeit für Katastrophenschutz und Landesverteidigung zu Landeshauptmann Schützenhöfer, der Landesrätin Dr. in Mag. Bogner-Strauß oblag (bis 17.10.2023) als Hauptreferentin im Korreferat mit dem Landeshauptmann die Zuständigkeit über die Zentralstelle (Institut) für Notfall- und Katastrophenmedizin sowie Angelegenheiten der Gesundheit. Angelegenheiten der SIMCAMPUS GmbH wurden von der damaligen Landesrätin als Hauptreferentin besorgt (Legislaturperiode XVIII).	ab 19. Dezember 2019
Beginn erster Lockdown (COVID-19-Pandemie)	16. März 2020

Zuweisung von Patientinnen an die SIMCAMPUS GmbH über Case- und Care- Management der Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege (Barackenspital)	April 2020
Ende der Ausgangsbeschränkungen (COVID-19-Pandemie)	1. Mai 2020
Verrechnung der Nutzung des Barackenspitals (Gebäude, Anlagenvorhaltung und Nutzung), Zeitraum: 98 Tage	7. März 2020 bis 12. Juni 2020
laut A8 kein weiterer Bedarf für Aufrechterhaltung des Barackenspitals gegeben	11. Mai 2020
Regierungssitzungsbeschluss zur Verpflegungsleistung des Nordischen Ausbildungszentrums (NAZ) Sportausbildungscampus GmbH durch die SIMCAMPUS GmbH	10. August 2020
Zustimmung der Generalversammlung der SIM CAMPUS GmbH zur Investition für Adaptierung der Küche	12. August 2020
1.Meldung einer drohenden Insolvenz der SIMCAMPUS GmbH durch den Geschäftsführer	November 2020
"Lockdown light" (COVID-19-Pandemie)	3. November 2020
Beginn zweiter Lockdown (COVID-19-Pandemie)	17. November 2020
Rückkehr zu "Lockdown light" (COVID-19-Pandemie)	7. Dezember 2020
Refundierung der Aufwendungen für das Barackenspital durch Land Steiermark	23. Dezember 2020
Beginn dritter Lockdown (COVID-19-Pandemie)	26. Dezember 2020
Lockdown endet (ausgenommen bestimmte Dienstleistungen)	8. Februar 2021
weitestgehend Ende der COVID-19 Einschränkungen, bundesweite Öffnungsschritte	19. Mai 2021
Regierungssitzungsbeschluss über Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 84.000,-	15. Juli 2021
zweite Generalversammlung zu Verkauf (anstatt Liquidation)	20. Juli 2021
Ermittlung des Unternehmenswertes durch die Unternehmensberatung B	3. August 2021
Regierungssitzungsbeschluss zur Übertragung der SIMCAMPUS GmbH	12. August 2021
Kaufvertrag zwischen dem Land Steiermark und der Alpinresort Präbichl GmbH	13. August 2021
Übertragungsstichtag betreffend SIMCAMPUS GmbH an Alpinresort Präbichl GmbH	1. September 2021
Landtagsbeschluss zum Verkauf der SIMCAMPUS GmbH	28. September 2021
Eintragung der Alpinresort Präbichl GmbH als alleinige Gesellschafterin anstelle des Landes Steiermark im Firmenbuch	1. Dezember 2021
Ansuchen der Käuferin um Zahlungsaufschub des ausständigen Kaufpreises bis 28. Februar 2022	14. Dezember 2021
Gewährung des Zahlungsaufschubes durch die FA Katastrophenschutz zuzüglich der vertraglich vereinbarten Verzugszinsen	21. Dezember 2021
Ende des Lockdowns (COVID-19-Pandemie) auch für Ungeimpfte	31. Jänner 2022
Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Sim Campus GmbH (neue Eigentümerin)	21. Juni 2022
Klagseinbringung Land Steiermark gegen Alpinresort Präbichl GmbH auf Kaufpreiszahlung	24. Juni 2022
Prüfverlangen des Landtags Steiermark zur Prüfung durch den Landesrechnungshof	8. Juli 2022
Forderungsanmeldung der KAGes im Konkursverfahren	5. August 2022

Die Liegenschaft (Standort Eisenerz) steht im Rahmen des Konkursverfahrens zum öffentlichen Verkauf.

23. November 2022

Quelle: Unterlagen der geprüften Stellen, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

3.2 Zielsetzung des Beteiligungsvorhabens

Als Ziel wurde von der FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung in der Landesamtsdirektion (im Folgenden LAD), die Etablierung eines Kompetenzzentrums für Katastrophenschutz und Einsatzsimulation in Eisenerz auf Grund der dort vorliegenden einzigartigen Rahmenbedingungen zur Stärkung der Region genannt. Einerseits sollten alle Ressourcen, die Eisenerz in dieser Hinsicht bietet, im Rahmen eines Kompetenzzentrums gebündelt und bestmöglich vermarktet, andererseits sollte das ehemalige LKH Eisenerz einer Nachnutzung als Übungsund Simulationskrankenhaus zugeführt werden. Darüber hinaus sollte das Kompetenzzentrum als internationale Einrichtung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ausgerichtet werden. Zur Zielerreichung war die Gründung einer gemeinnützigen und spendenbegünstigten Rechtsträgerin geplant, die über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügt, Verträge abschließen kann und für deren Erfüllung selbst haftet.

Zu den Kernaufgaben der zu gründenden Rechtsträgerin sollten folgende zählen:

- Vernetzung aller Stakeholderinnen: Zentrum am Berg (Tunneltrainingszentrum), Übungsgelände des Roten Kreuzes - Landesverband Steiermark in Eisenerz, das ehemalige LKH Eisenerz, die Stadtgemeinde Eisenerz als Übungskulisse sowie die regionalen touristischen Interessensvertretungen und UN-OCHA¹
- Führung des laufenden Betriebs des Kompetenzzentrums
- Entwicklung und Betrieb des Übungs- und Simulationskrankenhauses
- Vermarktung und internationale Positionierung des Kompetenzzentrums und des Übungs- und Simulationskrankenhauses
- Übernahme all jener Verpflichtungen, die das Land Steiermark im Wege der beabsichtigten Kooperation mit UN-OCHA treffen könnte

Laut der FA Katastrophenschutz wurde die SIMCAMPUS GmbH aufgrund einer politischen Initiative des damaligen Landeshauptmann-Stellvertreters gegründet, welcher in seiner Verantwortung als Gemeindereferent für Eisenerz, als mitverantwortlicher Referent für die Strukturmittel der Regionen und als verantwortlicher Katastrophenschutzreferent eine Möglichkeit gesucht hatte, mit einer sinnvollen Maßnahme in einer strukturschwachen Region eine Perspektive zu schaffen.

¹ United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs

Der Landesrechnungshof stellt fest, das als Ziel die Stärkung der strukturschwachen Region Eisenerz aufgrund der vorliegenden einzigartigen Rahmenbedingungen, die Etablierung eines Kompetenzzentrums für Katastrophenschutz und Einsatzsimulation sowie die Nachnutzung des damaligen Standortes LKH Eisenerz festgelegt war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zur Erreichung des Zieles in weiterer Folge die SIMCAMPUS GmbH gegründet wurde.

3.2.1 Politische Zuständigkeit

Zum Zeitpunkt der Gründung (Legislaturperiode XVII) der SIMCAMPUS GmbH im Juli 2019 oblag laut der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung die politische Zuständigkeit für Katastrophenschutz und Landesverteidigung (LAD) sowie die Zentralstelle (Institut) Notfall- und Katastrophenmedizin dem damaligen stellvertretenden Landeshauptmann.

Ab 19. Dezember 2019 wurde die politische Zuständigkeit geändert. Nunmehr lag die Zuständigkeit für Katastrophenschutz und Landesverteidigung einerseits im Geschäftsbereich der LAD beim Landeshauptmann und andererseits die Koordinationsstelle Notfall- und Katastrophenmedizin bei der damals zuständigen Landesrätin für Gesundheit und Pflege als Hauptreferentin im Korreferat mit dem Landeshauptmann.

Zudem lag die Zuständigkeit für die Beteiligung an der SIMCMAPUS GmbH bei der damaligen Landesrätin als Hauptreferentin im Korreferat mit dem Landeshauptmann.

3.2.2 Agenda Weiß-Grün (2019)

Im Regierungsübereinkommen 2019 wurde in der "Agenda Weiss-Grün" unter anderem festgelegt, dass die Sicherheit nicht nur ein europäisches, sondern vielmehr ein internationales Thema ist. Die Steiermark engagiert sich daher bereits seit Jahren im Bereich des internationalen Katastrophenschutzes und der Katastrophendiplomatie. Dieses Engagement, welches in Kooperation mit der UN-OCHA erfolgt, wollte die Landesregierung weiter forcieren. Insbesondere sollte die Region Eisenerz weiter als internationales Kompetenzzentrum für Katastrophenschutz etabliert werden.

3.2.3 Agenda Weiß-Grün 21 plus

Die "Agenda Weiß-Grün 21 plus", ein ergänzender Aktionsplan zum bestehenden Regierungsprogramm mit gezielten Schwerpunkten und Maßnahmen, um den Aufschwung der Steiermark nach der Corona-Pandemie einzuleiten (Stand 27. Mai 2021), beinhaltet diesen Schwerpunkt nicht explizit. Jedoch wird darin festgehalten, dass die "Agenda Weiß-Grün" der Landesregierung für die kommenden Jahre bestehen bleibt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß dem Regierungsübereinkommen 2019 in der Region Eisenerz ein internationales Kompetenzzentrum für Katastrophenschutz etabliert werden sollte.

3.2.4 Regionale Situation Eisenerz

Nachstehend ein kurzer Überblick über wesentliche demographische und strukturelle Entwicklungen in der Gemeinde Eisenerz:

Eisenerz (demographische Entwicklung)	2019	2020	2021
Wohnbevölkerung am 1.1. insgesamt	3.903	3.806	3.742
davon Frauen	2.070	2.017	1.973
davon Männer	1.833	1.789	1.769
Zuzug	99	121	101
Wegzug	123	112	149
Wanderungsbilanz	-24	9	-48

Eisenerz (strukturelle Entwicklung)	2011	2020	Veränderung in Prozent
Arbeitsstättenzählung	265	241	-9,1
Steuern und Abgaben gesamt (in 1.000 Euro)	4.712	4.231	4.639
Tourismus – Ankünfte gesamt in allen Unterkunftsarten	16.302	13.801	11.238
Tourismusbetriebe	19	16	18

Quelle: Landesstatistik Steiermark, Stand 22. November 2022; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Daten in Bezug auf die touristischen Aktivitäten in Eisenerz aufgrund der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt repräsentativ sind.

Eisenerz wies in den Jahren 2019 und 2021 eine negative Wanderungsbilanz aus. Zudem zeigen die in der Landesstatistik Steiermark erhobenen Kennzahlen zu "Arbeitsstättenzählung", "Agrarstrukturerhebungen" sowie "Familien und Haushalte" in Eisenerz einen weiterhin rückläufigen Trend. Die Anzahl der Arbeitsstätten z. B. verringerte sich von 265 im Jahr 2011 auf 241 im Jahr 2020, also um 9,1 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kennzahlen betreffend ausgewählter demographischer und struktureller Merkmale in Eisenerz rückläufig waren. Die Anzahl der Tourismusbetriebe war konstant.

3.3 Rechtliche Grundlagen

Als wesentlichste rechtliche Grundlagen zur Unternehmensgründung der SIMCAMPUS GmbH wurden von der FA Katastrophenschutz das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (im Folgenden GmbH-Gesetz) sowie die Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungsrichtlinie gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2014) genannt. Für die Errichtung und den Betrieb eines Simulationskrankenhauses gab es laut der FA Katastrophenschutz keinen gesetzlichen Auftrag und keine internationalen Verpflichtungen.

Insbesondere sind nachstehende rechtliche Bestimmungen relevant:

Gemäß dem Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz sind für das Land Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu treffen. Die jeweiligen zuständigen Behörden haben in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten durchzuführen.

Die Rechtsträgerinnen von Krankenanstalten, die zur Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten geeignet sind, können mit Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Die Pläne haben insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorzusehen und sind mit den Katastrophenschutzplänen abzustimmen.

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2000 über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sollen die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung einmal jährlich gemeinsam mit den Einsatzorganisationen und Behörden Planspiele und Übungen mit dem Ziel durchführen, das Zusammenwirken aller einzusetzender Kräfte zu beüben. Die Übungsannahmen haben bei Planspielen auch größtmögliche Schadenslagen zu umfassen. Die Ergebnisse der Planspiele und Übungen sind zu dokumentieren.

Darüber hinaus sehen diverse Inhalte aufgrund von Ausbildungsvorschriften im Gesundheitsbereich, wie etwa zum Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin bzw. die Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, praktische Beispiele und Notfallsimulationen für den Nachweis von Erfahrungen in der interdisziplinären innerklinischen Notfallversorgung, im interdisziplinären Schockraummanagement oder interprofessionellen Teamtraining-Reanimation, Crisis Ressource Management vor.

Weitere Bestimmungen finden sich beispielsweise im Arbeitnehmerinnenschutzgesetz und in der Arbeitsstättenverordnung. Es sind mindestens einmal jährlich Brandalarmund Räumungsübungen durchzuführen. Werden bei einer solchen Übung Mängel der Alarmeinrichtung festgestellt, ist die Übung nach höchstens drei Monaten zu wiederholen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwar laut der FA Katastrophenschutz kein gesetzlicher Auftrag für die Errichtung und den Betrieb eines Simulationskrankenhauses besteht. Die einschlägige Rechtsordnung sieht jedoch in einzelnen Bestimmungen Simulationen und Evakuierungsübungen vor.

Die Errichtung und der Betrieb der SIMCAMPUS GmbH mit dem Simulationskrankenhaus waren für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zweckdienlich.

Die Einrichtungen der SIMCAMPUS GmbH hätten auch von Rechtsträgerinnen von Krankenanstalten (KAGes und Krankenanstalten im Privateigentum) im Rahmen des Katastrophenschutzes in Anspruch genommen werden können.

3.4 Konkretisierung zur Erreichung des Ziels des Beteiligungsvorhabens

Die FA Katastrophenschutz führte aus, dass die ursprüngliche Idee eines SIMCAMPUS auf dem vom Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH und anderen Expertinnen genannten Bedarf basierte, Mitarbeiterinnen von Spitälern und Pflegeeinrichtungen eine optimale Trainingsmöglichkeit für Ausnahmesituationen wie Brände, Terroranschläge etc. zu bieten.

Derartige Übungen und Ausbildungen können während des Normalbetriebs in den jeweiligen Häusern und Anstalten nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden, weil sie deren Betrieb empfindlich stören würden.

Die Geschäftsidee des SIMCAMPUS bestand laut FA Katastrophenschutz somit darin, ein qualitativ höherwertiges Angebot für Aus- und Weiterbildungsinhalte zu unterbreiten, die ohnehin in den bestehenden Ausbildungsschemata der jeweiligen Zielgruppen erforderlich waren. Zum besseren Verständnis wurde beispielsweise auf die regelmäßig in Spitälern durchzuführenden Brandschutz- und Evakuierungsübungen verwiesen. Diese können aufgrund der Zwänge des Normalbetriebs kaum realitätsnah abgehalten werden. Hier hätte der SIMCAMPUS tatsächlich eine qualitativ hochwertige Ergänzung zu allen bestehenden Ausbildungsmaßnahmen sein können.

Die FA Katastrophenschutz führte ferner aus, dass sowohl in der Medizinischen Universität Graz als auch in der KAGes für Ausbildungszwecke Simulationsräumlichkeiten betrieben werden. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten werden in diesen Zentren aber immer nur einzelne Behandlungsschritte geübt. Ein multidisziplinäres Behandeln mehrerer Patientinnen, wie es beispielsweise bei einem Massenanfall von Verletzten bei einer Katastrophe der Fall wäre, kann dort aber nicht geübt werden.

Insofern gab es nach Meinung des Geschäftsführers der SIMCAMPUS GmbH und in weiterer Folge auch des damaligen Landeshauptmann-Stellvertreters einen weit über die Steiermark hinausreichenden Markt für die Nutzung des Simulationsspitales.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zielsetzung, eine optimale Trainingsmöglichkeit für Ausnahmesituationen wie Brände, Terroranschläge etc. bieten zu können, aus den rechtlichen Normen ableitbar war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass derartige Übungen für Ausnahmesituationen im laufenden Betrieb (z. B. der Krankenanstalten) nur eingeschränkt erfolgen können.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass für das Projekt "AustroSim" kein normativer Rahmen vorgeben war, welcher verbindlich sichergestellt hätte, dass die Einrichtungen der SIMCAMPUS GmbH auch von den Stakeholderinnen, die im finanziellen Einflussbereich des Landes Steiermark stehen, genutzt werden. Dies hätte beispielsweise in entsprechenden Förderungs- oder Kooperationsverträgen verankert werden können.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Seitens der FAKS ist dazu auszuführen, dass das Projekt "AustroSim" die Zielsetzung verfolgt hat, eine Nachnutzung des ehemaligen LKH Eisenerz im Sinne der Etablierung eines in Mitteleuropa einzigartigen, organisationen- und institutionenübergreifenden Kompetenz-Zentrums (Simulationskrankenhaus – "AustroSim") für vernetzte simulationsbasierte Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. Mit der Durchführung des Projektes wurde der spätere Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH, …, beauftragt. Die Gründung einer GmbH und somit beteiligungsverwaltungsrelevante Überlegungen haben zu diesem Zeitpunkt noch keine Rolle gespielt.

Nach der Gründung der GmbH wurde der Idee, Einfluss auf relevante Stakeholder:innen zu nehmen, durch die Einrichtung des SIMCAMPUS-Beirates Rechnung getragen. Gerade die Identifikation der Stakeholder:innen mit dem

SIMCAMPUS und die Entwicklung von förderfähigen Kooperationsprojekten wäre die Hauptaufgabe dieses Beirates gewesen. Wie aus den dem Rechnungshof zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich ist, konnte der Beirat diese Aufgabe pandemiebedingt nie erfüllen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass der eigens für die Identifikation und die Entwicklung von förderfähigen Kooperationsprojekten vorgesehene Beirat auch vor der Pandemie nicht aktiv wurde.

3.5 Nachnutzung des Standortes des ehemaligen LKH Eisenerz

3.5.1 Gesundheitsfonds Steiermark - Planung der Gesundheitsversorgung Der gültige Regionale Strukturplan Gesundheit Steiermark (im Folgenden RSG-St) 2025 vom 12. Februar 2019 (erstmalig beschlossen am 4. Juli 2017) sieht für Eisenerz die Errichtung einer Primärversorgungseinheit vor, der Standort LKH Eisenerz ist hierin nicht

Errichtung einer Primärversorgungseinheit vor, der Standort LKH Eisenerz ist hierin nicht mehr ausgewiesen. Unter Primärversorgung wird die allgemeine und direkt zugängliche erste Kontaktstelle für alle Menschen mit gesundheitlichen Problemen im Sinne einer umfassenden Grundversorgung verstanden. Sie soll den Versorgungsprozess koordinieren und gewährleistet ganzheitliche und kontinuierliche Betreuung. Sie berücksichtigt auch gesellschaftliche Bedingungen. Die Primärversorgung ist so strukturiert und organisiert, dass sie den Nutzungsbedürfnissen der Patientinnen (Öffnungszeiten am Tagesrand, abschließende Behandlung, aufsuchende Versorgung, interdisziplinäres Angebot, psychosoziales Angebot etc.) entgegenkommen.² Des Weiteren ist im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 für die Struktur der sozialpsychiatrischen und psychosozialen ambulanten Versorgung im SOLL 2025 eine Außenstelle einer psychosozialen Beratungsstelle mit der Funktion einer Erwachsenen-Psychiatrie vorgesehen.

Laut Gesundheitsfonds Steiermark wird die Gesundheitsversorgung durch Kooperation der Ärztinnen der Ordinationsgemeinschaft in dem im Jahr 2017 eröffneten Gesundheitszentrum Eisenerz durch vier Säulen sichergestellt. Diese sind in den Bereichen der psychischen und psychotherapeutischen Betreuung in Form eines wöchentlichen Beratungstags und anlassbezogener Konsultationen, Physiotherapie-Angebote durch Vertragspartnerinnen, Fachärztinnen-Kooperation (Internistin, Gynäkologin) und einer diätologischen Beratung durch Vor-Ort-Termine angesiedelt.

Seite 18

² Nähere Bestimmungen finden sich im Primärversorgungsgesetz – PrimVG, BGBI. I Nr. 100/2018.

Darüber hinaus werden vom Gesundheitszentrum aufgrund der spitalsersetzenden Wirksamkeit zusätzliche Leistungen erbracht, wie etwa ambulante Grundversorgung und Verlaufskontrolle bei Akutfällen, Akutversorgung und Verlaufskontrolle bei komplexen Fällen, Langzeitversorgung chronisch kranker und multimorbider Patientinnen sowie bei besonderen Versorgungsanforderungen bei Menschen mit psychischen Störungen, bei Kindern und Jugendlichen sowie betagten Menschen. Zudem wurden weitere Leistungen durch Hausbesuche und aufsuchende Dienste, Palliativversorgung, rehabilitative Therapien und weitere spezielle Aufgaben festgelegt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 für den Zeitraum nach der Schließung des LKH Eisenerz die Errichtung einer Primärversorgungseinheit für Eisenerz vorgesehen ist. Derzeit ist die Gesundheitsversorgung in der Region mittels Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Gesundheitsfonds Steiermark und dem dort etablierten Gesundheitszentrum Eisenerz für den Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2025 definiert. Das Gesundheitszentrum Eisenerz erfüllt zurzeit noch nicht die Voraussetzungen einer Primärversorgungseinheit.

3.5.2 KAGes-Nachnutzungskonzept für den Standort des ehemaligen LKH Eisenerz

Grundsätzlich werden laut KAGes nach RSG-bedingten Schließungen nicht mehr benötigte Standorte im Auftrag bzw. nach Abstimmung mit dem Eigentümer (Land Steiermark) verwertet.

Die KAGes teilte betreffend die Erarbeitung eines Nachnutzungskonzeptes für den Standort Eisenerz mit, keinen Auftrag des Landes Steiermark dafür erhalten zu haben. Primär wurde der KAGes die Idee der Errichtung eines "SIM CAMPUS" durch das Land Steiermark am Standort Eisenerz nahegebracht. Im Zuge dessen war vom Eigentümer Land Steiermark der Verkauf des ehemaligen LKH-Standortes Eisenerz von der KAGes an die SIMCAMPUS GmbH als Käuferin dokumentiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die KAGes keinen Auftrag seitens des Landes zur Erstellung eines Nachnutzungskonzeptes für den LKH-Standort Eisenerz erhielt. Der Verkauf der Liegenschaft an die SIMCAMPUS GmbH war jedoch vom Eigentümer erwünscht.

3.5.3 Land Steiermark Konzept "AustroSim", 2018

Laut einem Aktenvermerk des Büros des damaligen Landeshauptmann-Stellvertreters vom 24. April 2018 entwickelte der Leiter der Koordinationsstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin der FA Katastrophenschutz ein Projekt "AustroSim" für ein Kompetenzzentrum für simulationsbasierte Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen in Eisenerz.

Die FA Katastrophenschutz und die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege (im Folgenden A8) beauftragten daraufhin einen Mitarbeiter der Medizinischen Universität Graz (in weiterer Folge der spätere Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH) mit der Erstellung des Konzepts zur Umsetzung des Projektes "AustroSim" für ein internationales Ausbildungs- und Trainingszentrum für Bedienstete im Gesundheitswesen und Spezialkräfte. Dieses wurde im Juni 2018 vorgelegt. Es beinhaltete

- die bestehenden Ausbildungs- und Trainingsstrukturen in der Steiermark,
- die Vernetzung dieser mit "AustroSim", potenziellen Stakeholderinnen und Übungsszenarien,
- die Evaluierung der bestehenden Krankenanstalt am Standort Eisenerz sowie Vorschläge zur Raumnachnutzung und
- die erforderliche Personalplanung.

Die Ausgaben für das Konzept beliefen sich auf € 5.000,-- (inkl. USt).

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Nach interner Recherche der A8 liegen ha. diesbezüglich weder Unterlagen noch Informationen vor und wird daher nicht von einer gemeinsamen Beauftragung ausgegangen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist diesbezüglich auf den von der FA Katastrophenschutz gemeinsam mit der Abteilung 8 unterzeichneten Werkvertrag vom 18. Juli 2018.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Rahmen der von der FA Katastrophenschutz und der A8 beauftragten Konzepterstellung für das Projekt "AustroSim" keine konkrete, mit Zahlen hinterlegte Bedarfsermittlung bei den potenziellen Stakeholderinnen (z. B. die KAGes, das Österreichische Rote Kreuz und das Österreichische Bundesheer) erfolgte.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Seitens der FAKS ist dazu auszuführen, dass der Projektauftrag direkt vom damals zuständigen Regierungsmitglied LH-Stv. Schickhofer erging und keine diesbezüglichen Bedarfsermittlungen umfasste.

3.5.3.1 Bestehende Ausbildungs- und Trainingsstrukturen in der Steiermark

Die Steiermark verfügt über einige Ausbildungs- und Trainingseinrichtungen, in denen Simulation als Ausbildungs- und Trainingsmethode auf unterschiedlichen Realitätsniveaus Verwendung findet.

Die Vernetzung mit weiteren Einrichtungen und Institutionen, insbesondere solcher des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie mit dem Bundesministerium für Inneres, sollte Gegenstand der Planung sein.

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark

Das Österreichische Rote Kreuz trainiert seine Mitarbeiterinnen neben der Indoor-Trainingseinrichtung am Standort Laubegg auch an der Outdoor-Trainingseinrichtung am Standort Eisenerz-Erzberg. Das Outdoor-Trainingszentrum am Standort Eisenerz-Erzberg bietet einen erhöhten Realitätsgrad im Zusammenhang mit Trainings von speziellen Versorgungssituationen, insbesondere mit dem einsatztaktischen Vorgehen bei Massenanfällen von Verletzten sowie im Fall spezieller Witterungs- und Umgebungsbedingungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Nutzung moderner Virtual-Reality-Technologie zur Erhöhung des Trainingseffekts.

Landesfeuerwehrverband Steiermark

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark betreibt am Standort Lebring eine Ausbildungsstätte für den Feuerwehrdienst. Neben Feuerwehrmitgliedern werden hier auch Mitglieder anderer Einsatzorganisationen (Bundespolizei, Österreichischer Bergrettungsdienst, Österreichisches Bundesheer, Österreichische Höhlenrettung, Österreichische Rettungshundebrigade, Österreichisches Rotes Kreuz, Österreichischer Versuchssenderverband, Österreichische Wasserrettung), Personen aus dem Zivilschutzbereich sowie im Katastrophenschutz tätige Organisationen und Personen (Notärztinnenrettungsdienst, Behördenvertreterinnen) ausgebildet. Die Einrichtung bietet eine speziell auf ihr Ausbildungsspektrum abgestimmte moderne Infrastruktur.

KAGes

Die KAGes betreibt am Standort Graz das medizinische Simulations- und Trainingszentrum Steiermark. Dieses ist baulich und inhaltlich auf das Training von Routineabläufen und Akutsituationen im innerklinischen Bereich ausgerichtet. Die Einrichtung bietet allen an der Patientin tätigen Berufsgruppen innerhalb der KAGes realistische Trainingsbedingungen auf unterschiedlichen Realitätsniveaus. Die Raumanordnung sowie die Raumausstattung ermöglicht Vollprozesssimulation. Die medizintechnische Ausstattung ist adäquat, die simulationstechnische Ausstattung entspricht dem aktuellen Stand der Technik und geht in einigen Bereichen über diesen hinaus. So sind in allen Räumlichkeiten des medizinischen Simulations- und Trainingszentrums Steiermark Blackout-Trainings für das Management des Ausfalls lebenserhaltender Geräte möglich. Die audiovisuelle Medienausstattung der Einrichtung

ermöglicht das professionelle Training multiprofessioneller Teams unter Aspekten des Crisis Ressource Management.

Medizinische Universität Graz

Die Medizinische Universität Graz betreibt am Standort Graz ein Clinical Skills Center. Dieses ist baulich und inhaltlich auf den Erwerb und das Training klinisch praktischer Fertigkeiten für den präklinischen und klinischen Bereich ausgerichtet. Auf zwei Geschoßebenen verortet und in die moderne Hörsaal- und Seminarrauminfrastruktur des medizinischen CAMPUS Graz eingebettet, bietet die Einrichtung den Studierenden der Medizinischen Universität Graz, ihren Bediensteten sowie im Rahmen postgradueller Aus- und Weiterbildungsangebote auch universitätsfremden Mitarbeiterinnen des Gesundheitswesens eine breite Palette an Trainingsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Realitätsniveaus. Das Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz verfügt über modernste Medizinausstattung und audiovisuelle Medienausstattung, ermöglicht Vollprozess- und Blackout-Simulation sowie das Training der professionellen Vernetzung medizinischer Versorgungsstrukturen. Es ist zudem als kontinentaleuropäisches Kompetenzzentrum für Simulationsdidaktik Anbieter der ersten Hochschulstudiengänge für den Bereich "Medizinische Simulation" in Kontinentaleuropa.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es in der Steiermark einige Einrichtungen gibt, welche über Ausbildungsmöglichkeiten und Simulationseinrichtungen betreffend die Versorgung im Not- und Krisenfall verfügen.

3.5.3.2 Die Vernetzung bestehender Ausbildungs- und Trainingsstrukturen zu "AustroSim"

"AustroSim" sollte laut Konzept als institutionenübergreifende Ausbildungs- und Trainingseinrichtung intra- und interprofessionelle Schnittstellenthematiken trainierbar sowie Versorgungssituationen ausbildbar machen, die nur berufsgruppenübergreifend zu bewältigen sind.

Im Gesundheitswesen stellen Massenanfälle von Verletzten, Epidemien und Pandemien, die Behandlung kontaminierter oder hochinfektiöser Patientinnen sowie Evakuierungen von Krankenanstalten und Gesundheitseinrichtungen dramatische, bisher aber nicht strukturiert ausbildbare Situationen dar. Verwirklicht sich das Risiko und eine oder mehrere dieser Situationen treten ein, ist das Gesundheitspersonal nicht in ausreichendem Maße, da nicht flächendeckend, darauf vorbereitet. Das praktische Vorgehen in solchen Situationen ist nicht Gegenstand der bestehenden Studien- und Ausbildungspläne von Mitarbeiterinnen im Gesundheitswesen. Zwar existieren Notfall- und Katastrophenschutzpläne, deren Umsetzung im Bedarfsfall erfordert aber ein berufsgruppenübergreifendes Grundverständnis der notwendigen Abläufe. Dieses kann nur durch repetitives Training nachhaltig generiert werden. Simulationstrainings zeigen in diesem Zusammenhang Erfolge in Hochrisikoindustrien wie der Luftfahrt, der

Schifffahrt sowie der Atom- und Erdölindustrie. Um eine ausreichende Vorbereitung auf diese und ähnliche besondere Versorgungssituationen zu ermöglichen, bedarf es einer sicheren Trainingsumgebung, in der Teil- und Gesamtprozesse spezieller Versorgungssituationen sowohl berufsgruppenintern als auch berufsgruppenübergreifend trainiert werden können. Beispielsweise waren im Konzept Nachstehende genannt:

- Evakuierung von Funktionsbereichen im Brandfall
- Dekontamination kontaminierter Patientinnen
- Massenanfall von Verletzten/Erkrankten

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die angedachte Vernetzung diverser Marktteilnehmerinnen bzw. Stakeholderinnen unter anderem aufgrund der im Bericht nachfolgend genannten Gründe nicht im geplanten Umfang umgesetzt wurde.

3.5.3.3 Vorschläge zur Raumnachnutzung des ehemaligen LKH Eisenerz

Das Konzept "AustroSim" beinhaltete zwei Raumprogrammvarianten für die Herstellung einer geeigneten räumlichen und technischen Infrastruktur als Aus- und Weiterbildungszentrum auf internationalem Niveau und unter simulationsmedizinischer Ausrichtung. Diese basierten auf den Grundrissen des LKH am Standort Eisenerz. Ziel war es darzustellen, welche Bereiche des bestehenden Gebäudes für eine qualifizierte, baulich wie auch inhaltlich sinnvolle Nachnutzung adaptiert und nutzbar gemacht werden können.

Angaben bezüglich Aufwendungen konnten aufgrund fehlender Kenntnis der genauen statischen Gegebenheiten nicht gemacht werden. Die Varianten sollten eine fundierte inhaltliche Grundlage für nachfolgende bauplanerische Beurteilungen und Kalkulationen sein.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das damalige LKH Eisenerz grundsätzlich als Aus- und Weiterbildungszentrum unter simulationsmedizinischer Ausrichtung mit entsprechenden Adaptierungen geeignet war. Die zur Nutzbarmachung notwendigen Aufwendungen wurden nicht abgeschätzt.

3.5.3.4 Personalplanung

Laut Konzept sollte die AustroSim innerhalb des ersten Geschäftsjahres den für ihren Betrieb im zweiten Geschäftsjahr erforderlichen Personalstand von 14 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erreichen.

Diese VZÄ sollten sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsbereiche aufteilen:

- drei VZÄ administratives Personal
- fünf VZÄ technisches Personal
- drei VZÄ Reinigungspersonal
- drei VZÄ Lehrpersonal

Der Personalaufbau sollte schrittweise und am tatsächlichen Bedarf orientiert erfolgen. Bei gleicher Qualifikation sollen Bewerberinnen mit Hauptwohnsitz in Eisenerz bevorzugt werden. Eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit bei örtlichen Einsatzorganisationen bzw. die Bereitschaft, eine solche aufzunehmen, sollte als von Vorteil angesehen werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Betrieb einer institutionenübergreifenden Ausbildungs- und Trainingseinrichtung 14 VZÄ geplant waren.

3.5.4 Konzept für ein internationales Katastrophendiplomatie- und Katastrophenrisikoreduktionsinstitut in Eisenerz, Juni 2019

Im Juni 2019 legte die Unternehmung A im Auftrag des stellvertretenden Landeshauptmannes ein Konzept für die Etablierung eines internationalen Katastrophendiplomatie- und Katastrophenrisikoreduktionsinstituts in Eisenerz vor. Kosten entstanden laut der FA Katastrophenschutz hierfür nicht.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass bereits in den vergangenen Jahren der Aufbau internationaler bzw. europäischer Kooperationen und ein Kompetenzaustausch genützt und in mehreren EU-Projekten umgesetzt wurde. Dazu zählte auch die seitens des Roten Kreuzes im September 2019 geplante EU-Großübung (IRONORE19). Zusätzlich wurde im Jahr 2019 bereits ein Treffen im Rahmen der Katastrophendiplomatie in Leoben und Eisenerz durchgeführt.

Das Institut sollte eine Schnittstelle, ein Netzwerkknoten zwischen den Akteurinnen in der nationalen und globalen Katastrophenbewältigung und Katastrophenrisikominimierung, der Wissenschaft und den politischen Verantwortlichen sein. Das geplante Leistungsspektrum beinhaltete unter anderem nachstehende Punkte:

- Unterstützung und Beratung von internationalen und nationalen Organisationen, die Katastrophenrisikoreduktion in konfliktsensitiver Umgebung durchführen, Operationalisierung des Konzepts für Katastrophendiplomatie und Katastrophenrisikoreduktion
- Entwicklung von Instrumenten (Kursen, Projekten, Forschungskooperationen...), die den Zyklus von Katastrophen und Konflikten (unter anderem auch in "fragilen Staaten") durchbrechen
- Entwicklung von und Kooperationen mit Universitäten und Forschungsinstitutionen bei themenbezogenen Forschungsfragen
- Schulung und Aufbau von Kapazitäten zur Ermöglichung von humanitären Projekten und Risikominderungsprojekten zur Unterstützung bei der Umsetzung des SENDAI-Rahmenabkommens der Vereinten Nationen
- Bildung von Schnittstellen zu regionalen, nationalen und internationalen Organisationen

- Forschung und Entwicklung sowie innovative Ansätze zur Katastrophenrisikoreduzierung
- konfliktsensitive Methodiken zum Katastrophenrisikomanagement entwickeln, ausbilden und umsetzen
- Mediation im katastrophen- und konfliktrelevanten Kontext
- Weiterentwicklung von internationalen Trainings sowie Ausbildungsmöglichkeiten zur Katastrophenvorsorge, Katastrophenhilfe und Nachsorge vor Ort
- Integration neuer Technologien im Zyklus der Katastrophenhilfe (vor/während/nach einem Ereignis)
- Leadership-Ausbildung zur Bewältigung von Krisen, Katastrophen und Konflikten
- Umsetzung von Projekten im Bereich von Katastrophen, Krisen und Konflikten



Quelle: Konzept für ein internationales Katastrophendiplomatie- und Katastrophenrisikoreduktionsinstitut in Eisenerz, Juni 2019

Das Institut sollte grundsätzlich auf drei Säulen aufgebaut werden: Katastrophendiplomatie, Katastrophenrisikoreduktion und Katastrophenschutztraining. Eine fachliche Leiterin sollte dem Institut und ihren drei Säulen als Gesamtverantwortliche vorstehen.

Hinsichtlich der Finanzierungsplanung wird in diesem Konzept festgehalten, dass, um das geplante Institut langfristig erfolgreich agieren zu lassen und die Vorteile für das Land Steiermark dadurch erreichen zu können, eine langfristige solide Finanzierung

notwendig ist. Um mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Institutionen kooperieren zu können, wurde eine fünf- bis zehnjährige Finanzierungsbasis vorgeschlagen. Dies wäre auch für dieses Institut notwendig. Die Finanzierung sollte aus einer Grundfinanzierung des Landes Steiermark bestehen und durch Bundesmittel, Projektmittel und privatwirtschaftliche Mittel ergänzt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei dieser Konzeption das Simulationskrankenhaus (Standort Eisenerz) nur eines von mehreren Standbeinen des internationalen Katastrophendiplomatie- und Katastrophenrisikoreduktionsinstituts sein sollte.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass eine langfristig solide Finanzierung, das heißt fünf- bis zehnjährige Finanzierungsplanung, vorgeschlagen wurde, um das Institut auch im internationalen Umfeld erfolgreich agieren lassen zu können.

Das vorliegende Konzept enthielt jedoch weder zur Nutzbarmachung des Standortes des ehemaligen LKH Eisenerz als Simulationskrankenhaus noch für dessen Betrieb eine konkrete Darstellung der Aufwendungen.

3.5.5 Rechtsformvergleich und Konzeptionierung einer Betriebsgesellschaft, Juni 2019

Im Juni 2019 beauftragte die FA Katastrophenschutz zur Umsetzung des politischen Zieles die Unternehmung B mit der Durchführung eines Rechtsformvergleiches und mit der Konzeptionierung einer Betriebsgesellschaft für ein Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie des Landes Steiermark in der Region Eisenerz. Auftragsgegenstand war zudem die Installierung eines Beirates zur Erfüllung der Kernaufgabe bzw. zur Förderung der notwendigen Vernetzung, in den alle relevanten Beteiligten eingeladen werden sollten. Darüber hinaus sollte ein Lenkungsausschuss die Betriebsgesellschaft fachlich begleiten.

Laut diesem Konzept liegen diese Aufgaben weit über den in der FA Katastrophenschutz verfügbaren Ressourcen und Kompetenzen, eine Geschäftsführung wäre vor Ort von Nöten, und dies könne von der Landesverwaltung nicht selbst wahrgenommen werden.

Die Unternehmung B kommt in ihrem Vergleich zum Ergebnis, dass es dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung frei steht, interne Landesressourcen mit der Durchführung dieser Aufgaben zu betrauen. Die Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit würden durch die Gründung einer Privatrechtsträgerin forciert werden. Nicht zuletzt der flexiblere Einsatz von Personal in Rahmen von Einsatzsimulationen (beispielweise über das Wochenende und außerhalb üblicher Dienstzeiten) könne zu geringeren Kosten im Vergleich zu einem Eigenbetrieb des

Landes Steiermark führen. Gleichsam erscheine die Entlastung der FA Katastrophenschutz durch die Beschäftigung einer Fremdgeschäftsführerin geboten.

Die zu gründende Gesellschaft sollte mit Fördermitteln und Kapitalzuschüssen aufrechterhalten werden.

Eine Beteiligung einer privaten Dritten sei äußerst unwahrscheinlich, die Beteiligung anderer Gebietskörperschaften derzeit nicht geplant. Das Beteiligungsausmaß wäre mit 100 % festzulegen. Das notwendige Beteiligungscontrolling im Zusammenhang mit der Beteiligungsrichtlinie des Landes Steiermark müsse darüber hinaus für eine laufende Kontrolle der Gebarung sorgen.

Vom Land Steiermark war zur Erreichung der politischen Zielsetzung die Gründung einer gemeinnützigen und spendenbegünstigten Rechtsträgerin erwünscht. Es bestand keine Gewinnerzielungsabsicht.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs war vorhersehbar, wie auch im Rechtsformvergleich attestiert, dass das Land Steiermark mit einer Abdeckung der Kosten in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb der gemeinnützigen Rechtsträgerin zu rechnen hatte.

Die im Rechtsformvergleich und in der Konzeptionierung der Betriebsgesellschaft erwähnte Personalproblematik, nämlich diese Leistung innerhalb der FA Katastrophenschutz zu erbringen, konnte vom Landesrechnungshof auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht verifiziert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Unternehmung B für die Umsetzung des politischen Zieles eine GmbH als das bestmöglichste Mittel auch im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beurteilte.

Diese Ansicht teilte der Landesrechnungshof nicht generell. Ausgliederungen erzielen nicht per se den gewünschten Erfolg in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Sie stellen nicht zwingend die Lösung gegen ineffiziente Verwaltungsabläufe dar.

4. KAGES - STANDORT LKH EISENERZ

4.1 Versorgungsauftrag und Schließung

Laut Information der KAGes wurde das LKH Eisenerz bereits im September 1989 aufgelassen und an das LKH Leoben administrativ-organisatorisch angegliedert. Mit Jänner 2015 wurde das LKH Hochsteiermark mit den Standorten Leoben, Eisenerz und Bruck an der Mur etabliert.

Die KAGes hält dazu fest, dass die Region Eisenerz aufgrund der geographischen und demographischen Rahmenbedingungen eine besondere Herausforderung in der medizinischen Versorgung darstellt. Die Praxis habe einen steigenden Bedarf nach lokaler allgemein-medizinischer Versorgung und zielgerichteter fachärztlicher Versorgung an entfernten Orten gezeigt. Es bedurfte daher Anpassungen innerhalb der Versorgungsstruktur.

Mit dem Landtagsbeschluss vom 4. Juli 2017 wurde der Regionale Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 beschlossen. Der Standort Eisenerz ist hierin nicht mehr ausgewiesen. Seit Sommer 2017 wurden die strukturellen Änderungen am Standort Eisenerz entsprechend den Vorgaben des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Steiermark 2025 vorbereitet.

Mit der Ärztinnenausbildungsordnung 2015 wurde aus dem ehemaligen Sonderfach "Lungenkrankheiten" das internistische Sonderfach "Innere Medizin und Pneumologie". Die Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes 2015 (Notwendigkeit der Einrichtung eines organisationssicheren ärztlichen Dienstzeitmodells zur Einhaltung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden) erforderte zudem zwingend Organisationsanpassungen in Bezug auf das medizinische Leistungsangebot, den Personaleinsatz sowie die Sicherstellung der ärztlichen Ausbildung.

Im Juni 2017 wurde laut KAGes unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfes und des Ausbaus einer wohnortnahen Primär- und Basisversorgung das "Gesundheitszentrum Eisenerz" eröffnet. Dieses wird jedoch nicht von der KAGes betrieben.

Am LKH Hochsteiermark umfasste die Abteilung für Lungenkrankheiten an den Standorten Eisenerz und Leoben insgesamt 53 Planbetten. In Eisenerz waren vor der Schließung dieses Standortes 23 Planbetten sanitätsbehördlich genehmigt, die vom Standort Leoben mitversorgt wurden.

Zudem wurden am Standort Eisenerz bis zu dessen Schließung eine Ambulanz der Abteilung für Lungenkrankheiten (24/7 Betrieb, betreut durch die Abteilung für

Lungenkrankheiten des Standortes Leoben) sowie eine dislozierte chirurgische Ambulanz mit eingeschränkten Öffnungszeiten, eine Ambulanz für Innere Medizin (tageweise betreut durch die Abteilung für Innere Medizin, Standort Leoben) und eine Pflegeanstalt für chronisch Kranke mit sechs Planbetten betrieben.

Im Zuge der Schließung des Standortes Eisenerz mit 30. Juni 2018 wurden im Sinne einer schrittweisen Annäherung an den Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 das Leistungsangebot an dem Standort Leoben transferiert. In der Abteilung für Lungenkrankheiten kam es zu einer Planbettenreduktion von den bisherigen 53 Planbetten auf gesamt 41 Planbetten. Die Vorgabe sieht für die Abteilung für Lungenkrankheiten eine Planbettenreduktion auf 35 Planbetten vor. Die drei bestehenden Schlaflaborplätze, die bisherige dislozierte chirurgischen Ambulanz in Eisenerz sowie die ehemalige Ambulanz für Innere Medizin am Standort Eisenerz wurden ebenfalls an den Standort Leoben transferiert. Die Pflegeanstalt für chronisch Kranke ist entsprechend den Vorgaben des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Steiermark 2025 im Endausbau mit acht Betten am Standort Leoben verfügbar.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die KAGes am Standort Eisenerz vor der Schließung am 30. Juni 2018 23 Planbetten der Abteilung für Lungenkrankheiten, eine Pflegeanstalt für chronisch Kranke mit sechs Planbetten, eine Ambulanz für Lungenkrankheiten (24 Stunden), eine dislozierte chirurgische Ambulanz mit eingeschränkten Öffnungszeiten und tageweise eine Ambulanz für Innere Medizin vorhielt.

Im Juni 2017 wurde im Rahmen der extramuralen Versorgung eine wohnortnahe Primär- und Basisversorgung das "Gesundheitszentrum Eisenerz" eröffnet. Dieses wird jedoch nicht von der KAGes betrieben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das bisherige Leistungsangebot im Sinne der Vorgaben des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Steiermark 2025 ab Juni 2018 vom Standort Eisenerz an den Standort Leoben transferiert wurde.

4.2 Verkauf der Liegenschaft des Standortes LKH Eisenerz an die SIMCAMPUS GmbH

4.2.1 Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft durch die KAGes

Im Mai 2019 beauftragte die KAGes mündlich den Sachverständigen A mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens zur Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft am Standort Eisenerz. Der Begriff Ergänzungsgutachten wurde vom Sachverständigen A gewählt, weil die Beauftragung in Ergänzung zu seinem Wertgutachten aus dem Jahr 2017 erteilt wurde. Mit diesem wurden die Werte zur seinerzeitigen Übertragung der Liegenschaften von der Krankenanstalten Immobilien Gesellschaft "KIG" an die KAGes ermittelt.

Mit dem Bewertungsstichtag 28. Mai 2019 wurde die Liegenschaft mit einem Verkehrswert in Höhe von € 1,17 Mio. im Rahmen eines Sachwertverfahrens bewertet. Die Besichtigung der Liegenschaft durch den Sachverständigen fand am 24. Juli 2017 statt. Laut Gutachten unterstellt die gegenständliche Wertermittlung 2019 die gleichen Verhältnisse wie am Qualitätsstichtag zum 24. Juli 2017.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Verkehrswert der Liegenschaft mit Stichtag 28. Mai 2019 mit € 1,17 Mio. bewertet wurde.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Bewertung ohne Berücksichtigung einer aktuellen Zustandsbeurteilung bzw. auf Basis einer Besichtigung erfolgte, die bereits zwei Jahre zurücklag.

4.2.2 Stellungnahme zum Gutachten – Sanierungsbedarf der Liegenschaft

Laut der FA Katastrophenschutz erstellte der Geschäftsführer der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (im Folgenden LIG) nach Besichtigung am 29. Juli 2019 eine Stellungnahme zu dem bereits vorhandenen Gutachten des Sachverständigen A im Auftrag des damaligen Landeshauptmann-Stellvertreters und attestierte einen Sanierungsbedarf in Höhe von € 255.000,-- (exkl. USt), welcher sich ausschließlich auf die Sanierung der Außenhaut des Gebäudes bezog (thermische Sanierung, Vordach etc.).

Laut Schreiben des Geschäftsführers der LIG vom 8. August 2019 waren folgende Sanierungsmaßnahmen erforderlich:

- die Sanierung der Fassade um zirka € 155.000,-- exklusive Umsatzsteuer (USt)
- das Aufbringen eines Vollwärmeschutzes um zirka € 85.000,-- exklusive USt
- sowie die Sanierung des Vordaches um zirka € 15.000,-- exklusive USt

Der Geschäftsführer der LIG erwähnte in seiner Stellungnahme betreffend das oben angeführte Gutachten aus 2019 auch, dass auf Grund der Tatsache, dass die KAGes die Liegenschaft schon seit einem Jahr nicht mehr selbst nutzt und dies auch in Zukunft nicht vorhat, die Ertragswertmethode anzusetzen und dabei die Verwertungsmöglichkeit für den Standort zu berücksichtigen wäre. Da diese als schwierig einzustufen sei, würde das Ergebnis der Bewertung unter diesem Betrachtungswinkel vermutlich niedriger ausfallen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die oben angeführte Aufstellung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen für das Gebäude am Standort des ehemaligen LKH Eisenerz nur auf dessen Außenhülle bezog.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die tatsächlichen Ausgaben für Sanierungen in den Jahren 2019 bis 2021 € 228.048,-- (exklusive USt) betrugen und im Wesentlichen für die Sanierung im Inneren des Gebäudes aufgewendet wurden.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass laut dem Geschäftsführer der LIG die Bewertung der Liegenschaft mit dem Sachwertverfahren nicht die geeignetste war, um den tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt des Verkaufs an die SIMCAMPUS GmbH zu ermitteln. Der Kaufpreis hätte demnach niedriger ausfallen können. Eine konkrete Wertangabe zur Liegenschaft wurde vom Geschäftsführer der LIG nicht gemacht.

4.2.3 Beschlussfassung betreffend den Verkauf der Liegenschaft am Standort des ehemaligen LKH Eisenerz

Für die Veräußerung lag ein Beschluss des Vorstandes der KAGes vom 4. September 2019 vor. Die KAGes führt dazu aus, dass grundsätzlich nach RSG-bedingten Schließungen nicht mehr benötigte Standorte der KAGes im Auftrag bzw. nach Abstimmung mit dem Eigentümer (Land Steiermark) verwertet werden.

Aufgrund des Verkaufswertes in Höhe von € 1,17 Mio. der Liegenschaft holte die KAGes aus den folgenden Gründen keine Beschlussfassung durch die Generalversammlung bzw. den Aufsichtsrat ein:

1. Mit Generalversammlungsbeschluss wurde durch den Eigentümer der KAGes eine Änderung des Gesellschaftsvertrags mit 18. Dezember 2020 durchgeführt. Demnach wird im Gesellschaftsvertrag zu den Aufgaben des Aufsichtsrates festgelegt, dass der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, Superädifikaten, Baurechten und grundstücksgleichen Rechten dann mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden muss, wenn im Einzelfall 15 % des Schwellenwertes für eine Projektkontrolle nach Art. 53-55

Landes-Verfassungsgesetz 2020 überstiegen werden. Die Bemessung des Schwellenwertes richtet sich demnach auf zwei Promille der Gesamtauszahlungen des Finanzierungsbudgets des Landes Steiermark aus. Der zum Zeitpunkt des Verkaufs gültige Gesellschaftsvertrag vom 18. Dezember 2015 legte denselben Schwellenwert fest.

2. Betreffend den Kaufvertrag aus dem Jahr 2019 war somit das gültige Finanzierungsbudget 2019 maßgeblich, wonach Auszahlungen in Höhe von € 5,81 Mrd. als Berechnungsgrundlage heranzuziehen waren. Die Einholung des Beschlusses durch den Aufsichtsrat der KAGes für den Zweck der Veräußerung einer Liegenschaft war daher ab € 1,75 Mio. erforderlich. Sofern dieser Betrag um 100 % überschritten wird, bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Veräußerung von Vermögen durch die KAGes als eine im Alleineigentum des Landes stehende Kapitalgesellschaft (GmbH) bis zu einem Wert von € 1,75 Mio. nicht einmal der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurfte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt für derartige Rechtsgeschäfte eine frühzeitige Einbindung des Aufsichtsrates bzw. der Generalversammlung im Rahmen deren Funktionen.

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Seitens der KAGes wird angemerkt: Wie der LRH darlegt, erfolgte die Veräußerung der Liegenschaft durch den Vorstand der KAGes unter Berücksichtigung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Regelungen, welche Schwellenwerte vorsehen, ab wann eine Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat notwendig ist. Die Empfehlung des LRH bei derartigen Rechtsgeschäften den Aufsichtsrat künftig frühzeitig einzubinden, wird hinsichtlich deren Zweckmäßigkeit der Umsetzung (Anpassung der Schwellenwerte) bei der nächsten Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages evaluiert werden.

4.2.4 Rechtsgeschäft zum Verkauf der Liegenschaft

Mit Kaufvertrag vom 4. September 2019 wurde der Standort des ehemaligen LKH Eisenerz von der KAGes an die SIMCAMPUS GmbH zu einem Nettokaufpreis von € 999.000,- zuzüglich 20 % USt in Höhe von € 199.800,--, somit um einen Kaufpreis von € 1.198.800,-- (inkl. USt) verkauft. Beide Gesellschaften befanden sich im Alleineigentum des Landes Steiermark.

Als Zahlungsmodalität wurde im Kaufvertrag eine Zahlung mit fünf gleichen Raten zu je € 239.760,-- (inkl. USt), fällig längstens bis zum 30. Juni des Jahres (2020-2023)

vereinbart, wobei die erste Rate binnen 14 Tagen zu leisten war. Zudem trug die KAGes ein Pfandrecht für die Kaufpreisrestforderung ein und behielt sich entsprechende Rücktrittsrechte bei nicht fristgerechter Ratenzahlung vor.

Drei Ratenzahlungen in Gesamthöhe von € 719.280,-- (inkl. USt) erfolgten durch die SIMCAMPUS GmbH vereinbarungsgemäß. Zwei Ratenzahlungen in Höhe von € 479.520,-- blieben offen.

Die angeführten Rechtsgeschäfte hatten in weiterer Folge Auswirkungen beim Verkauf der GmbH an Dritte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Nettokaufpreis rund € 171.000,-unter dem aus dem Gutachten des Sachverständigen A stammenden Verkehrswert der Liegenschaft lag.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte das Land Steiermark als Alleineigentümer beider Gesellschaften auch einen günstigeren Verkaufspreis in Erwägung ziehen können, so z.B. durch die Auswahl einer anderen Bewertungsmethode. Damit hätte der Gesellschafterzuschuss von der SIMCAMPUS GmbH im Ausmaß der Kaufpreisraten anderweitig (z.B. für den laufenden Betrieb) verwendet werden können.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aus nicht nachvollziehbaren Gründen eine Ratenzahlungsvereinbarung im Kaufvertrag festgelegt wurde. Letztendlich ergab sich daraus bei der Veräußerung der Unternehmensanteile der GmbH eine offene Kaufpreisforderung der KAGes in Höhe von € 479.520,-- (inkl. USt) gegenüber Dritten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die KAGes Kaufpreissicherungen (Eintragung eines Pfandrechts, Rücktrittsrechte) vertraglich einräumte.

4.3 Forderungsanmeldung betreffend die Kaufpreisraten der Liegenschaft im Rechtsgeschäft KAGes/SIMCAMPUS GmbH

Am 13. August 2021 kam es zur Übertragung bzw. zum Verkauf der Geschäftsanteile der SIMCAMPUS GmbH an die Käuferin Alpinresort Präbichl GmbH. Nach der Übertragung der Geschäftsanteile an die Alpinresort Präbichl GmbH wurde die SIMCAMPUS GmbH in "SIM CAMPUS GmbH" umbenannt. Gegen die "SIM CAMPUS GmbH" wurde am 21. Juni 2022 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die KAGes machte im Zuge der Konkurseröffnung gegen die SIM CAMPUS GmbH vom 21. Juni 2022 binnen offener Frist am 5. August 2022 die Forderungsanmeldung aufgrund zweier offener

Ratenzahlungen in Höhe von € 479.520,-- (inkl. USt) sowie das Absonderungsrecht betreffend das im Grundbuch eingetragene Pfandrecht geltend.

Laut Auskunft der KAGes fand am 2. November 2022 eine weitere Tagsatzung vor dem Insolvenzgericht statt. Es wurde über die ergänzende Forderungsprüfung und die Abstimmung über den Sanierungsplanvorschlag (bisher 20 %) verhandelt. Die Gemeinschuldnerin erhöhte ihren Sanierungsplanvorschlag auf 50 %, dieser wurde von den Gläubigern abgelehnt. Nachdem der Sanierungsvorschlag nicht angenommen wurde, gilt das Unternehmen als geschlossen, und es wurde das Verwertungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Verwertungsverfahrens soll auch die Liegenschaft verkauft werden. Aus dem Erlös soll die Forderung der KAGes in Entsprechung des Absonderungsrechts bevorzugt befriedigt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die KAGes die Forderungsanmeldung sowie das Absonderungsrecht betreffend die Liegenschaft fristgerecht geltend machte, somit ihre Rechte wahrte und vorrangig zu befrieden ist.

4.3.1 Ermittlung des Verkehrswertes durch die Schuldnerin SIM CAMPUS GmbH

Aus dem Bericht des Masseverwalters geht hervor, dass der Geschäftsführer der Schuldnerin ein Bewertungsgutachten vom Sachverständigen B mit dem Bewertungsstichtag 29. Oktober 2021 vorlegte. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Sachwert der Liegenschaft bei € 2,95 Mio. liegt, wobei aufgrund der Sondernutzung "Krankenanstalt" ein Abschlag von 35 % berücksichtigt wurde und die Liegenschaft somit einen Verkehrswert von € 1,924 Mio. aufwies.

Die Liegenschaft wird über die Ediktsdatei Österreich seit dem 23. November 2022 öffentlich zum Verkauf zu diesem Verkehrswert angeboten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die zwei vorliegenden Liegenschaftsbewertungen betreffend den Verkehrswert nach dem Sachwertverfahren stark divergieren bzw. zwischen € 1,17 Mio. (Auftraggeberin KAGes 2019) und € 1,92 Mio. (Auftraggeberin Käuferin der SIMCAMPUS GmbH 2021) lagen.

Laut Stellungnahme zum Gutachten (Auftraggeber Land Steiermark 2019) hätte bei der Bewertung der Liegenschaft unter Anwendung der Ertragswertmethode der Wert niedriger ausfallen können.

5. LAND STEIERMARK, FA KATASTROPHENSCHUTZ

5.1 Beteiligungsrichtlinie der Steiermärkischen Landesregierung

Bei der Gründung der SIMCAMPUS GmbH war die Beteiligungsrichtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungsrichtlinie) aus dem Jahr 2014 anzuwenden.

Der Beteiligungszweck ist als übergeordnete, vom Land Steiermark unabhängig von der konkret ins Auge gefassten Beteiligung anzustrebenden Zielsetzung, sowohl hinsichtlich der gesamt- (volks-)wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder kulturellen bzw. bildungs-, gesundheils- oder sportpolitischen Relevanz als auch hinsichtlich des im jeweiligen Einzelfall konkret angestrebten Zweckes zu definieren.

Demnach sind vor dem Eingehen einer Beteiligung jedenfalls alternative rechtliche und/oder wirtschaftliche Vorgehensweisen zur Erreichung des definierten Beteiligungszweckes zu prüfen und unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Vergleich zum geplanten Beteiligungsmodell zu bewerten.

Bei Allein- und bei Mehrheitsbeteiligungen erfolgt die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausnahmslos auf Basis der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.

Die beteiligungsverwaltende Stelle hat bei Allein- und bei Mehrheitsbeteiligungen dem Unternehmen Kenndaten vorzugeben, die zu berichten sind (Kontrolle durch die beteiligungsverwaltende Stelle und Berichtspflichten an die Steiermärkische Landesregierung).

Betreffend das Halten von Beteiligungen hat die beteiligungsverwaltende Stelle während des aufrechten Bestehens einer Beteiligung zumindest in fünfjährigem Abstand zu evaluieren, inwieweit der Beteiligungszweck in dem zu betrachtenden Zeitraum erreicht wurde und inwieweit das Beibehalten der jeweiligen Beteiligung zur Erreichung des Beteiligungszweckes weiterhin erforderlich ist. Im Zuge dieser Evaluierung ist jeweils auch zu bewerten, ob alternativ mögliche Vorgehensweisen effizienter zur Erreichung des Beteiligungszweckes eingesetzt werden können.

Im Anschluss an diese Evaluierungen ist auf Basis der Ergebnisse eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung einer Vorschau auf die

kommende Fünf-Jahres-Periode zu treffen und die Begründung für die Entscheidung detailliert unter Einhaltung der Schriftform zu dokumentieren.

Insbesondere sind dabei der Grad der Erreichung des Beteiligungszweckes, die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sowie die für die kommende Fünf-Jahres-Periode seitens des Eigentümers geplanten Maßnahmen sowohl im Lichte einer Beibehaltung der Beteiligung als auch im Vergleich zu potenziellen alternativen Vorgehensweisen darzustellen.

Ergibt sich während des aufrechten Bestehens einer Beteiligung, dass

- 1. der Beteiligungszweck nicht mehr erreicht werden kann oder
- 2. das öffentliche Interesse an der Erreichung des Beteiligungszweckes nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben ist oder
- 3. der Beteiligungszweck vollständig erreicht wurde und eine weitere Verfolgung des Beteiligungszweckes nicht mehr erforderlich ist oder
- 4. in Ansehung des Verhältnisses des mit der Beibehaltung der Beteiligung verbundenen Aufwandes zu der noch möglichen Erreichung des Beteiligungszweckes das Beibehalten der jeweiligen Beteiligung per se oder im Vergleich mit alternativ möglichen Vorgehensweisen nicht mehr wirtschaftlich und zweckmäßig ist oder
- 5. nach dem Eingehen einer Beteiligung ein Ausschließungsgrund gemäß § 5 Z. 2 oder 3 eintritt.

so ist die Beteiligung so rasch zu beenden, wie dies die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulassen.

Die Entscheidung über das Beenden einer Beteiligung oder die Wahl einer alternativen Vorgehensweise ist von der beteiligungsverwaltenden Stelle einschließlich der Begründung für die Entscheidung detailliert unter Einhaltung der Schriftform zu dokumentieren.

Darüber hinaus ergeben sich Aufgaben aus dem Gesellschaftsvertrag und den Ordnungen der Organe des Beteiligungsunternehmens.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beteiligungsrichtlinie Vorgaben in Bezug auf das Halten und Beenden einer Beteiligung beinhaltet. So ist für die Beendigung einer Beteiligung vorgesehen, dass die Entscheidung von der beteiligungsverwaltenden Stelle einschließlich der Begründung detailliert unter Einhaltung der Schriftform zu dokumentieren ist.

5.2 Beteiligungsverwaltende Stelle

Als beteiligungsverwaltende Stelle fungierte die FA Katastrophenschutz. Die wesentlichen Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Beteiligungsrichtlinie des Landes Steiermark sowie aus dem Gesellschaftsvertrag und den Organisationsvorschriften der GmbH. Das notwendige Beteiligungscontrolling im Zusammenhang damit soll darüber hinaus für eine laufende Kontrolle der Gebarung sorgen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz für die SIMCAMPUS GmbH als beteiligungsverwaltende Stelle bis zu deren Verkauf im Jahr 2021 fungierte.

5.3 Beteiligungszweck des Landes Steiermark

Wie in der Beteiligungsrichtlinie des Landes vorgesehen, wurden laut den Beteiligungsberichten des Landes aus den Jahren 2019 und 2020 folgende Beteiligungszwecke mit dem Betrieb der SIMCAMPUS GmbH verfolgt. Zur Bestimmung der Zielwerte wurden jeweils besondere Indikatoren festgelegt.

Ein zu erreichender Soll-Wert wurde weder für das Jahr 2019 noch für das Jahr 2020 bestimmt.

Zweck 1: Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes

Die SIMCAMPUS GmbH organisierte in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Eisenerz sowie mit dem Landesverband der Steirischen Höhlenrettung im Rahmen einer Eröffnungsveranstaltung ein unentgeltlich nutzbares Rahmenprogramm unter anderem mit zivil- und katastrophenschutzbezogenen Informationsangeboten.

Indikatoren	Einheit	lst 2019	Soll 2019	Ist 2020	Soll 2020
Veranstaltungen im Sinne der öffentlichen Breitenausbildung		1	k. A.	6	k. A.

Quelle: Beteiligungsberichte Land Steiermark 2019, 2020

Laut Beteiligungsbericht 2020 konnte der Beteiligungszweck aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Pandemie nur teilweise erreicht werden.

Zweck 2: Aus- und Weiterbildung von Einsatzkräften und Organisationen

Indikatoren	Einheit	lst 2019	Soll 2019	lst 2020	Soll 2020
Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen		1	k. A.	16	k. A.
aus- und weitergebildete nationale und internationale Einsatzkräfte		100	k. A.	192	k. A.

Quelle: Beteiligungsberichte Land Steiermark 2019, 2020

Die beteiligungsverwaltende Stelle beantwortete die Anfrage des Landesrechnungshofes zur Anzahl der Veranstaltungsangebote und gebuchten Veranstaltungen sowie zur Auslastung des SIMCAMPUS GmbH wie folgt:

"Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da sie die operative Geschäftsführung des Unternehmens betrifft und die diesbezüglichen Daten - sofern sie im Unternehmen vorgelegen sind - mit dem Verkauf in die Verfügungsgewalt des Käufers übergegangen sind."

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz den Beteiligungszweck "Aus- und Weiterbildung von Einsatzkräften und Organisationen" definierte.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die FA Katastrophenschutz nicht jene Kenndaten einforderte, welche als Basis für die Zielwertbestimmung der Indikatoren (Soll-Wert) des Beteiligungszwecks notwendig gewesen wären. Weiters war somit auch die Überprüfung des Erfüllungsgrades der Indikatoren des jeweiligen Beteiligungszweckes nicht möglich. Der Landesrechnungshof sieht in diesem Punkt die Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie als nicht erfüllt.

Zweck 3: Vernetzung nationaler und internationaler Organisationen im Bereich des Zivilund Katastrophenschutzes sowie der Medizin

Die SIMCAMPUS GmbH stellte im Rahmen der IRONORE 2019 neben der Trainingsinfrastruktur auch Räumlichkeiten für Briefings und Vernetzungstreffen zur Verfügung.

Indikatoren	Einheit	lst 2019	Soll 2019	lst 2020	Soll 2020
Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen		1	k. A.	0	k. A.
aus- und weitergebildete nationale und internationale Einsatzkräfte		100	k. A.	0	k. A.

Quelle: Beteiligungsberichte Land Steiermark 2019, 2020

Laut Beteiligungsbericht 2020 konnte der Beteiligungszweck aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Pandemie nicht erreicht werden.

Zweck 4: Erfüllung (hoheitlicher) Auflagen und Vorgaben des Landes Steiermark im Sinne des Zivil- und Katastrophenschutzes

Im Jahr 2019 wurden durch das Land Steiermark keine entsprechenden Ausbildungsund Trainingsangebote beauftragt.

Das Land Steiermark legte als einen der Indikatoren die Vorhaltungs- und Betriebstage der Notversorgungseinrichtung am Standort Eisenerz fest.

Im Beteiligungsbericht 2019 wird festgehalten, dass die räumliche Infrastruktur noch nicht den Standard für eine Nutzung als Notversorgungseinrichtung erfülle.

Indikatoren	Einheit	lst 2019	Soll 2019	lst 2020	Soll 2020
im Auftrag des Landes Steiermark bedarfsorientiert implementierte Ausbildungs- und Trainingsangebote für Einsatz- und Hilfskräfte		0	k. A.	12	k. A.
Vorhaltungs- und Betriebstage der Notversorgungseinrichtung am Standort Eisenerz		0	k. A.	190	k. A.

Quelle: Beteiligungsberichte Land Steiermark 2019, 2020

Im Beteiligungsbericht 2020 wurde im Auftrag des Landes Steiermark das "Ist" der Bereitstellung dieser Leistung mit 190 Vorhaltungs- und Betriebstagen dargestellt. Implementierung von Ausbildungs- und Trainingsformaten im Auftrag des Landes Steiermark fanden nicht statt.

Laut Ausführungen im Regierungssitzungsantrag zur Veräußerung der Beteiligung erfüllte das Simulationskrankenhaus im Zuge der COVID-19 Pandemie eine Funktion als Notversorgungseinrichtung und leistete darüber hinaus auch einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung von sanitätsdienstlichem Personal, welches für Aufgaben zur Bewältigung der Pandemie eingesetzt wurde.

Die beteiligungsverwaltende Stelle führte aus, dass sie die SIMCAMPUS GmbH am 16. Dezember 2019 mit der Erstellung eines Konzeptes zur überregionalen Gesundheitsnotversorgung im Falle einer Katastrophe am Standort Eisenerz beauftragt hatte. Das Angebot hiezu wurde von der SIMCAMPUS GmbH bereits am 15. November 2019 an die FA Katastrophenschutz übermittelt. Es enthielt lediglich eine Darstellung des Arbeitsaufwandes für die Recherche, die Honorare für externe

Expertinnen, die Konzepterstellung sowie das Erstellen des Konzeptberichtes. Der Auftragswert belief sich auf € 28.800,--. Das Konzept wurde zwei Jahre nach der Beauftragung durch die FA Katastrophenschutz von der SIMCAMPUS GmbH im Dezember 2021 abgegeben, laut der FA Katastrophenschutz in höchst mangelhafter Qualität. In den Unterlagen war keine Leistungseinforderung zu einem früheren Zeitpunkt dokumentiert.

Laut der FA Katastrophenschutz war es daher ohne konzeptive Grundlage nicht möglich, eine Notversorgungseinrichtung zu definieren, und noch weniger konnte der ursprünglich geplante Indikator mit Zahlen befüllt werden. Dem gegenüber stand die verbale Bewertung im unterjährigen Bericht des Beteiligungscontrollings: Laut den Quartalsberichten war die Erfüllung (hoheitlicher) Auflagen und Vorgaben des Landes Steiermark im Sinne des Zivil- und Katastrophenschutzes betreffend die Vorhaltungsund Betriebstage der Notversorgungseinrichtung (NVE) im Jahr 2020 "zu allen erforderlichen Zeiten versorgungswirksam".

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass einerseits der Beteiligungszweck "Erfüllung (hoheitlicher) Auflagen und Vorgaben des Landes Steiermark im Sinne des Zivil- und Katastrophenschutzes" und dessen Indikator "Vorhaltungs- und Betriebstage der Notversorgungseinrichtung am Standort Eisenerz" mit einem Ist-Wert von 190 im Jahr 2020 dargestellt wurde, obwohl die Definition einer Notversorgungseinrichtung fehlte und daher der Soll-Wert nicht bestimmbar war.

Der Landesrechnungshof bemängelt zudem, dass nicht die FA Katastrophenschutz selbst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die im Unternehmenszweck vorgesehene Notversorgungseinrichtung vorgab, sondern im Nachhinein die Erarbeitung einer konzeptiven Grundlage bei dem dafür gegründeten Unternehmen, der SIMCAMPUS GmbH, beauftragte.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass für die Leistungserbringung kein Fertigstellungstermin vereinbart wurde. So wurde das Konzept erst rund zwei Jahre nach Auftragserteilung geliefert.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Gesamtpreis für die Konzepterstellung von € 28.800,-- aufgrund der aus Sicht der FA Katastrophenschutz mangelhaften Leistungserbringung nicht beglichen wurde und diese somit mit einer Forderung seitens der SIM CAMPUS GmbH konfrontiert war, die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch offen war.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der FA Katastrophenschutz, künftig darauf zu achten, dass Angebot und Auftragserteilung detaillierte Angaben über die zu

erbringende Leistung beinhalten, um Auffassungsunterschiede zu vermeiden und einen Vergleich der angebotenen zur erbrachten Leistung zu ermöglichen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Hierzu wird seitens der FAKS angemerkt, dass das Beteiligungsmanagement – so wie alle anderen regulären Aufgaben der FAKS - während der Pandemie nur sehr eingeschränkt vollzogen werden konnte. Alle personellen Ressourcen wurden zwei Jahre lang weit über die erlaubte Höchstarbeitszeit hinaus zur Pandemiebekämpfung verwendet. Darüber hinaus war es der SIMCAMPUS GmbH aufgrund der coronabedingten Kontaktbeschränkungen nicht möglich, ihrem eigentlichen Geschäftszweck nachzukommen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die zu erzielenden Soll-Werte für die vier Beteiligungszwecke und deren Indikatoren bereits vor Ausbruch der Pandemie festzulegen gewesen wären.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest,

- dass die Beteiligungszwecke, nämlich die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes, die Aus- und Weiterbildung von Einsatzkräften und Organisationen, die Vernetzung nationaler und internationaler Organisationen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Medizin insbesondere aufgrund externer Faktoren (COVID-19) von 2019 bis 2021 nur eingeschränkt umgesetzt werden konnten und
- dass gemäß der Beteiligungsrichtlinie des Landes Steiermark zwar vier Beteiligungszwecke und deren Indikatoren im Sinne des politischen Auftrages definiert wurden, jedoch keine Soll-Werte dafür festgelegt waren. Damit ist unklar, wie bei fehlenden Zielfestlegungen die Evaluierung erfolgen und die Erreichung der Beteiligungszwecke bzw. die Beendigung derselben gemessen und bewertet werden kann.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die FA Katastrophenschutz die Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie des Landes Steiermark nicht erfüllte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der FA Katastrophenschutz, künftig bereits vor dem Eingehen einer Beteiligung deren Zweck und die zugehörigen Indikatoren festzulegen. Des Weiteren sind Ziele durch messbare Soll-Werte festzulegen und zeitnah zu kontrollieren, andernfalls das Beteiligungsmanagement und - controlling wirkungslos ist.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Seitens der FAKS wird den Empfehlungen im Falle einer künftigen Aufgabe als beteiligungsverwaltende Stelle Rechnung getragen werden.

5.4 Gründung der SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie GmbH

Die SIMCAMPUS GmbH wurde laut der geprüften Stelle aufgrund einer politischen Initiative des damaligen Landeshauptmann-Stellvertreters gegründet, der in seiner Verantwortung als Gemeindereferent für Eisenerz, als mitverantwortlicher Referent für die Strukturmittel der Regionen und als verantwortlicher Katastrophenschutzreferent eine Möglichkeit suchte, um mit einer sinnvollen Maßnahme eine strukturschwache Region zu stärken. Die Idee, das ehemalige Spital in Eisenerz als Simulations- und Trainingsspital zu nutzen und rund um diese Kernfunktion ein Kompetenzzentrum für Übungen im Bereich des Katastrophenschutzes aufzubauen, schien aus damaliger Sicht auch der FA Katastrophenschutz vielversprechend. Eine Kosten-Nutzen-Analyse im betriebswirtschaftlichen Sinn konnte laut FA Katastrophenschutz aufgrund der Einzigartigkeit des Projektes nicht vorgenommen werden und wurde auch nie vom zuständigen Regierungsreferenten in Auftrag gegeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei der Gründung der Gesellschaft keine Kosten-Nutzen-Analyse im betriebswirtschaftlichen Sinn durch das Land Steiermark erfolgte, sondern ein Beratungsunternehmen lediglich mit einem Rechtsformvergleich beauftragt wurde. Eine Bewertung unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit fehlte somit weitgehend.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Hierzu wird seitens der FAKS ausgeführt, dass das Konzept der SIMCAMPUS GmbH zumindest in Österreich einzigartig war und dass das damals zuständige Regierungsmitglied, LH-Stv. Mag. Michael Schickhofer, mit der Gründung des SIMCAMPUS keine betriebswirtschaftlichen, sondern vor allem ideelle Ziele verfolgte. Eine betriebswirtschaftliche Bewertung im herkömmlichen Sinne wäre daher nur schwer möglich gewesen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof sieht genau in der voranstehenden Argumentation betreffend die fehlende Bewertung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Ursache der letztendlich bestehenden finanziellen Schieflage der Unternehmung mitbegründet.

5.5 Finanzbedarf

Das Land Steiermark (FA-Katastrophenschutz) legte dem Landesrechnungshof eine Darstellung über den voraussichtlichen Finanzbedarf ("Anschubfinanzierung") für die SIMCAMPUS GmbH im Juli 2019 auf Basis der vorliegenden Konzepte vor:

Finanzierungszweck	Benötigte Finanzmittel
Geschäftsführergehalt: Vereinbart ist hier, dass der Medizinischen Universität die Ersatzeinstellung eines 50-%-Assistenzarztes ersetzt wird. Die Medizinische Universität legte noch keine Kalkulation vor, der Wert ist geschätzt (€ 3.000,brutto) und beinhaltet die Lohnnebenkosten.	€ 60 000,00
Assistenzkräfte: Gerechnet ist hier für die Durchschnittsberechnung mit pro Jahr 1,5 VZÄ mit einem Vollzeiteinkommen von € 2.500, brutto.	€ 75 000,00
Betriebskosten LKH gemäß Angaben der KAGes	€ 150 000,00
Kauf-Rate: noch nicht fix, von KAGes vorgeschlagen und in Abklärung - Ratenkauf auf zehn Jahre (Jahresrate)	€ 200 000,00
Umbaumaßnahmen: geschätzter Wert im Durchschnitt, kann realistisch erst nach einer Begehung und Anbotslegung mit einem Bauunternehmen erfolgen	€ 200 000,00
Katastrophendiplomatie: Gemäß dem Konzept der Unternehmung A wird von einer Landesförderung 2019-2021 in Höhe von rund € 300.000, ausgegangen.	€ 100 000,00
Jahresbedarf	€ 785 000,00
Finanzbedarf Anschubfinanzierung (Jahresbedarf x 3)	€ 2 355 000,00

Quelle: SIMCAMPUS GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das vom Land Steiermark beauftragte Konzept "AustroSim" sah für die Nachnutzung des LKH Eisenerz als Übungs- und Simulationskrankenhaus einige bauliche Investitionen vor. Dies erforderte laut FA Katastrophenschutz zur Umsetzung auch einen gewissen Personalaufwand, welcher sich in einer Darstellung des finanziellen Bedarfs durch den Eigentümer (Land Steiermark) widerspiegeln sollte.

Am 4. Juli 2019 nahm die Steiermärkische Landesregierung durch einstimmigen Beschluss den Antrag des damaligen Landeshauptmann-Stellvertreters auf Genehmigung der Gründung der SIMCAMPUS GmbH an. Dieser Beschluss umfasst unter anderem die Zurverfügungstellung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von

€ 2,5 Mio. zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit während der kommenden drei Jahre, welcher auf Basis der obigen Darstellung erfolgte. Weiters wurden das Bewertungsgutachten des Sachverständigen A und die Ergebnisse einer Stellungnahme des Geschäftsführers der LIG zur Wertermittlung des Gebäudes des ehemaligen LKH Eisenerz herangezogen. Aus all diesen Betrachtungen sowie aus der Notwendigkeit, die Liegenschaft von der KAGes anzukaufen, ergab sich laut der FA Katastrophenschutz der vorläufige Betrag von € 2,5 Mio. als Gesellschafterzuschuss seitens des Landes Steiermark. Im Konzept der Unternehmung A aus dem Jahr 2019 lag der empfohlene Planungshorizont bei mindestens fünf Jahren.

In einer schriftlichen Anfragebeantwortung (1586/2) vom September 2021 gab der Landeshauptmann zur Frage, ob bereits im Jahr 2019 absehbar war, dass diese Fördermittel für einen dauerhaften Betrieb nicht ausreichen würden, an, dass die ursprüngliche Kalkulation naturgemäß ohne Berücksichtigung der durch die COVID-19 Pandemie verursachten gesetzlichen Beschränkungen und deren Auswirkungen auf den Trainings- und Schulungsbetrieb des SIMCAMPUS stattgefunden hatte. Der Trainingsund Schulungsbetrieb am Campus war von März 2020 bis Mai 2021 COVID-19-bedingt drastisch eingeschränkt.

Eine weitere Fragestellung war, wie die letztendliche Finanzsituation der SIMCAMPUS GmbH zustande kam und warum seitens des Landes Steiermark nicht rechtzeitig gegengesteuert wurde.

In der Beantwortung gab der Landeshauptmann an, dass durch die fehlenden Einnahmen aus dem pandemiebedingt nicht möglichen Trainings- und Schulungsbetrieb die laufenden Aufwendungen und notwendigen Investitionen ausschließlich aus dem Gesellschafterzuschuss gedeckt werden konnten. Dies führte zu einem wesentlich schnelleren "Abschmelzen der vorhandenen Eigenmittel" als ursprünglich angenommen. Außerdem wurden wesentlich höhere Investitionen in die Gebäudeinfrastruktur notwendig, als dies im Vorfeld angenommen wurde. Ein Gegensteuern wäre nur durch Zurverfügungstellung weiterer Gesellschafterzuschüsse möglich gewesen. Dieses Instrument wurde auch am 15. Juli 2021 ergriffen, als die Landesregierung durch Umlaufbeschluss die Überweisung eines weiteren Gesellschafterzuschusses in Höhe von € 84.000,-- beschloss.

Mit welchen Einnahmen die Landesregierung aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit rechnete, ist in der Darstellung nicht ersichtlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Darstellung sowohl Investitionsbeträge für einmalige Umbaumaßnahmen als auch Ausgaben für den laufenden Betrieb enthalten sind. Der daraus ermittelte Jahresbedarf wurde auf drei Jahre hochgerechnet und als "Anschubfinanzierung" bezeichnet.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass in der Darstellung auch Ausgaben dargestellt waren, welche als jährlich wiederkehrend zu sehen waren, so z. B. die Betriebskosten für das LKH.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass auch wesentliche Positionen wie z. B. der Personalaufwand (laut Jahresabschluss rund € 275.000,- für das Jahr 2020) nur partiell berücksichtigt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt zudem kritisch fest, dass keine Einnahmen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der SIMCAMPUS GmbH dargestellt waren.

Eine Ursache für das "schnellere Abschmelzen" des Gesellschafterzuschusses wird seitens des Landes in weiterer Folge in den fehlenden Einnahmen aus dem pandemiebedingt nicht möglichen Trainings- und Schulungsbetrieb gesehen. Da die Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der GmbH aber, wie vorangehend beschrieben, in der Planung ohnehin nicht berücksichtigt wurden, ist diese Argumentation hinsichtlich des dargestellten Finanzbedarfs nicht schlüssig.

Im Übrigen ist auffällig, dass bereits vor der Gründung der SIMCAMPUS GmbH bekannt war, dass aus Beratungsleistungen in Höhe von jährlich € 100.000,--Förderungen durch das Land Steiermark in gleicher Höhe resultieren würden. Die Beauftragung dieser Leistungen erfolgte letztlich nicht.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die vorgelegte Darstellung des Landes Steiermark (FA Katastrophenschutz) mit einem ausgewiesenen Finanzbedarf ("Anschubfinanzierung") in Höhe von € 2,4 Mio. eine unvollständige und für die Planung ungeeignete Grundlage darstellte.

Darüber hinaus lag der Planungshorizont entgegen der Empfehlung des Konzeptes der Unternehmung A aus dem Jahr 2019 nur bei drei anstatt bei fünf Jahren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Dazu kann seitens der FAKS festgestellt werden, dass für die Darstellung des Finanzbedarfs jener vom damals zuständigen Regierungsmitglied als maximal zur Verfügung stehender Betrag limitierend vorgegeben wurde.

Eine Förderzusage iHv € 100.000,- p.a. für diverse Beratungsleistungen der SIMCAMPUS GmbH ist in der FAKS nicht bekannt und wurde seitens der FAKS auch niemals getätigt. Daher ist für die FAKS diese Feststellung nicht nachvollziehbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof stellte die von der geprüften Stelle vorgelegten Daten und Informationen betreffend die "Anschubfinanzierung" dar.

6. SIMCAMPUS GMBH

Mit dem Regierungssitzungsbeschluss vom 4. Juli 2019 erfolgte die Genehmigung zur Gründung der "SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-. Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie GmbH", zu ihrer finanziellen Ausstattung mit einem Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 2,5 Mio., zur Einrichtung eines Beirates, zur Bestellung von Mitgliedern eines Lenkungsausschusses sowie auch zur Bestellung des provisorischen Geschäftsführers.

Die SIMCAMPUS GmbH war zum Vorsteuerabzug berechtigt. Aus den dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen war jedoch nicht in allen Fällen erkennbar, ob es sich bei den in weiterer Folge dargestellten Beträgen um Brutto- oder Nettobeträge handelte.

6.1 Eigentumsverhältnisse

Die SIMCAMPUS GmbH stand zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug € 35.000,-- und wurde vom Gesellschafter zur Gänze einbezahlt.

6.2 Gesellschaftsvertrag SIMCAMPUS GmbH

Mit dem Gesellschaftsvertrag vom 9. Juli 2019 wurde die SIMCAMPUS GmbH gegründet und im Firmenbuch eingetragen. Die SIMCAMPUS GmbH hielt eine Ausbildungs- und Trainingsinfrastruktur für die Bereiche Katastrophenschutz, Katastrophendiplomatie, Katastrophenrisikoreduktion, Sicherheit und Gesundheit vor.

6.2.1 Unternehmensgegenstand

Laut Gesellschaftsvertrag war der Gegenstand des Unternehmens folgend definiert:

- a. die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
- b. die Aus- und Weiterbildung von Einsatzkräften und -organisationen, insbesondere in:
 - interdisziplinärem Zivil- und Katastrophenschutz inklusive integraler medizinischer Fachbereiche
 - Notfallsimulation
 - Krisenmanagement und -simulation
 - Katastrophendiplomatie

- c. die Vernetzung nationaler und internationaler Organisationen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Medizin
- d. die Erfüllung (hoheitlicher) Auflagen und Vorgaben des Landes Steiermark im Sinne von Zivil- und Katastrophenschutz

Der Gegenstand des Unternehmens erstreckte sich in untergeordnetem Umfang auch auf verwandte Bereiche, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig waren und im Einklang mit der Bundesabgabenordnung standen.

Die Gesellschaft war zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erschienen, insbesondere zum Erwerb von dienlichen Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmungen, all dies unter der Wahrung des Grundsatzes, dass aus den genannten Maßnahmen der Gesellschaft zukommende Mittel zur Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden würden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die definierten Unternehmensgegenstände der SIMCAMPUS GmbH Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe betreffen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Unternehmensgegenstand im Prüfzeitraum nur in Teilbereichen umgesetzt wurde.

Laut Homepage der SIMCAMPUS GmbH standen in Eisenerz nachstehende vier Bereiche als Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Simulationskrankenhaus: Auszubildende sowie Bedienstete im Gesundheitswesen k\u00f6nnen hier in realistischer Umgebung medizinische, pflegerische sowie geburtshilfliche Standard- und Notfallverfahren erlernen und trainieren. Dar\u00fcber hinaus erm\u00f6glicht die spezielle Ausstattung auch das Training von Verfahren f\u00fcr Blackouts, Geb\u00e4udeevakuierungen sowie von sicherheitspolizeilichen Sonderlagen.
- taktischer Stadtteil: Speziell ausgestattet sollen sie das realitätsnahe, organisations- und behördenübergreifende Training von häufigen sowie von speziellen Einsatzsituationen ermöglichen. Dazu gehören neben Einsätzen des Rettungs- und Notarztdienstes, der Feuerwehren sowie der Exekutive auch Einsätze des privaten und behördlichen Personenschutzes. Für Ärztinnen, Pflegepersonen sowie Hebammen wird in ausgewählten Anlagen eine spezielle Trainingsumgebung für mobile medizinische, pflegerische sowie geburtshilfliche Dienste zur Verfügung stehen.

- zerstörter Stadtteil: Verschiedene Einsatzlagen, wie sie beispielsweise durch Naturkatastrophen, Erdbeben und terroristische Akte verursacht werden, sollen höchst realitätsnah dargestellt werden können.
- taktischer Bahnhof: organisations- und behördenübergreifende Ausbildung und Training von Unfall-, Notfall- und Zwischenfallsituationen in Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass lediglich das Simulationskrankenhaus (ehemaliges LKH Eisenerz) im Anlagevermögen der SIMCAMPUS GmbH stand. Die übrigen drei Bereiche (taktischer Stadtteil, zerstörter Stadtteil und der taktische Bahnhof) stehen im Eigentum Dritter.

6.2.2 Gemeinnützigkeit

Laut Gesellschaftsvertrag war die SIMCAMPUS GmbH im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung nicht auf Gewinn gerichtet. Sie verfolgte ausschließlich und unmittelbar im Interesse des Gemeinwohls eine Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Erwachsenenbildung.

Der Gesellschafter verpflichtete sich zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft und Abdeckung allfälliger Fehlbeträge und Finanzierungserfordernisse aus der laufenden Gebarung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gesellschafter, das Land Steiermark, sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft und Abdeckung allfälliger Fehlbeträge und Finanzierungserfordernisse aus der laufenden Gebarung verpflichtete.

6.2.3 Organe

Die Organe der Gesellschaft waren:

- 1. die Generalversammlung
- 2. die Geschäftsführung
- 3. der fakultative Beirat
- 4. der fakultative Lenkungsausschuss

6.2.3.1 Generalversammlung

Der Gesellschaftsvertrag sowie das GmbH-Gesetz legten unter anderem folgende wesentliche Regelungen betreffend die Generalversammlung fest:

Die Generalversammlungen waren durch die Geschäftsführung einzuberufen. Die ordentliche Generalversammlung hatte einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Außer den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen war eine

außerordentliche Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderte.

Mit der Gründung der SIMCAMPUS GmbH wurde der damalige Landeshauptmann-Stellvertreter als Eigentümervertreter der GmbH mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 4. Juli 2019 ermächtigt, das Stimmrecht für das Land Steiermark als Alleingesellschafter auszuüben.

Mit der Änderung der Zuständigkeit für das Ressort nach der Landtagswahl 2019 fiel die Zuständigkeit für die SIMCAMPUS GmbH in die Korreferatszuständigkeit der damaligen Landesrätin und des damaligen Landeshauptmannes, die Eigentümervertretung wurde durch die damalige Landesrätin als Hauptreferentin wahrgenommen.

Laut der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Juni 2015, mit welcher die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung erlassen wurde, hatte die Landesregierung bei einer GmbH den Gesellschafterinnen und der Hauptversammlung vorbehaltene Entscheidungen (z. B. die Bestellung bzw. die Abberufung der Geschäftsführerin, die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführerin, die Verschmelzung, Spaltung sowie verschmelzende, errichtende und formwechselnde Umwandlung etc.) zu verhandeln.

Die nicht zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung bestimmten Angelegenheiten sind von den einzelnen Regierungsmitgliedern im Rahmen der Geschäftsverteilung selbstständig zu erledigen. Ist eine Angelegenheit, die nicht der kollegialen Beschlussfassung bedarf, gemäß der Geschäftsverteilung von einem Regierungsmitglied gemeinsam mit einer Korreferentin zu erledigen, sind alle Erledigungsentwürfe zunächst von der Hauptreferentin und danach von der Korreferentin zu unterfertigen. Ist diese mit dem Erledigungsentwurf nicht einverstanden, entscheidet die Landesregierung auf Antrag der Hauptreferentin mit Kollegialbeschluss.

Sofern die Generalversammlung einen Lenkungsausschuss einsetzte, war dieser entsprechend einer Lenkungsausschuss-Ordnung zur ordentlichen Generalversammlung und, sofern dies erforderlich war, zu außerordentlichen Generalversammlungen zu laden. Der Lenkungsausschuss hatte in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung tagte erstmalig am 9. Juli 2019 sowie im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung letztmalig am 20. Juli 2021, somit insgesamt zweimal.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der ehemalige Landeshauptmann-Stellvertreter in der ersten Generalversammlungssitzung als Eigentümervertreter fungierte. Ab Dezember 2019 ging diese Funktion auf den Landeshauptmann und die zuständige Landesrätin (bis 17.10.2023) im Korreferat über, wobei Letztere alle Tätigkeiten der Generalversammlung, die nicht der kollegialen Beschlussfassung unterlagen, allein wahrnahm.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes waren sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse im Korreferat zu erledigen. Ein entsprechendes Vorgehen war aus den durch die geprüfte Stelle übermittelten Unterlagen nicht durchgehend ersichtlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt zwei Generalversammlungen stattfanden. Zusätzlich wurden Beschlüsse im Umlaufweg gefasst.

Der Generalversammlung oblag laut Gesellschaftsvertrag:

- a. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, die die Geschäftsführung der Generalversammlung vorlegt
- b. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und der Abschluss, die Beendigung und Veränderung der Dienstverträge mit dem Geschäftsführer
- die Einsetzung eines Beirates sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates
- d. die Einsetzung eines Lenkungsausschusses sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Lenkungsausschusses
- e. die Genehmigung der strategischen Pläne und Konzepte der Gesellschaft
- f. die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und den Jahresvoranschlag mit Personalplan und Investitionsprogramm
- g. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Lagebericht und die Behandlung des Abganges und die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes, der in Entsprechung der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags auf neue Rechnung vorzutragen oder in eine freie Gewinn-/Kapitalrücklage eingestellt werden muss
- h. die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung
- i. die allfällige Wahl der Abschlussprüferin
- j. die Genehmigung der Beiratsordnung, Lenkungsausschuss-Ordnung und der Geschäftsführerordnung
- k. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung
- die Entscheidung, ob Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf

m. die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft unter Bedachtnahme auf die Auflösungsbestimmungen im Gesellschaftsvertrag

Für den 20. Juli 2021 wurde vom Geschäftsführer eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, zu welcher auch eine Notarin geladen war; dies insbesondere wegen der prekären Liquiditätssituation und drohenden Zahlungsunfähigkeit, vor welcher der Geschäftsführer bereits am 25. Juni 2021 gewarnt hatte.

Bei dieser anberaumten Generalversammlung standen die Absetzung des Geschäftsführers und die Einleitung der Liquidation des Unternehmens auf der Tagesordnung. Ein dafür erforderlicher Regierungssitzungsbeschluss der Landesregierung lag nicht vor.

Entgegen der in der ursprünglichen Tagesordnung angedachten Abberufung des Geschäftsführers wurde in der Generalversammlung der Beschluss gefasst, den Geschäftsführer mit der Einholung eines konkreten Kaufangebotes zu beauftragen, dieses bis 28. Juli 2021 einzuholen, da eine Kaufinteressentin gefunden wurde.

Laut den Regierungssitzungsbeschlüssen vom 17. September 2020 sowie vom 12. August 2021 wurde der Geschäftsführer für die Jahre 2019 und 2020 durch die Generalversammlung entlastet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Absetzung des Geschäftsführers und die Einleitung der Liquidation des Unternehmens kein Regierungssitzungsbeschluss vorlag. Daher hätte die Tagesordnung für die außerordentliche Generalversammlung nicht umgesetzt werden können.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Generalversammlung den Geschäftsführer mit der Einholung eines Kaufangebotes bei einer bereits vorhandenen Interessentin binnen acht Tagen beauftragte.

6.2.3.2 Geschäftsführer

Mit Gesellschafterbeschluss vom 9. Juli 2019 wurde ein Mitarbeiter der Medizinischen Universität Graz als provisorischer Geschäftsführer durch den Alleingesellschafter, das Land Steiermark, bestellt.

Diese Vorgangsweise wurde rückwirkend mit 2. Dezember 2019 legitimiert. Der Kooperationsvertrag galt somit ab 1. Oktober 2019 und wurde rückwirkend auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die FA Katastrophenschutz gab gegenüber dem Landesrechnungshof an, dass die Wahl deswegen auf den späteren Geschäftsführer fiel, da dieser zum Zeitpunkt der Bestellung bei der Medizinischen Universität Graz beschäftigt war und dort ein Simulationszentrum leitete. Er übte die Geschäftsführung bei der SIMCAMPUS GmbH auf Basis eines Kooperationsvertrages mit der Medizinischen Universität Graz im Ausmaß von 40 % seines Beschäftigungsausmaßes bei der Medizinischen Universität Graz aus. Laut Kooperationsvertrag leistete die SIMCAMPUS GmbH ein jährliches Honorar von gesamt € 61.286,36 (inklusive einer Verwaltungspauschale in Höhe von € 10.800,-- und einer Infrastrukturpauschale in Höhe von € 2.400,--).

Weiters gab die FA Katastrophenschutz bekannt, dass die Entscheidung, einen provisorischen Geschäftsführer einzusetzen, in Absprache zwischen der FA Katastrophenschutz und der Medizinischen Universität Graz erfolgte, wobei das damals für den Katastrophenschutz politisch zuständige Regierungsmitglied, der Landeshauptmann-Stellvertreter, und der Rektor der Medizinischen Universität Graz persönlich eingebunden waren. Die Abteilung 5 Personal (im Folgenden A5) war laut FA Katastrophenschutz nicht involviert.

Die Beteiligungsrichtlinie der Steiermärkischen Landesregierung aus 2014 sah vor, dass im Fall einer Alleinbeteiligung des Landes die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausnahmslos auf der Basis der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen hat.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bestellung des Geschäftsführers der SIMCAMPUS GmbH nicht entsprechend der Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark erfolgte und das Stellenbesetzungsgesetz unbeachtet blieb.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Die FAKS verweist auf ihre Stellungnahme zum bezughabenden Prüfungsakt des LRH, Geschäftszahl: LRH-85201/2020-59.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Kooperationsvertrag des Landes Steiermark mit der Medizinischen Universität Graz vom 2. Dezember 2019 rückwirkend mit 1. Oktober 2019 abgeschlossen wurde.

Darüber hinaus bestand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Diese legte unter anderem Geschäfte und Maßnahmen fest, die der Zustimmung durch die Generalversammlung bedurften. So war der Geschäftsführer zur Zustimmungseinholung beim Abschluss, bei der Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Verträgen, in denen die Summe der vereinbarten Zahlungen durch die Gesellschaft mehr als € 5.000,-- beträgt, verpflichtet. Diese erfolgte oft mündlich und wurde erst im Nachhinein verschriftlicht.

Weiters regelte die Geschäftsordnung zustimmungsbedürftige Geschäfte im Rahmen der Einstellung und Entlassung von leitenden und freien Mitarbeiterinnen mit einem Jahresgehalt bzw. Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit diesen Personen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Rechtsgeschäfte, in denen die Summe der vereinbarten Zahlungen durch die Gesellschaft mehr als € 5.000,-- betrug, der Genehmigung der Generalversammlung bedurften. Die operative Geschäftsführung war dadurch stark eingeschränkt und wurde zu weiten Teilen auf die Ebene der Generalversammlung transferiert.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass derartige Rechtsgeschäfte zwischen dem Geschäftsführer und der damals zuständigen Landesrätin vielfach mündlich abgestimmt und erst im Nachhinein schriftlich dokumentiert wurden (z. B. durch die Vorlage der Jahressaldenliste).

6.2.3.3 Beirat

Mit Regierungsbeschluss vom 4. Juli 2019 wurde beschlossen, den Geschäftsführer bei seiner Arbeit mit einem Beirat zu begleiten und zu unterstützen. Dieser Beirat sollte aus Vertretern des Österreichischen Bundesheeres, des Österreichischen Roten Kreuzes (Landesverband Bundesfeuerwehrverbandes, Steiermark), des Landesfeuerwehrverbandes. der Montanuniversität Leoben, der Technischen Universität Graz, der Stadtgemeinde Eisenerz, des Tourismusverbandes Erlebnisregion Erzberg, der Voest Alpine Erzberg GmbH und der Medizinischen Universität Graz bestehen. Hauptaufgabe war die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen sowie die umfassende Vernetzungsarbeit zwischen der SIMCAMPUS GmbH und internationalen Organisationen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Eigentümer beschloss, einen Beirat einzurichten, insbesondere zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen, die sich in Eisenerz im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes der Gesellschaft betätigen. Zudem wurden weitere operative Tätigkeiten festgelegt, wie die umfassende Vernetzungsarbeit zwischen der SIMCAMPUS GmbH und internationalen Organisationen.

Laut der FA Katastrophenschutz wurden die Beiratsmitglieder nach der Gründung der SIMCAMPUS GmbH vom damaligen Landeshauptmann-Stellvertreter persönlich zu einem ersten Informationstermin eingeladen. Über diese Sitzung wurde kein Protokoll angefertigt. In weiterer Folge kam es aber aufgrund der pandemischen Entwicklung nie zur Konstituierung des Beirates.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Beirat seine Funktion nicht aufnahm und somit dessen Vernetzungsarbeit zwischen der SIMCAMPUS GmbH und anderen Organisationen fehlte. Dies führte unter anderem dazu, dass der Beteiligungszweck "Vernetzung nationaler und internationaler Organisationen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Medizin" nicht erfüllt wurde.

6.2.3.4 Fakultativer Lenkungsausschuss

Die Generalversammlung konnte mittels Beschlussfassung einen Lenkungsausschuss einsetzen (fakultativ). Ihm oblag die Beratung, Überwachung und Unterstützung der Geschäftsführung in allen für die Gesellschaft wichtigen Anliegen und Geschäften, insbesondere die Einbringung der fachlichen Kompetenzen seiner Mitglieder. Sofern ein Lenkungsausschuss eingesetzt wurde, war mit Beschluss über diesen eine Lenkungsausschuss-Ordnung durch die Generalversammlung zu beschließen. Die Lenkungsausschuss-Ordnung hatte sämtliche Regelungen zur Zusammensetzung, zu den Aufgaben, zu den Rechten und Pflichten sowie zur Beschlussfassung zu beinhalten. Die Generalversammlung konnte die Einsetzung des Lenkungsausschusses jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Gemäß der von der Generalversammlung beschlossenen Lenkungsausschuss-Ordnung waren folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten des Lenkungsausschusses festgelegt:

- Der Lenkungsausschuss hatte die Aufgabe, das Leitungsorgan der SIMCAMPUS GmbH im Rahmen der Geschäftsführung und insbesondere bei der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes umfassend zu beraten. Er übte seine Funktion nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages der SIMCAMPUS GmbH und der Lenkungsausschuss-Ordnung aus.
- Zu den operativen Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:
 - a. Erarbeitung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung

- b. Ausfertigung von Berichten und Stellungnahmen
- c. laufende Sichtung gesetzlicher Änderungen und Information an die Geschäftsleitung
- d. fachliche Begleitung der gemeinnützigen Arbeit des Unternehmens
- e. Beistellung umfassender fachlicher Expertise im Zusammenhang mit der Abwicklung von nationalen und internationalen Projekten
- Der Lenkungsausschuss fertigt nach seinen Sitzungen und zusätzlich für die jährliche ordentliche Generalversammlung einen Bericht über die Aktivitäten des Lenkungsausschusses aus.
- Der Lenkungsausschuss kann von der Geschäftsführung Berichte über einzelne Angelegenheiten verlangen. Kommen die Organe der Geschäftsleitung dem Ersuchen nicht binnen angemessener Frist nach, hat die Vorsitzende des Lenkungsausschusses die Generalversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.
- Die Lenkungsausschussmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Lenkungsausschussmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen, Lieferantinnen. Kreditgeberinnen oder sonstigen Geschäftspartnerinnen entstehen können, dem Lenkungsausschuss gegenüber unverzüglich offenzulegen. Die Gesellschafter sind hierüber auf der nächsten Gesellschafterversammlung zu informieren.
- Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Lenkungsausschussmitglied bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Funktionsperiode. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen einzelner Lenkungsausschussmitglieder.
- Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung der Lenkungsausschussvorsitzenden erfolgen. Stimmt sie der Informationsweitergabe nicht zu, hat sie auf Wunsch des betroffenen Lenkungsausschussmitgliedes unverzüglich eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses herbeizuführen. Das Lenkungsausschussmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Lenkungsausschuss dem einstimmig zustimmt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz sind einzuhalten.
- Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind bei ihrem Ausscheiden verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst

Duplikaten, Kopien und Abschriften der Gesellschaft zu übergeben. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz sind einzuhalten.

In den Lenkungsausschuss wurden Mitarbeiterinnen per Regierungssitzungsbeschluss aus folgenden Organisationseinheiten namentlich entsandt, um deren fachliche Kompetenz in diesem Organ der Gesellschaft einzubringen:

- drei Mitarbeiterinnen der Fachabteilungen FA Katastrophenschutz
- ein Mitarbeiter der A5 Personal, jedoch nicht als Vertreter der Abteilung
- zwei Vertreter der Landesregierung (Büro stellvertretender Landeshauptmann Legislaturperiode XVII, Büro Landeshauptmann Legislaturperiode XVIII, Legislaturperiode XVIII, Büro Landesrätin Legislaturperiode XVIII)

Der Lenkungsausschuss tagte laut Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH im Zeitraum 2019 bis 2021 insgesamt vier Mal. Über die erste Sitzung vom 1. Oktober 2019 lag kein Protokoll vor.

Im Zuge der zweiten Lenkungsausschusssitzung vom 16. Juli 2020 berichtete ein Lenkungsausschussmitglied unter anderem darüber, "dass es im Großraum München ein Zentrum ähnlich der SIMCAMPUS GmbH geben würde, welches jedoch maßlos überlastet sei und vermeinte, dass der Weg für internationale Nutzung der SIMCAMPUS GmbH schnell geebnet sein würde".

Des Weiteren wurde angeregt, dass bereits bestehende Kooperationsverträge von Stakeholdern mit dem Land Steiermark (Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark) auch auf die SIMCAMPUS GmbH ausgeweitet werden müssten. Dies wurde nicht umgesetzt.

Aus Sicht der Mitarbeiterinnen der FA Katastrophenschutz war es nicht deren Aufgabe, die SIMCAMPUS GmbH bei ihren operativen Geschäften zu unterstützen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Eigentümer einen Lenkungsausschuss installierte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz als beteiligungsverwaltende Stelle im Lenkungsausschuss durch zumindest zwei Personen vertreten war.

Die beteiligungsverwaltende Stelle selbst hatte keine operativen Geschäftstätigkeiten in der SIMCAMPUS GmbH vorzunehmen. Die entsandten Mitglieder der FA Katastrophenschutz im Lenkungsausschuss hatten allerdings die Geschäftsleitung operativ zu beraten und die in der Lenkungsausschussordnung genannten Aufgaben zu erfüllen.

Aufgrund der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgegeben Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften über € 5.000,-- kam es zum Eingreifen der Generalversammlung in die operative Geschäftsführung. Der Landesrechnungshof erachtet diese Regelung als unzweckmäßig.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut den Protokollen des Lenkungsausschusses in den Jahren 2019 und 2020 eine Nachfrage nach den Leistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der SIMCAMPUS GmbH gegeben gewesen wäre.

Kritisiert wird, dass der Lenkungsausschuss der Aufgabe, Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu erarbeiten, nur bedingt nachkam. So enthalten die Protokolle zwar generelle Empfehlungen wie z.B. die Ausweitung der bestehenden Kooperationsverträge mit den Stakeholdern auf die SIMCMAPUS GmbH. Wie dies umgesetzt werden sollte, ist den Protokollen jedoch nicht zu entnehmen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler uns Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Dazu ist aus Sicht der FAKS neuerlich auf die besonderen Umstände während der Pandemie hinzuweisen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass auch im Zeitraum von der Gründung der GmbH bis zum Ausbruch der Pandemie keine diesbezüglichen Umsetzungsvorschläge seitens des Lenkungssausschusses vorlagen.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass nicht alle Lenkungsausschussprotokolle vorgelegt werden konnten bzw. sie im elektronischen Akt der beteiligungsverwaltenden Stelle vereinzelt fehlten.

6.3 Nutzung der Anlagen der SIMCAMPUS GmbH

Die Nutzung der Anlagen der SIMCAMPUS GmbH erfolgte einerseits durch Angebote und Aufträge, welche durch die SIMCAMPUS GmbH zustande kamen, sowie durch die Medizinische Universität Graz auf Basis eines Kooperationsvertrages.

Von Seiten der Geschäftsführung wurden dem Landesrechnungshof Programme und Veranstaltungen übermittelt, die am Standort Eisenerz seit der Gründung angeboten wurden. Darunter fielen z. B. Key-Skills im präklinischen Polytraumamanagement, diagnostische Maßnahmen und Transporttraining infektiöser Patientinnen, Entnahme von Rachenabstrichen, intramuskuläre Injektion, Master of Medical Simulation,

Teamwork makes Dreamwork: Assistenzleistungen im Notfalleinsatz; Reanimations-maßnahmen bei Kindern unter besonderer Umständen, High-Quality-CPR & More, Prävention, Planung und taktische Versorgung in der Präklinik, Erstversorgung medizinischer Notfälle im stationären Setting, Initialisierung des Atem-Kreislauf-Stillstands bei Erwachsenen, Management medizinischer Notfälle im intensiv-medizinischen Setting etc.

Außerdem wurde die Infrastruktur der SIMCAMPUS GmbH für Übungen von Einsatzorganisationen (z. B. "Ironore 2019") genutzt.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Medizinischen Universität Graz und dem Land Steiermark vom 2. Dezember 2019 hatte unter anderem die wechselseitige Zurverfügungstellung von Infrastruktur und sonstigen Leistungen (z. B. Lehrmittel) zur gemeinsamen Erreichung der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Zwecke zum Vertragsgegenstand.

Infrastruktur und sonstige Leistungen der SIMCAMPUS GmbH umfassten unter anderem die entgeltfreie Nutzung der EDV/IT-Infrastruktur der SIMCAMPUS GmbH durch Lehrende und Studierende der Medizinischen Universität Graz im Rahmen von (Lehr-) Veranstaltungen an Einrichtungen der SIMCAMPUS GmbH, die entgeltfreie Nutzung von Einrichtungen der SIMCAMPUS GmbH für (Lehr-) Veranstaltungen der Medizinischen Universität Graz in dem zwischen Rektorat und Geschäftsführung vereinbarten Ausmaß, die entgeltfreie gegenseitige Lehrmittelnutzung in dem durch die Geschäftsführung genehmigten Ausmaß, die entgeltfreie Hospitation von Personal des Clinical Skills Center an Einrichtungen der SIMCAMPUS GmbH in dem durch die Geschäftsführung genehmigten Ausmaß sowie die entgeltfreie Teilnahme von Personal des Clinical Skills Centers an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der SIMCAMPUS GmbH.

Infrastruktur und sonstige Leistungen der Medizinischen Universität Graz umfassten unter anderem die Entsendung eines Mitglieds des Rektorats der Medizinischen Universität Graz in den Gesellschaftsbeirat der SIMCAMPUS GmbH, die Genehmigung der Nutzung der EDV/IT-Infrastruktur der Medizinischen Universität Graz durch den Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH, die Erlaubnis zur Nutzung Räumlichkeiten der Medizinischen Universität für Graz dienstliche Termine/Besprechungen von dem Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH, die gegenseitige Lehrmittelnutzung in dem durch das Rektorat genehmigten Ausmaß, die entgeltfreie Hospitation von Personal der SIMCAMPUS GmbH am Clinical Skills Center, die entgeltfreie Teilnahme von Personal der SIMCAMPUS GmbH an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des Clinical Skills Centers. Davon ausgenommen war die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des Clinical Skills Center, welche im Rahmen der Postgraduale School der Medizinischen Universität Graz organisiert und durchgeführt werden (z. B. Universitätslehrgänge, Summer Schools, etc.).

Eine monetäre Bewertung der wechselseitigen Leistungen war im Vertrag nicht enthalten.

Laut einer vom Geschäftsführer übermittelten Aufstellung der Auslastung der SIMCAMPUS GmbH zeigte sich, dass die Medizinische Universität Graz für diverse Vorträge und Programme sowie Schulungen die Einrichtungen der SIMCAMPUS GmbH im Jahr 2020 zu rund 44 % nutzte.

Über die Nutzung des Simulationskrankenhauses der SIMCAMPUS GmbH im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen – entsprechend dem Unternehmenskonzept – konnte die FA Katastrophenschutz dem Landesrechnungshof keine Auskünfte geben. Vielmehr gab die FA Katastrophenschutz dazu schriftlich bekannt, dass der beteiligungsverwaltenden Stelle keine Daten über Auslastung bzw. Buchungslage vorlagen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von der SIMCAMPUS GmbH zahlreiche Weiterbildungs- und Ausbildungsprogramme angeboten wurden. Die meisten Veranstaltungen betrafen den Gesundheitsbereich. Aus Sicht des Landesrechnungshofes nutzte hauptsächlich die Medizinische Universität Graz die Infrastruktur der SIMCAMPUS GmbH für diverse Vorträge und Programme sowie Schulungen auf Basis des Kooperationsvertrages.

Die SIMCAMPUS GmbH erhielt hierfür z. B. Medizintechnik, welche wegen der Kooperation und Aktivität des Geschäftsführers sowie seiner Kontakte im Rahmen seiner Tätigkeit an der Medizinischen Universität bereitgestellt wurde.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die FA Katastrophenschutz als beteiligungsverwaltende Stelle keine Übersicht über das Leistungsangebot der SIMCAMPUS GmbH vorlegen konnte. Es fehlten wesentliche Kenndaten betreffend die Zielwerte der Indikatoren. Der Erfolg der Erreichung der Beteiligungszwecke war somit nicht messbar.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Hierzu wird seitens der FAKS im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Punkt 4.3 verwiesen.

6.3.1 IRONORE 2019

Die Infrastruktur der SIMCAMPUS GmbH wurde auch für das seit längerem geplante Zivilschutzprojekt IRONORE 2019 genutzt. Dabei handelte es sich um eine EU-kofinanzierte Zivilschutzübung von 12. bis 14. September 2019.

Die SIMCAMPUS GmbH schloss kurz davor am 9. September 2019 mit dem Österreichischen Roten Kreuz einen Vertrag über die Nutzung der Anlagen und Gebäude der SIMCAMPUS GmbH im Zusammenhang mit der Durchführung der "IRONORE 2019". Laut Vertrag war die Nutzung unentgeltlich. Detaillierte Ausführungen zu den Nutzungszwecken sowie eingeräumte Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen fanden sich im Vertrag nicht.

Der Landesrechnungshof befragte die FA Katastrophenschutz bezüglich Förderungen bzw. Kostenrückerstattungen, welche das Land Steiermark für die Abhaltung der IRONORE 2019 erhielt, und ersuchte um Übermittlung der Kostenaufstellungen und Zahlungseingänge sowie die diesbezüglichen Verträge. Dazu gab die FA Katastrophenschutz an, dass die IRONORE 2019 durch das Rote Kreuz, Landesverband Steiermark veranstaltet wurde. Das Land beteiligte sich zwar an der Übung, stellte im Zusammenhang mit der Übung aber weder Rechnungen noch erhielt es Förderungen.

In der zweiten Lenkungsausschusssitzung berichtete laut Protokoll ein Lenkungsausschussteilnehmer, dass für das EU-Projekt IRONORE 2019 in Summe € 800.000,-generiert werden konnten, davon € 400.000,-- für das Land Steiermark.

Die Abteilung 4 Finanzen (im Folgenden A4) teilte auf Nachfrage des Landesrechnungshofes mit, "dass diesbezüglich in der Abteilung keine Informationen aufliegen". Die FA Katastrophenschutz führte dazu aus, dass es sich um eine falsche Protokollierung in der Lenkungsausschusssitzung handle.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass betreffend EU-Fördermittel für das Land Steiermark für das Projekt IRONORE 2019 missverständliche bzw. widersprüchliche Aussagen vorliegen. Die FA Katastrophenschutz ging von einer falschen Protokollierung im Rahmen der Lenkungsausschusssitzung aus. In der A4 lagen diesbezüglich keine Informationen auf.

Die SIMCAMPUS GmbH erhielt keine Abgeltung für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung IRONORE 2019.

Der Landesrechnungshof sieht in der vertragskonformen, unentgeltlichen Überlassung der Infrastruktur der SIMCAMPUS GmbH für eine Zivilschutzübung des Roten Kreuzes ein Beispiel dafür, dass die Notwendigkeit der finanziellen Zuwendungen durch den Gesellschafter gegeben war.

6.4 Erweiterung des Küchenbetriebs

Gemäß dem Schriftverkehr der SIMCAMPUS GmbH vom August 2020 entwickelte der Geschäftsführer ein Konzept zur Erweiterung der Umsatzerlöse durch die Erweiterung des Küchenbetriebes und übermittelte dieses an die Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie die beteiligungsverwaltende Stelle und das politische Büro der damals zuständigen Landesrätin.

Der Lenkungsausschuss befürwortete dies bzw. stimmte zu. Beim Betrieb der Küche wurde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der GmbH darauf hingewiesen, dass diese als Hilfsbetrieb für die Erreichung des Gesellschaftszweckes einzurichten ist.

Der Gesellschaftsvertrag der SIMCAMPUS GmbH sah einen Gastronomiebetrieb (die Verpflegung Dritter) als Unternehmensgegenstand der GmbH nicht vor.

Gemäß dem Schriftverkehr zwischen den Lenkungsausschussmitgliedern und dem Geschäftsführer vom 3. August 2020 war eine Kooperation mit der NAZ Ausbildungscampus GmbH hinsichtlich der Verpflegung des NAZ sowie dessen Veranstaltungen über den SIMCAMPUS bis zum Jahr 2025 geplant.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 10. August 2020 genehmigte die Landesregierung die Auftragsvergabe für die Verpflegung der im Jugendsporthaus untergebrachten Jugendlichen für den Zeitraum von 1. September 2020 bis 31. August 2021. Der Auftrag sollte mit einem Rahmen in Höhe von € 156.600,-- (inkl. USt) bis zur Gründung der NAZ Ausbildungscampus GmbH an die SIMCAMPUS GmbH ergehen, für welche sie ebenfalls verantwortlich zeichnete.

Am 12. August 2020 erklärte sich die damalige Landesrätin für die Generalversammlung der SIMCAMPUS GmbH schriftlich mit folgenden Investitionen einverstanden:

- 1. Investition in die Adaptierung (Speisenhygiene- und Küchentechnik) der Zentralküche der SIMCAMPUS GmbH in Höhe von € 200.000,-- exklusive gesetzlicher USt (€ 240.000,-- inkl. gesetzlicher USt laut dem vom Geschäftsführer übermittelten Angebot des Bestbieters.
- 2. Investition in die Sanierung des Bodenbelags (Küchenhygiene und Dienstnehmerinnenschutz) der Zentralküche der SIMCAMPUS GmbH in Höhe von € 16.205,-exklusive gesetzlicher USt (€ 19.446,-- inkl. gesetzlicher USt).

Die angeführten Investitionen waren für den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb, den Betrieb der Notversorgungseinrichtung sowie für die Erfüllung des durch die Fachabteilung erteilten Auftrags zur Verpflegung der im Jugendsporthaus Eisenerz untergebrachten Jugendlichen erforderlich.

Der Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH wurde daher ermächtigt, die in Zusammenhang mit diesen Investitionen stehenden Prozesse einzuleiten und abzuschließen.

Die beschaffte Küche ermöglichte bei Vollauslastung die Verpflegung mit bis zu 600 Portionen pro Tag.

Zu ergänzen ist, dass der damalige Geschäftsführer die Genehmigungen der Investitionen in die Küche durch die Generalversammlung jeweils auf direktem Wege den Vorgaben gemäß schriftlich einholte.

In der Lenkungsausschusssitzung vom 27. April 2021 gab es Bedenken, dass das Land Steiermark einen touristischen Betrieb unterstützt. Es sei nicht die Aufgabe der SIMCAMPUS GmbH, Tourismusentwicklung zu betreiben, jedoch – wenn jene selbst keine Nächtigung und keine Verpflegung anbieten kann – können auch keine Kurse in entsprechender Anzahl angeboten werden, so der Leiter der FA Katastrophenschutz. Ursprünglich verständigte sich der Lenkungsausschuss darauf, die NAZ Ausbildungscampus GmbH zu verpflegen, jedoch nicht touristische Entwicklung zu betreiben.

Das politische Büro bestätigte, dass es aus politischer Sicht nicht erwünscht war, einen Gastronomiebetrieb durch ein beteiligungsverwaltendes Unternehmen zu betreiben und in Konkurrenz mit verschiedensten Anbieterinnen in der Region zu treten. Eine Expansion in Form einer Vollauslastung mit 600 Portionen war nicht gewünscht.

Darüber hinaus nahm die Unternehmung B auf Anfrage der SIMCAMPUS GmbH im Dezember 2020 zur Verpflegung eines in der Eisenerzer Ramsau stattfindenden Sprungevents der Fédération Internationale de Ski durch die SIMCAMPUS GmbH Stellung. Die Beurteilung über die Erbringung von Verpflegungsleistungen der SIMCAMPUS GmbH für Dritte lautete wie folgt:

- Dieser Bereich war im Unternehmensgegenstand der SIMCAMPUS GmbH bis dato noch nicht verankert.
- Abgesehen davon handelt es sich bei der Bereitstellung von Verpflegung für das besagte Event, wohl auch unabhängig von der Auftraggeberin und ob des Mangels in der Satzung, um einen schädlichen Hilfsbetrieb iSd. Bundesabgabenordnung. Wird die Umsatzgrenze von € 40.000,-- aller schädlichen Aktivitäten überschritten, ist beim Finanzamt um eine

Ausnahmegenehmigung anzusuchen und der Sachverhalt offenzulegen. Dies wird dringend empfohlen.

Laut einem Beschluss der Generalversammlung vom 8. Dezember 2020 bliebe die SIMCAMPUS GmbH im Jahr 2020 mit Erlösen von rund € 37.013,-- aus für die Gemeinnützigkeit schädlichen Aktivitäten unter bzw. allenfalls (bis Ende des Jahres) knapp über dem Schwellenwert von € 40.000,-- iSd. Bundesabgabenordnung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Gesellschaftsvertrag der Betrieb einer Küche nicht im Unternehmensgegenstand der SIMCAMPUS GmbH verankert war und in einem Ausmaß erfolgen sollte, welcher der Gemeinnützigkeit schaden hätte können. Der Unternehmensgegenstand kann sich nur im untergeordneten Umfang auch auf verwandte Bereiche erstrecken, sofern diese für die Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig sind und keine die Gemeinnützigkeit schädlichen Aktivitäten gesetzt werden.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass durch den Beschluss der Landesregierung, die Verpflegung der im Jugendsporthaus Eisenerz untergebrachten Jugendlichen durch die SIMCAMPUS GmbH sicherzustellen, aufgrund des finanziellen Rahmens in Höhe von € 156.600,-- (inkl. USt) ein schädlicher Hilfsbetrieb iSd. Bundesabgabenordnung genehmigt wurde.

Entgegen der vom Lenkungsausschuss geplanten Verpflegung der im Jugendsporthaus Eisenerz untergebrachten Jugendlichen bis 2025 wurde von der Landesregierung der Verpflegungszeitrahmen nur für ein Jahr genehmigt.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Beschaffung einer Großküche durch die Generalversammlung in einer Dimension von € 240.000,-- genehmigt wurde, die bei einer Vollauslastung bis zu 600 Verpflegungsportionen ermöglichen hätte können, jedoch aufgrund der Gemeinnützigkeit eine Obergrenze von € 40.000,-- betreffend die Einnahmen aus diesem Geschäftszweig ohne zusätzliche Genehmigung rechtlich determiniert war.

Darüber hinaus wurde die Auslastung der Küche Monate später im Rahmen einer Lenkungsausschusssitzung als politisch unerwünscht bezeichnet.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Seitens der FAKS wird dazu ausgeführt, dass eine Investition in die Küche jedenfalls notwendig war, da diese nach der Schließung des Spitals eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung benötigte. Die Investition war im Übrigen auch deswegen notwendig, weil es ansonsten mangels Alternativen auch nicht möglich

gewesen wäre, die Teilnehmer*innen der übenden Einsatzorganisationen vor Ort zu versorgen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass in der Stellungnahme des Landeshauptmannes und des Landesrates einerseits mit der Covid-19-Pandemie bedingten Einschränkung des Betriebes der SIMCAMPUS GmbH im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage argumentiert wird, andererseits der Eigentümerin jedoch trotzdem die Investition in eine Großküche gerechtfertigt erscheint, welche in der ursprünglichen Planung der "Anschubfinanzierung" keine Erwähnung fand. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Investitionen und die Aufwendungen für den Betrieb der Küche die Liquidität der SIMCAMPUS GmbH einschränkte.

6.5 Finanzielle Gebarung

Nachstehend finden sich die Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der SIMCAMPUS GmbH für die Jahre 2019 und 2020, welche durch die Unternehmung B, die auch die Personalverrechnung vornahm, erstellt wurde. Die im Rahmen der Unternehmensbewertung für das erste Halbjahr 2021 vorgenommene Darstellung durch das Unternehmens B war nur bedingt mit den beiden vorangehenden Jahresabschlüssen vergleichbar.

Mit dem Verkauf der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS GmbH am 13. August 2021 wurde die gesamte Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Belegen an die Käuferin übertragen. Das Land Steiermark verzichtete ausdrücklich auf sämtliche (nachvertragliche) Gesellschafterrechte. insbesondere auf Bucheinsicht und dergleichen. Daher konnte Landesrechnungshof keine umfassende Prüfung der Gebarung (insbesondere der Finanzbuchhaltung) der SIMCAMPUS GmbH vornehmen.

Die SIMCAMPUS GmbH war zum Vorsteuerabzug berechtigt. Aus den dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen war jedoch nicht in allen Fällen erkennbar, ob es sich bei den in weiterer Folge dargestellten Beträgen um Brutto- oder Nettobeträge handelte.

6.5.1 Zuwendungen durch das Land Steiermark (Gesellschafterzuschüsse)

Am 4. Juli 2019 beschloss die Steiermärkische Landesregierung die Gründung der SIMCAMPUS GmbH sowie den Gesellschaftsvertrag und damit die Bestimmung, dass materielle Mittel insbesondere durch Mittelbereitstellung durch die Gesellschafter, Gesellschafterzuschüsse und Gesellschaftsdarlehen aufzubringen waren.

Daher beschloss die Steiermärkische Landesregierung einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 2,5 Mio., welcher wie nachfolgend beschrieben, in mehreren Tranchen ausbezahlt wurde. Zudem wurden € 35.000,-- für die Bereitstellung des für die Gründung der SIMCAMPUS GmbH notwendigen Stammkapitals gewährt.

Am 15. Juli 2021 beschloss die Steiermärkische Landesregierung einen weiteren Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 84.000,--.

Die Auszahlungen der Mittel an die SIMCAMPUS GmbH stellten sich wie folgt dar:

Art der Zuschüsse	Datum	Betrag in €
Bereitstellung des Stammkapitals für die SIMCAMPUS GmbH	19. Juli 2019	35.000,00
Gesellschafterzuschuss erste Zahlung	22. August 2019	500.000,00
Gesellschafterzuschuss zweite Zahlung	7. Oktober 2019	500.000,00
Gesellschafterzuschuss dritte Zahlung	28. Jänner 2020	250.000,00
Gesellschafterzuschuss vierte Zahlung	30. März 2020	200.000,00
Gesellschafterzuschuss fünfte Zahlung	24. Juni 2020	300.000,00
Gesellschafterzuschuss sechste Zahlung	9. September 2020	200.000,00
Gesellschafterzuschuss siebente Zahlung	21. Oktober 2020	550.000,00
Gesellschafterzuschuss	15. Juli 2021	84.000,00
Summe		€ 2 619 000,00

Quelle: SIMCAMPUS GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Gesellschafterzuschüsse stammen laut Budgetbericht der Jahre 2020 und 2021 aus den Budgetbereichen des Landeshauptmannes, zuständig für die LAD (LAD "Katastrophenschutz" in Höhe von € 1,24 Mio.), sowie der damals zuständigen Landesrätin (LAD "Rettungs- und Notarztwesen" in Höhe von € 1,38 Mio.).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von 2019 bis 2021 insgesamt € 2,62 Mio. an Gesellschafterzuschüssen an die SIMCAMPUS GmbH flossen. Diese kamen auch nach der Regierungsumbildung (Legislaturperiode XVIII) in den Jahren 2020

und 2021 sowohl aus den Budgetbereichen des Landeshauptmannes als auch aus jenen der für die SIMCAMPUS GmbH damals zuständigen Landesrätin.

6.5.2 Bilanz

	1.731.12.2019	1.131.12.2020	1.130.6.2021
Aktiva	1.698.572,99	2.711.608,49	1.988.000,00
Anlagevermögen davon Sachanlagen davon immaterielle Vermögensgegenstände	1.341.135,08 1.237.820,80 103.314,28	1.779.609,17 1.679.155,36 100.453,81	1.749.000,00 k. A. k. A.
Umlaufvermögen	336.432,82	909.477,82	219.000,00
Rechnungsabgrenzung	21.005,09	22.521,50	20.000,00
Passiva	1.698.572,99	2.711.608,49	1.988.000,00
Eigenkapital davon Kapitalrücklage davon Verlustvortrag	668.840,00 633.840,00	1.896.259,56 1.861.259,56	1.393.000,00 <i>k. A.</i>
Investitionszuschüsse			
Rückstellungen	5.481,36	25.032,53	25.000,00
Verbindlichkeiten davon	1.024.251,63	790.316,40	512.000,00
mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	719.280,00	479.520,00	k. A.
Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	57.000,00

Quelle: Bilanz der SIMCAMPUS GmbH 2019 und 2020 sowie des 1. Halbjahres 2021 erstellt von Unternehmung B, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Laut der Unternehmung B lag die Eigenkapitalquote zum 30. Juni 2021 trotz laufender Verluste bei rund 70 %. Dies war mit den Zuschüssen des Landes begründet. Die Liquidität war jedoch angespannt, da diese Mittel im Anlagevermögen durch die Liegenschaft langfristig gebunden waren.

Laut dem Bericht der Unternehmung B erhielt die SIMCAMPUS GmbH im Jahr 2021 von der EU Förderungsmittel im Ausmaß von rd. € 57.000,--.

Der Buchwert der Liegenschaft betrug zum Stichtag 31. Dezember 2020 € 1,15 Mio., davon entfielen € 560.590,93 auf das bebaute Grundstück und € 593.351,38 auf das Gebäude, welches der Absetzung für Abnutzung (AfA) unterliegt.

6.5.3 Gewinn-und Verlustrechnung

	1.731.12.2019	1.131.12.2020	1.130.6.2021
Umsatzerlöse		742.189,72	65.000,00
sonstige betriebliche Erträge	9,80	6.383,33	4.000,00
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	40.597,03	83.400,06	69.000,00
Personalaufwand	12.917,08	274,963,71	227.000,00
Abschreibungen	38.386,14	215.861,81	76.000,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	274.275,43	446.924,27	200.000,00
Betriebsergebnis	- 366.165,88	-272.576,80	
Zinsen und ähnliche Erträge	7,85	15,18	k. A.
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		15,02	k. A.
Ergebnis vor Steuern	-366.158,03	-272.576,64	- 503.000,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1,97	3,80	k. A.
Ergebnis nach Steuern	-366.160,00	-272.580,44	-503.000,00
Jahresfehlbetrag	-366.160,00	-272.580,44	-503.000,00
Auflösung von Kapitalrücklagen	366.160,00	272.580,44	k. A.
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00

Quelle: erstellt von Unternehmung B, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Unternehmung B führt im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus, dass unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages in Höhe von € 272.580,-- ein Eigenkapital in Höhe von € 1.89 Mio. verblieb.

Laut der mit der Wertfindung beauftragten Unternehmung B, welches auch für das erste Halbjahr 2021 eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellte, waren aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie im ersten Halbjahr 2021 lediglich Umsätze in Höhe von € 26.000,-- für die Ausbildung von medizinischem Personal und € 39.000,-- für Verpflegungsleistungen generiert worden. Dies führte unter anderem im ersten Halbjahr 2021 zu einem Fehlbetrag in Höhe von € 503.000,--.

6.5.3.1 Erlöse aus dem Barackenspital bzw. dem Betrieb der Notversorgungseinrichtung (COVID-19)

In den Umsatzerlösen 2020 sind auch die Einnahmen aus der Vorhaltung und dem Betrieb des Barackenspitals enthalten.

Als Barackenspital werden vorübergehend eingerichtete medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19-Erkrankte und -Krankheitsverdächtige definiert. Es handelt sich hierbei um keine Krankenanstalt im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes.

Am 30. April 2020 gab der Geschäftsführer die Kapazität der Notversorgungseinrichtung mit 40 Betten zur Unterbringung von COVID-19-Patientinnen mit milder Symptomatik an, welche die Kriterien zur Entlassung in die häusliche Pflege erfüllen und für die kein Bedarf für eine Betreuung in einer Krankenanstalt besteht. Die SIMCAMPUS GmbH erhielt diesbezüglich eine positive Rückmeldung aus dem Büro der damals zuständigen Landesrätin.

Laut Schriftverkehr zwischen dem Büro der damals zuständigen Landesrätin und mit der für die Barackenspitäler zuständigen A8 wurde der Betrieb der Notversorgungseinrichtung Eisenerz bereits am 11. Mai 2020, aus Sicht der A8 mangels Bedarf, wieder heruntergefahren. Ab 8. Mai 2020 erfolgten keine Zuweisungen mehr an die SIMCAMPUS GmbH.

Dem Schriftverkehr zwischen der A8 und dem Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH vom 10. November 2020 ist zu entnehmen, dass die A8 die Aktivierung des Simulationskrankenhauses der SIMCAMPUS GmbH als Barackenspital nicht beauftragte und deshalb die Kosten nicht übernehmen würde. Die Zuständigkeit sah die A8 bei der FA Katastrophenschutz.

Am 11. November 2020 wurden die FA Katastrophenschutz, das politische Büro der damaligen Landesrätin sowie Mitglieder des Lenkungsausschusses vom Geschäftsführer darüber informiert.

Der Landesrechnungshof hält in diesem Zusammenhang fest, dass im April 2020 über den Bereich des Case- und Caremanagements der A8 Patientinnen mit COVID-19 an die SIMCAMPUS GmbH zugewiesen wurden. Insgesamt wurden laut Auflistung der Geschäftsführung vier Patientinnen an die SIMCAMPUS GmbH transferiert. Die Landesregierung tätigte Personalzuweisungen an die SIMCAMPUS GmbH, um eine Versorgung sicherstellen zu können.

Laut den Unterlagen der SIMCAMPUS GmbH wurden dem Land Steiermark am 19. August 2020 für die Vorhaltung der Gebäude und Anlagen der Notversorgungseinrichtung in Form eines Barackenspitals Aufwendungen im Ausmaß von € 681.041,--inkl. USt in Rechnung gestellt (Tagespauschale über einen Zeitraum von 98 Tagen von 7. März 2020 bis 12. Juni 2020).

Die Nichtbegleichung dieser offenen Forderung für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Notversorgungseinrichtung (Barackenspital) gegenüber dem Land Steiermark würde zu einer Zahlungsunfähigkeit im Jänner 2021 führen, so der Geschäftsführer im November 2020.

Der SIMCAMPUS GmbH wurden am 23. Dezember 2020 Aufwendungen in Höhe von € 681.041,-- durch das Land Steiermark refundiert. Das Land Steiermark wiederum erhielt diese Aufwendungen im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes vom Bund refundiert. Zudem konnte die SIMCAMPUS GmbH auch Zahlungseingänge durch das Land bzw. in weiterer Folge vom Bund in Höhe von € 20.611,18-- für dienstzugewiesenes Personal verbuchen.

Dem Landesrechnungshof liegt die diesbezügliche Korrespondenz zwischen dem Geschäftsführer und dem politischen Büro der damaligen Landesrätin vor, aus welcher Hinweise zur Auftragserteilung für die Inbetriebnahme der Notversorgungseinrichtung abzuleiten sind. Einen eindeutigen schriftlichen Auftrag mit einer Leistungsbeschreibung gab es von der zuständigen Behörde nicht. Die damalige Landesrätin argumentierte mit der "annähernd chaotisch zu bezeichnenden Situation zu Beginn der Pandemie. Somit wurde einer Dokumentation des Amtshandelns nicht der Vorzug gegeben." Rechtsgeschäfte, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Notversorgungseinrichtung am Standort Eisenerz erforderlich waren, wurden mit den jeweils Verantwortlichen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abgestimmt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Dezember 2020 die Beauftragung der SIMCAMPUS GmbH als Barackenspital für den Zeitraum März bis Mitte Juni 2020 durch die damals zuständige Landesrätin im Nachhinein erfolgte und rückwirkend genehmigt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bund im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes die Aufwendungen der SIMCAMPUS GmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb des Barackenspitals in Höhe von € 681.041,-refundierte.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass keine schriftliche Beauftragung an die SIMCAMPUS GmbH mit konkret definierten Leistungen für die Notversorgungseinrichtung vorlag.

Im März und April 2020 organisierte die SIMCAMPUS GmbH Ausbildungen für mobile diagnostische Teams in der Steiermark, dies zur korrekten Entnahme von Rachenabstrichen, und adressierte die Rechnung in Höhe von € 94.470,-- an die A8. Diese erklärte sich als nicht zuständig, zumal die A8 keinen diesbezüglichen Auftrag erteilte. Der Auftrag erging laut E-Mail vom 2. März 2020 direkt von der damals

zuständigen Landesrätin an den Rektor der Medizinischen Universität Graz. Der Rektor leitete diesen Auftrag weiter an den Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH.

Eine Kreditorenabfrage im SAP des Landes Steiermark ergab, dass die SIMCAMPUS GmbH keine diesbezüglichen Zahlungen vom Land Steiermark erhielt. Auch die SIMCAMPUS GmbH hatte keinen derartigen Zahlungseingang dokumentiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Medizinische Universität Graz die Beauftragung zwar von der damaligen Landesrätin direkt erfolgte, aber die entsprechenden Verrechnungsmodalitäten im Vorhinein ungeklärt blieben. Ob und wie die Leistung beglichen wurde, ging aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Verrechnungsmodalitäten sowie Zuständigkeiten mit der Auftragserteilung zu klären, um im Nachhinein entstehende Differenzen über die Zahlungsverpflichtung hintanzuhalten.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Seitens der FAKS wird der Empfehlung im Falle einer künftigen Aufgabe als beteiligungsverwaltende Stelle Rechnung getragen werden.

6.5.3.2 Personalaufwand

Die SIMCAMPUS GmbH beschäftigte laut den Beteiligungsberichten im Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2021 Personal (VZÄ) in folgendem Ausmaß:

	2019	2020	2021	gesamt
VZÄ im Jahresdurchschnitt Beteiligungsbericht 2020	1	8,1	16*	
Personalaufwand	12.917,08	274.963,71	227.000*	514.880,79*

Quelle: Beteiligungsberichte 2019 und 2020 sowie *Ergebnis der Unternehmung B vom 9. August 2021, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Gemäß den Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie hat die beteiligungsverwaltende Stelle dem Beteiligungsunternehmen die für den Beteiligungsbericht des Landes Steiermark zu liefernden Kenndaten vorzugeben. Der Beteiligungsbericht des Landes Steiermark beinhaltet für die SIMCAMPUS GmbH unter anderem die Kennzahl für VZÄ im Jahresdurchschnitt.

Auf eine Anfrage des Landesrechnungshofes an die FA Katastrophenschutz zu einer Übersicht über das Personal erhielt er die Antwort, dass keine Übersicht über den Personalstand gegeben werden kann. Die FA Katastrophenschutz begründete dies

aufgrund mangelnder vorliegender Unterlagen über die Angelegenheiten der operativen Geschäftsführung.

Laut Unternehmung B waren mit Stichtag 31. Juni 2021 in der SIMCAMPUS GmbH 16 VZÄ beschäftigt. Der Geschäftsführer der SIMCAMPUS GmbH legte dem Landesrechnungshof eine Aufstellung betreffend die Beschäftigten vor, wonach im Juni 2021 12,03 VZÄ bei der SIMCAMPUS GmbH beschäftigt waren.

Aus den Unterlagen der SIMCAMPUS GmbH betreffend die Daten zum Personalstand ergab sich im Jahr 2021 eine Abweichung von rund 4 VZÄ.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die beteiligungsverwaltende Stelle zwar die Kennzahl "VZÄ im Jahresdurchschnitt" im Beteiligungsbericht 2020 für die Jahre 2019 und 2020 des Landes Steiermark führte, jedoch keine Unterlagen diesbezüglich vorlegen konnte.

Die Abweichungen betreffend die Angaben zu den VZÄ im Beteiligungsbericht 2020 und den dem Landesrechnungshof vorliegenden Unterlagen bzw. Tabellen des Geschäftsführers blieben ungeklärt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die SIMCAMPUS GmbH laut der Unternehmung B zum Stichtag 30. Juni 2021 16 VZÄ beschäftigte. Demgegenüber standen laut den Unterlagen der Geschäftsführung 12,03 VZÄ und somit eine Differenz von rund vier VZÄ. Im Konzept AustroSim waren ursprünglich 14 VZÄ vorgesehen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Diese Kritik kann seitens der FKAS nicht nachvollzogen werden. Insbesondere darf dazu auf jene Unterlagen verwiesen werden, die der beteiligungsverwaltenden Stelle von der Geschäftsführung und/oder der Unternehmung B zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund des permanenten Personalwechsels, den die Geschäftsführung vorgenommen hat, konnte lediglich der diesbezügliche Jahresdurchschnitt in den Beteiligungsbericht aufgenommen werden. Dieser Wert wurde von der Unternehmung B, die die An- und Abmeldungen im Auftrag der SIMCAMPUS GmbH durchführte, errechnet und der beteiligungsverwaltenden Stelle gemeldet. Sollten Unterlagen tatsächlich widersprüchliche Vollzeitäquivalente belegen, ist das jedenfalls von der Geschäftsführung zu verantworten, die letztlich jedenfalls die Quelle all dieser Unterlagen sein muss.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass bei einer entsprechenden Kontrolle der wesentlichen Unternehmenskennzahlen wie der Anzahl der Beschäftigten ein derartiger Unterschied hätte auffallen müssen. Dies wäre Aufgabe der beteiligungsverwaltenden Stelle gewesen.

Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, dass bei Verwendung einer Personalkennzahl nicht auch die entsprechenden Basisdaten vorliegen.

6.5.3.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich im Geschäftsjahr 2020 laut Unternehmung B im Wesentlichen aus Aufwendungen für Instandhaltung in Höhe von rund € 136.000,--, für Kraftfahrzeuge und Transport in Höhe von rund € 23.000,--, für Geschäftsführervergütungen von rund € 61.000,--, Werbe- und Dekorationsaufwand von rund € 23.000,-- sowie Beratungsaufwendungen (für Buchhaltung, Lohnverrechnung sowie der Jahresabschluss) von rund € 46.000,-- zusammen.

6.5.4 "Interne Leistungsverrechnung" der SIMCAMPUS GmbH

Nachfolgend werden die Investitions- und Betriebskosten aus der "Internen Leistungsverrechnung" bis 13. Juli 2021 dargestellt. Diese wurden von der Geschäftsführung übermittelt.

6.5.4.1 Investitionskosten der SIMCAMPUS GmbH

Die Investitionskosten der SIMCAMPUS GmbH beliefen sich im Zeitraum Juli 2019 bis 13. Juli 2021 auf gesamt € 1,93 Mio.

Investitionskosten	2019	2020	2021	Summe
allgemeine Investitionskosten	482.296,36	563.230,09	259.097,47	1.304.623,93
spezielle Investitionskosten Notversorgungseinrichtung	84.835,60	109.408,61	3.785,00	198.029,21
spezielle Investitionskosten Küche		408.000,43	20.791,88	428.792,31
Summe	567.131,96	1.080.639,13	283.674,36	1.931.470,72

Quelle: IMCAMPUS GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die allgemeinen Investitionskosten beinhalteten auch die drei erfolgten Ratenzahlungen an die KAGes für die Liegenschaft. Die Investitionskosten für die Notversorgungseinrichtung beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf € 198.029,--. Die Investitionskosten für die Küche beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf € 428.792,--. Diese beinhalteten sämtliche Kosten wie z. B. Anlagenumbauten, Küchen-Kleingeräte, Geschirr etc.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit den vom Land Steiermark bereitgestellten Mitteln Investitionen in die Infrastruktur getätigt wurden, die teilweise im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen waren (Küche) bzw. deren konzeptive Grundlage (Notversorgungseinrichtung) fehlte.

Eine Genehmigung der Investitionen lag durch den Beschluss der Generalversammlung für die Beschaffung der Küche im Ausmaß von € 240.000,--vor. Des Weiteren legte der Geschäftsführer dem Landesrechnungshof eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte über € 5.000,-- durch die Generalversammlung vor. Da vom Landesrechnungshof keine Belegeinschau vorgenommen werden konnte, war eine vertiefte Prüfung der darin enthaltenen Einzelpositionen nicht möglich.

6.5.4.2 Betriebskosten der SIMCAMPUS GmbH

Die Betriebskosten der SIMCAMPUS GmbH beliefen sich laut den vom Geschäftsführer übermittelten Unterlagen im Zeitraum Juni 2019 bis 13. Juli 2021 auf gesamt € 1,26 Mio.

Betriebskosten	2019	2020	2021*	Summe
allgemeine Betriebskosten	164.109,35	153.979,38	121.381,99	439.470,72
spezielle Betriebskosten Notversorgungseinrichtung	13.871,91	68.230,89	15.536,55	97.639,35
spezielle Betriebskosten Küche		76.986,56	110.049,56	187.036,12
externe Dienstleistungen	270.247,00	168.663,51	96.607,53	535.518,04
Summe	448.228,26	467.860,34	343.575,63	1.259.664,23

*Stand 13. Juli 2021

Quelle: SIMCAMPUS GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die allgemeinen Betriebskosten beliefen sich insgesamt auf € 439.471,--.

Der Betrieb der Notversorgungseinrichtung kostete in den Jahren 2019 bis 2021 € 97.639,--.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die in der "Internen Leistungsverrechnung" dargestellten speziellen Betriebskosten für die Notversorgungseinrichtung (z. B. medizinische Gase, Medikamente, Verbrauchsartikel etc.) nicht ident mit den verrechneten Kosten laut COVID 19-Zweckzuschussgesetz sind, sondern nur einen Teil der verrechneten Kosten in Höhe von € 681.041- darstellen (siehe 7.5.3.1 Erlöse COVID-19-Barackenspital, Betrieb der Notversorgungseinrichtung). Die diesbezügliche Rechnung betreffend die erbrachten Leistungen (Notversorgungseinheit) enthielt keinen detaillierten Aufschluss über die erbrachten Leistungen.

Die Betriebskosten für die Küche beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf € 187.036,--.

Auffällig waren die hohen Kosten für externe Dienstleistungen im Zeitraum 2019 bis 2021 von insgesamt rund € 536.000,--, welche rund 43 % der gesamten Kosten ausmachten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kosten für den Betrieb der Küche nicht durch entsprechende Umsätze gedeckt werden konnten.

6.6 Verkauf der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS GmbH

6.6.1 Rechtliche Grundlagen betreffend die Liquidation bzw. den Verkauf von Unternehmensanteilen (Übertragung)

Laut Gesellschaftsvertrag konnte die Auflösung der Gesellschaft von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung war die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Gesellschafterinnen und Einstimmigkeit erforderlich. Diese Gesellschafterinnenversammlung hatte auch – sofern Gesellschaftsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation, insbesondere die Bestellung eines Liquidators zu beschließen. Liquidatoren waren die Geschäftsführer, sofern nicht durch Beschluss der Generalversammlung andere Liquidatorinnen bestellt werden.

Aus dem Gesellschaftsvertrag der SIMCAMPUS GmbH geht des Weiteren hervor, dass die Übertragung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % bedarf. Jede Gesellschafterin kann unter Einhaltung einer viermonatigen Frist die Gesellschaft mit eingeschriebenem Brief aufkündigen. Die Aufkündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der Abtretungspreis bestimmt sich nach der Höhe des anteiligen bezahlten Stammkapitals abzüglich allfälliger Bilanzverluste. Über die Veräußerung von Liegenschaften finden sich keine Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 16 Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung ist eine Veräußerung und Liquidation von Beteiligungen des Landes an Gesellschaften der kollegialen Beschlussfassung durch die Landeregierung vorbehalten.

Gemäß Art. 20 Z. 3 L-VG bedarf die Veräußerung von Landesvermögen, wenn der Wert der veräußerten Sache € 50.000,-- übersteigt, der Beschlussfassung durch den Landtag.

Laut Steiermärkischem Landeshaushaltsgesetz 2014 hatte das haushaltsleitende Organ bei einer beabsichtigten Einstellung des betreffenden Vorhabens das Einvernehmen mit dem für Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen.

Weiters waren die Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie zu beachten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Liquidation bzw. Übertragung der Geschäftsanteile der SIMCAMPUS GmbH nachstehende wesentliche Erfordernisse zu berücksichtigen waren:

- kollegiale Beschlussfassung durch die Landesregierung,
- Beschlussfassung durch den Landtag (gilt nicht für Liquidation),
- bei Liquidation das Einvernehmen mit dem für Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung,
- Vorgehensweise entsprechend der Beteiligungsrichtlinie

Aufgrund des Verbrauches des gesamten Gesellschafterzuschusses und der Liquiditätsproblematik kam es in weiterer Folge zum Verkauf der Unternehmensanteile der SIMCAMPUS GmbH.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass vor dem Verkauf der SIMCAMPUS GmbH keine systematischen Überlegungen zu Alternativen betreffend den Beteiligungszweck im Sinne der Beteiligungsrichtlinie angestellt bzw. gefunden wurden. Der Beteiligungszweck wurde einfach nicht mehr weiterverfolgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verfolgung eines Beteiligungszweckes ohne schlüssige Begründung nicht einfach wegfallen kann, zumal es im Interesse des Landes Steiermark sein müsste, die festgelegten Ziele umzusetzen.

Dies ist umso mehr von Bedeutung, als die Landesregierung gesetzlich verpflichtet ist, Übungen und Planspiele mit dem Ziel durchzuführen, das Zusammenwirken aller einzusetzender Kräfte zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu beüben. Die SIMCAMPUS GmbH wurde hauptsächlich zu diesem Zweck gegründet.

6.6.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit der SIMCAMPUS GmbH

Aus den vom Geschäftsführer vorgelegten Daten ergeben sich folgende kumulierte Einzahlungen und Auszahlungen der SIMCAMPUS GmbH von 19. Juli 2019 bis 13. Juli 2021. Einzahlungen in Höhe von € 3, 92 Mio. standen Auszahlungen in Höhe von € 3,85 Mio. gegenüber:

	Einzahlung	Auszahlung	Differenz
2019	1.035.007,85	1.019.217,37	15.790,48
2020	2.611.826,04	1.925.462,00	686.364,04
2021	277.506,57	907.854,16	-630.347,59
gesamt	3.924.340,46	3.852.533,53	71.806,93

Quelle: SIMCAMPUS GmbH Zeitraum 19. Juli 2019 bis13. Juli 2021

Aufgrund des Verkaufs der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS GmbH wurden dem Landesrechnungshof keine Belege vorgelegt, sodass keine diesbezügliche vertiefte Prüfung der Buchhaltung erfolgen konnte.

Aus den dem Landesrechnungshof vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass bereits im November 2020 seitens des Geschäftsführers der SIMCAMPUS GmbH eine Warnung betreffend eine drohende Insolvenz ausgesprochen wurde. Eine offene Forderung (seit 2. September 2020 in Höhe von € 681.041,--) gegenüber dem Land Steiermark für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Notversorgungseinrichtung (Barackenspital) würde zu einer Zahlungsunfähigkeit im Jänner 2021 führen. Diese wurde vom Land Steiermark mit 23. Dezember 2020 durch die Überweisung des offenen Betrages abgewendet.

Am 25. Juni 2021 regte der Geschäftsführer aufgrund der neuerlich drohenden Zahlungsunfähigkeit durch pandemiebedingt entfallene Einnahmen, denen Kosten für den laufenden Betrieb gegenüberstanden, eine außerordentliche Generalversammlung an.

Am 9. Juli 2021 wurde ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 84. 000,-- vom Land Steiermark in Aussicht gestellt und von diesem um Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ersucht. Die Auszahlung des Gesellschafterzuschusses in Höhe von € 84.000,--. erfolgte am 15. Juli 2021, wodurch die Zahlungsunfähigkeit abermals abgewendet wurde.

Am 20. Juli 2021 wurde daher eine außerordentliche Generalversammlung anberaumt, bei welcher die Absetzung des Geschäftsführers und die Einleitung der Liquidation des Unternehmens auf der Tagesordnung standen. Während dieser berichtete der damalige Geschäftsführer von der Kaufabsicht eines Investors, welcher ihm aufgrund dessen Funktion in der örtlichen Bergrettung bestens bekannt gewesen war und der die Idee eines Trainingszentrums für Einsatzorganisationen fortführen wollte. Gegenüber der ursprünglich angestrebten Liquidation, die jedenfalls zusätzliche Kosten verursacht hätte, bot sich für den Eigentümer der SIMCAMPUS GmbH nun die Chance, nicht nur die Fortführung des Unternehmens mit ihren Intentionen zu verwirklichen, sondern auch, statt Kosten für die Liquidation zu verursachen, Einnahmen zu erzielen. Auch die Sicherung der Arbeitsplätze war ein Argument für die spontane Umorientierung und den Entschluss, mit dem Kaufinteressenten in konkrete Verhandlungen zu treten.

Entgegen der ursprünglichen Tagesordnung wurde daher in der außerordentlichen Generalversammlung der Beschluss gefasst, den Geschäftsführer nicht abzuberufen, sondern ihn mit der Einholung eines konkreten Kaufangebotes, das bis längstens 28. Juli 2021 vorliegen sollte, zu beauftragen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die SIMCAMPUS GmbH durch pandemiebedingt entfallene Einnahmen, die fehlende Vernetzung mit den Stakeholdern, einen nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand (erweiterter Küchenbetrieb) sowie infolge einer vom Land Steiermark länger nicht beglichenen Forderung insolvenzgefährdet war.

Des Weiteren stellt der Landesrechnungshof fest, dass die "Anschubfinanzierung" in Höhe von € 2,5 Mio. im Juli 2021 vollständig aufgebraucht war. Der Gesellschafter, das Land Steiermark, verpflichtete sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft und Abdeckung allfälliger Fehlbeträge und Finanzierungserfordernisse aus der laufenden Gebarung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Zeitpunkt der am 20. Juli 2021 stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung die rechtlichen Vorgaben für die avisierte Liquidation bzw. Abberufung des Geschäftsführers nicht eingehalten wurden. Von der Liquidation wurde durch das Auftreten eines Kaufinteressenten kurzfristig Abstand genommen. Der Geschäftsführer wurde in der außerordentlichen Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt daher nicht abberufen.

6.6.3 Gründe zum Verkauf der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS GmbH

Die beteiligungsverwaltende Stelle führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie eine erfolgreiche Umsetzung der Ursprungsidee bis Juli 2021 nicht möglich gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt war der gesamte Gesellschafterzuschuss für die Bezahlung von drei Kaufpreisraten für das ehemalige LKH Eisenerz der KAGEs, für die notwendigen Investitionen in das Gebäude und dessen Ausstattung sowie für den laufenden Betrieb verbraucht.

Auf die Anfrage des Landesrechnungshofes, wie sich das Angebot und die diesbezügliche Auslastung der SIMCAMPUS GmbH über den Zeitraum 2019 bis 2021 darstellte und inwiefern diese Daten als Entscheidungsbasis dienten, führte die FA Katastrophenschutz als beteiligungsverwaltende Stelle Folgendes aus:

"Welche Grundlagen für die politische Entscheidung betreffend die Fortführung oder die Liquidation des Unternehmens herangezogen wurden, entzieht sich der Kenntnis der beteiligungsverwaltenden Stelle. Tatsache ist, dass der beteiligungsverwaltenden Stelle keine Daten über Auslastung bzw. Buchungslage vorlagen. Die Relevanz dieser Daten relativiert sich aber in jedem Fall vor dem Hintergrund der zu dieser Zeit vorliegenden Coronalage, die durch mehrere regional unterschiedlich harte Lockdowns gekennzeichnet war. Bundesweite Öffnungsschritte erfolgten erst am 19.05.2021 nach

über einem Jahr starker Einschnitte sowohl in die persönliche Freiheit als auch in die Freiheit der Unternehmensausübung. Es war daher wohl allen Beteiligten zu dem für die Liquidationsentscheidung relevanten Zeitpunkt klar, dass die Auslastungs- und Buchungslage nicht den ursprünglichen Vorstellungen entsprochen hat."

Im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung am 20.Juli 2021 wurde die von einem Mitarbeiter der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport erstellte Fortführungsstudie mit vier Varianten betreffend die SIMCAMPUS GmbH präsentiert:

Gewinn- und Verlust-Prognose konsolidiert				Pomorkuna			
Möglichkeiten	2021	2022	2023	2024	2025	Bemerkung	
Variante I	-924.222€	-983.397€	-1.000.993€	-1.018.915€	-1.037.171€	weiter ohne Veränderung, Gründung Service GmbH	
Variante II	-861.942€	-771.751€	-725.150€	-692.215€	-618.472€	Weiter wie gehabt, mit organisatorischen und rechtlich notwendigen Änderungen	
Variante III	-851.287€	-288.307€	-204.198€	-130.702€	-13.083	umfassende Sanierung, Konsolidierung, Empfehlung!	
Variante IV Schließung mit 1. September 2021							

Quelle: FA Katastrophenschutz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Laut der Fortführungsstudie würde bis zum Jahr 2025 ohne massive Konsolidierungsmaßnahmen ein Finanzbedarf von € 4,9 Mio. bestehen. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen budgetären Herausforderungen schien dem Eigentümervertreter eine dermaßen kostenintensive Fortführung unverantwortlich. Aus Sicht des Erstellers der Fortführungsstudie wäre es keiner Geschäftsführung möglich gewesen, unter den bestehenden Rahmenbedingungen ein positives Geschäftsergebnis zu erzielen.

Selbst bei sofortiger Umsetzung diverser Konsolidierungsmaßnahmen wurde der Finanzbedarf bis zum Jahr 2025 noch mit zumindest € 1,5 Mio. beziffert.

Aus der Fortführungsstudie erging die Empfehlung, der "Variante III" zu folgen, nämlich eine umfassende Sanierung und Konsolidierung vorzunehmen. Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der beteiligungsverwaltenden Stelle keine Daten betreffend die Angebote, die Auslastung und die Buchungslage der SIMCAMPUS GmbH im Zeitraum von 2019 bis 2021 vorlagen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Rahmenbedingungen betreffend die Notwendigkeit für Trainingsmöglichkeiten von Ausnahmesituationen wie Bränden, Terroranschlägen und sonstige Sonderlagen, welche die politische Zielsetzung für die Gründung der SIMCAMPUS GmbH darstellten, seit 2019 nicht veränderten.

Der Landesrechnungshof sieht daher auch in der COVID-19-bedingten Situation, welche den angedachten Betrieb zur Umsetzung der Unternehmenszwecke der SIMCAMPUS GmbH temporär verhinderte, keinen alleinigen Grund zur Beendigung der Beteiligung, zumal zum Zeitpunkt der Veräußerung bundesweite Öffnungsschritte aus dem Lockdown gesetzt waren. Dem Landesrechnungshof fehlte im Wesentlichen die entsprechende Unterstützung des Landes im Rahmen der dafür eingerichteten Organe der Gesellschaft (Lenkungsausschuss, Beirat) die Leistungen der SIMCAMPUS GmbH durch Stakeholder nachzufragen.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass das Land Steiermark im Jahr 2019 eine Gesellschaft gründete, welche bis 2021 einen Betrag von € 2,62 Mio. unter anderem

- für die Sanierung des Standortes des ehemaligen LKH Eisenerz,
- zur Vorhaltung einer Notversorgungseinrichtung sowie die Errichtung und den Betrieb einer erweiterten Küche benötigte,
- diesen Betrag auch vom Land Steiermark erhielt und
- diese Gesellschaft nunmehr verkauft wurde, ohne die Beteiligungszwecke jemals vollständig umgesetzt zu haben.

6.6.4 Ermittlung des Unternehmenswertes der SIMCAMPUS GmbH durch die FA Katastrophenschutz

Die FA Katastrophenschutz beauftragte am 2. August 2021 die Unternehmung B, den Unternehmenswert der SIMCAMPUS GmbH zu ermitteln, welcher durch eine "vereinfachte Wertfindung" erfolgte. Diese entsprach laut Auftragnehmer nicht allen Anforderungen des diesbezüglichen Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Das Auftragsvolumen betrug € 18.000,-- (inkl. USt).

Der Wertfindungsanlass war der geplante Verkauf der SIMCAMPUS GmbH an eine neue Eigentümerin. Wertfindungsstichtag war der 30. Juni 2021 auf Basis von Jahresabschlüssen der Jahre 2019 und 2020 sowie der damals aktuellen Saldenliste. Das Gutachten mit der "vereinfachten Wertfindung" wurde am 9. August 2021 gefertigt.

Für die Errechnung eines subjektiven Unternehmenswertes war laut Gutachten eine mittelfristige Planungsrechnung aufzustellen, welche positive finanzielle Überschüsse darstellen kann. Die der Unternehmung B von der FA Katastrophenschutz vorgelegte

Fortführungsstudie zeigt bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahr 2025 keine positiven Ergebnisse.

Die Unternehmung B beauftragte selbst einen Sachverständigen B mit der Erstellung eines Gutachtens betreffend die Bewertung der Liegenschaft des Standortes Eisenerz mit Bewertungsstichtag 3. August 2021. Die Befundaufnahme wurde aufgrund der Besichtigung am 3. August 2021 vom Sachverständigen B in Anwesenheit eines Mitarbeiters der SIMCAMPUS GmbH durchgeführt. Der Sachverständige B versicherte die Richtigkeit der Bewertung, die nach genauer Betrachtung aller im Gutachten angeführten Umstände erstellt wurde, und datierte dies mit 5. April 2021. Darin wurde der Verkehrswert mit € 454.000,-- festgelegt.

Demnach waren jene Baumängel (Fassade, thermische Sanierung etc.), welche im Gutachten vom 6. September 2019 Erwähnung fanden, noch überwiegend gegeben.

Der Liquidationswert ergab sich laut dem Gutachten als Barwert der finanziellen Überschüsse aus der Veräußerung der Vermögenswerte und der Bedeckung der Schulden unter Berücksichtigung der Liquidationskosten und der mit der Liquidation verbundenen Steuerwirkungen. Dabei war die Zerschlagungsintensität sowie die Zerschlagungsgeschwindigkeit zu beachten.

Die Unternehmung B kam im Zusammenhang mit dem Gutachten insgesamt zu einem Liquidationswert der SIMCAMPUS GmbH, der für den Fall einer <u>Veräußerung</u> (Szenario 1: Berücksichtigung des Verkehrswertes der Liegenschaft, sowie dass die potenzielle Käuferin des Betriebs bei Betriebsfortführung mit sofortigen Verlusten und einem sofortigen Liquiditätsbedarf rechnen musste) eine Wertbandbreite zwischen € 259.000,-und € 472.000,- ergab.

Im Falle einer Zerschlagung (Szenario 2: alle Vermögenswerte zum Liquidationswert bzw. ein Verkaufserlös der Liegenschaft von € 0 unterstellt) der SIMCAMPUS GmbH gelangte die Unternehmung B zu einem negativen Liquidationswert in Höhe von rund minus € 167.000,-.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land Steiermark zur Ermittlung des Unternehmenswertes der SIMCAMPUS GmbH ein Gutachten einholte und dieses für den Fall einer Veräußerung eine Wertbandbreite zwischen € 259.000,-- und € 472.000,-- auswies. In der Planungsrechnung ging die Unternehmung B davon aus, dass bis 2025 kein positives Ergebnis zu erzielen ist. Im Falle der Zerschlagung ergab sich ein negativer Liquidationswert in Höhe von minus € 167.000,--.

6.6.5 Rechtsgeschäft Unternehmensübergang

In der Folge des Beschlusses durch die Generalversammlung vom 20. Juli 2021 und den damit verbundenen Auftrag an die Geschäftsführung der SIMCAMPUS GmbH gab der Bieter fristgerecht ein schriftliches Angebot zum Erwerb der SIMCAMPUS GmbH ab. Dieses beinhaltete ein Konzept zur Weiterführung der SIMCAMPUS GmbH im Sinne ihrer gemeinnützigen Unternehmensgegenstände, die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze und die Leistung eines Beitrages zur Entwicklung der Region rund um den steirischen Erzberg. Darüber hinaus sollte eine weitere nichtgemeinnützige Tochter-GmbH gegründet und das Portfolio der SIMCAMPUS GmbH erweitert werden.

Ebenso beinhaltete das Angebot die Willenserklärung, in alle bestehenden Verbindlichkeiten eintreten zu wollen. In diesem Angebot gab der Bieter einen Angebotspreis von € 550.000,-- an.

Am 9. August 2021 besserte der Bieter sein ursprüngliches Angebot telefonisch auf den Betrag von € 650.000,-- nach, wenn eine sofortige Veräußerung durchgeführt werden würde und er damit so schnell wie möglich Sanierungsschritte bzw. Konzeptumsetzungsschritte vornehmen könnte. Dieses verbesserte Angebot wurde noch am selben Tag schriftlich nachgereicht, wobei der Bieter bekannt gab, dass als Käuferin die Alpinresort Präbichl GmbH, auftreten werde, welche in dessem Alleineigentum stehe. Ein offizielles Ausschreibungsverfahren fand nicht statt.

Angesichts der laut Land Steiermark einzigen Alternative, nämlich der kostenintensiven Zerschlagung des Unternehmens, unter anderem wegen der offenen Ratenzahlungen an die KAGes, entschied sich der Eigentümervertreter, die Veräußerung der Gesellschaft an den Bieter in die Regierungssitzung am 12. August 2021 in Form einer Regierungsvorlage an den Landtag einzubringen. Der entsprechende Antrag wurde in der Regierungssitzung am 12. August 2021 einstimmig angenommen und vom Landtag am 28. September 2021 beschlossen.

Die Käuferin ersuchte am 15. November 2021 um Mittelung, ob der am 13. August 2021 abgeschlossene Vertrag nunmehr rechtswirksam geworden war, und bat um Übermittlung des entsprechenden Beschlusses. Am 17. November 2021 wurde seitens des den Verkauf abwickelten Notars der Landtagsbeschluss vom 28. September 2021 an die Käuferin übermittelt und um Überweisung des Kaufpreises in Höhe von € 650.000,-- entsprechend der Vereinbarung an das Land Steiermark ersucht.

Am 14. Dezember 2021 wurde seitens der Käuferin um Zahlungsaufschub bis 28. Februar 2022 ersucht. Am 21. Dezember 2021 teilte die FA Katastrophenschutz die Gewährung des Zahlungsaufschubes bis 28. Februar 2022 zuzüglich der vertraglich vereinbarten Verzugszinsen der Käuferin mit. Der Kaufpreis wurde auch nach Ablauf des gewährten Zahlungsaufschubes nicht erstattet.

Aufgrund der Liquiditätsprobleme der SIM CAMPUS GmbH wurde am 21. Juni 2022 ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit 24. Juni 2022 klagte das Land Steiermark die Eigentümerin der SIM CAMPUS GmbH wegen € 650.000,-- zur Erfüllung der Kaufpreiszahlung zuzüglich Zinsen.

Die Käuferin wendete im Wesentlichen ein, dass im Nachhinein kaufpreismindernde Umstände bekannt wurden, insbesondere da Immobilienbewertungen aus dem Jahr 2019 nicht übergeben worden seien. Zudem seien mit dem Kauf weitere Bedingungen verbunden gewesen, wonach das Land Steiermark z. B. die Aufrechterhaltung der Notversorgungseinrichtung sowie medizinische Dienstleistungen vereinbart habe.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz mit der Käuferin einen Kaufpreis in Höhe von € 650.000,-- vereinbarte. Dieser lag über der Liquidationswertbandbreite (€ 259.000,-- bis € 472.000,--) des von dem Land Steiermark eingeholten "vereinfachten Wertgutachtens" betreffend die SIMCAMPUS GmbH.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Landtag dem Rechtsgeschäft unter den festgelegten Bedingungen im Nachhinein mehrheitlich zustimmte.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass erst über Ersuchen der Käuferin die Rechtswirksamkeit des Vertrages mitgeteilt wurde.

6.6.5.1 Vertrag über die Übertragung von Geschäftsanteilen

Mit dem notariell beglaubigten Vertrag über die Übertragung von Geschäftsanteilen vom 13. August 2021 übertrug das Land Steiermark der Alpinresort Präbichl GmbH 100 % seiner Geschäftsanteile an der SIMCAMPUS GmbH. Die Verkaufsabwicklung mittels Übertragungsvertrag der nunmehrigen SIM Campus GmbH beinhaltete die Definition des Kaufgegenstandes und der Übertragung, den Kaufpreis und deren Fälligkeit sowie Garantien des Verkäufers und allgemeine Bestimmungen. Garantien der Käuferin betreffend eine Kaufpreissicherung wurden nicht abverlangt.

Der Verkäufer haftet demnach dafür, dass der abgetretene Geschäftsanteil in seinem alleinigen, uneingeschränkten, rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum steht, nicht mit Rechten Dritter belastet, frei von jeglichen Belastungen, insbesondere Pfand-, Fruchtgenuss- oder sonstigen Rechten, frei von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Ansprüchen Dritter, welcher Art auch immer (einschließlich Vorkaufs-, Aufgriffs-, Options- und Zustimmungsrechten) sowie frei von die Gesellschafterinnen bindenden Gesellschafterbeschlüssen ist und dass das Stammkapital weder offen noch verdeckt an ihn zurückbezahlt wurde. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf

sämtliche (nachvertraglichen) Gesellschafterrechte, insbesondere auf Bucheinsicht und dergleichen. Der Verkäufer wird die Käuferin oder die Gesellschaft (nach Wahl der Käuferin) hinsichtlich all jener Schäden, welche durch Umstände hervorgerufen wurden, welche eine Ungenauigkeit, Missinformation oder einen Bruch der Aufklärungspflichten, Gewährleistung oder anderer Verpflichtungen gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder dieses Übertragungsvertrages darstellen, schadlos halten.

Die Käuferin haftet nach endgültigem Wirksamwerden des gegenständlichen Vertrages des Verkäufers, im Falle einer Inanspruchnahme des Verkäufers durch Dritte uneingeschränkt schad- und klaglos zu halten, sofern ihm diese offengelegt wurden.

Insbesondere wird im Vertrag darauf hingewiesen, dass gegenüber der KAGes Kaufpreisraten betreffend den Liegenschaftserwerb offen sind.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag bezughabende Rechtswirkungen auslösende Mitteilungen, Festlegungen und dergleichen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform bedürfen.

Laut Auskunft der FA Katastrophenschutz wurde der Vertrag ohne externe Rechtsberatung, somit ausschließlich landesintern durch die beteiligungsverwaltende Stelle mit Unterstützung der FA Verfassungsdienst erstellt.

Die Übertragung erfolgte vor Einholung des notwendigen Landtagsbeschlusses mit dem Übertragungsstichtag 1. September 2021. Die Kaufpreiszahlung war nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages durch Fassung des entsprechenden Beschlusses des Landtags Steiermark fällig und binnen 14 Tagen unverkürzt auf das vom Verkäufer bekanntzugebende Konto des Landes Steiermark zur Einzahlung zu bringen.

Aus dem Firmenbuch war betreffend die Käuferin, der Alpinresort Präbichl GmbH, ersichtlich, dass gemäß den Bilanzen des Jahres 2020 die Unternehmung zuletzt per 31. Dezember 2020 Verbindlichkeiten in Höhe von € 421.253,71 sowie ein negatives Eigenkapital in Höhe von € 3.163,74 auswies.

In der schriftlichen Anfragebeantwortung des ehemaligen Landeshauptmannes vom Juni 2022 führte dieser aus, dass die mündlich vor und nach Vertragsabschluss mehrfach bekundete Bereitschaft des Landes, zum Zwecke der Verfolgung der im Gesellschaftszweck festgeschriebenen Ziele mit der SIMCAMPUS GmbH zu kooperieren, nicht bestritten wird. Daraus konnte aus Sicht des ehemaligen Landeshauptmannes keine Verpflichtung für das Land abgeleitet werden, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen oder konkrete Projekte finanziell zu unterstützen.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vor Vertragsabschluss keine entsprechende Würdigung der Zahlungsfähigkeit der Käuferin stattfand. Aus den vorliegenden Bilanzen ergab sich nicht, dass die Bieterin für die SIMCAMPUS GmbH in weiterer Folge in der wirtschaftlichen Lage war, das Unternehmen positiv weiterzuführen bzw. die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen an das Land Steiermark sowie jene an die KAGes leisten zu können.

Der Kaufpreis von € 650.000,-- war binnen 14 Tagen nach Fassung des Beschlusses durch den Landtag am 28. September 2021 von der Käuferin an das Land Steiermark zu überweisen. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte ist bis dato nicht.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Käuferin, die Alpinresort Präbichl GmbH, aufgrund der vertraglichen Konstellation als Gesellschafterin der SIMCAMPUS GmbH eingetragen werden konnte, ohne den Kaufpreis dafür geleistet zu haben.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass das Land Steiermark bereits vor dem notwendigen Landtagsbeschluss, welcher am 28. September 2021 stattfand, das Kaufobjekt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag 1. September 2021 übergeben hatte. Die Käuferin verpflichtete sich vertraglich, das Land Steiermark als Verkäufer im Falle der Inanspruchnahme noch offener Verbindlichkeiten (insbesondere betreffend die zum Übertragungsstichtag gegenüber der KAGES offenen Raten) schad- und klaglos zu halten, sofern diese offengelegt wurden (Jahresabschluss laut Firmenbuch). Das Land Steiermark verpflichtete sich hingegen, die Käuferin hinsichtlich all jener Schäden, welche durch Umstände hervorgerufen wurden, die eine Ungenauigkeit, Missinformation oder einen Bruch der Aufklärungspflichten, Gewährleistung oder anderer Verpflichtungen gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder dieses Übertragungsvertrages darstellen, schadlos zu halten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Änderungen und Ergänzungen des Übertragungsvertrages sowie alle auf diesen Vertrag bezughabenden Rechtswirkungen auslösende Mitteilungen, Festlegungen und dergleichen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform bedürfen.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass vom Land Steiermark im Zuge des Verkaufs keine weitere Sicherstellung, wie etwa Garantien oder Bürgschaften der Käuferin bzw. eine treuhändische Abwicklung, abverlangt wurde.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Dazu wird seitens der FAKS eingewendet, dass die Verkaufsverhandlungen mit dem Interessenten Markus Schlager persönlich geführt wurden. Erst unmittelbar vor Vertragsunterzeichnung teilte Herr Schlager mit, dass als Käufer nicht er selbst, sondern die ihm zur Gänze gehörende Alpinresort Präbichl GmbH auftritt. Zu diesem Zeitpunkt war eine tiefergehende Überprüfung der Käuferin nicht mehr möglich. Lediglich eine Abfrage in der Ediktsdatei konnte durchgeführt werden und ergab ein negatives Ergebnis. Da dem potentiellen Erwerber der Geschäftsanteile die wirtschaftliche Zwangslage der Gesellschaft und der haftenden Gesellschafterin bewusst war, baute er im Zuge der Verkaufsverhandlungen einen erheblichen Handlungsdruck auf.

Zum damaligen Zeitpunkt stand das Land Steiermark vor drei Alternativen:

1. <u>Fortführung der Geschäftstätigkeit unter Beibehaltung der Eigentümerstellung des Landes:</u>

Da das Land Steiermark als (Allein-)Gesellschafter der SIMCAMPUS GmbH gemäß § 2 Z 3 des Gesellschaftsvertrages zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft und zur Abdeckung allfälliger Fehlbeträge und Finanzierungserfordernisse aus der laufenden Gebarung verpflichtet war, wäre das Land Steiermark bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit mit laufenden liquiditätserhaltenden Nachschusspflichten und einer Durchgriffshaftung bei Nichterfüllung der Nachschusspflichten belastet gewesen.

2. Einstellung der Geschäftstätigkeit und Liquidation der Gesellschaft:

Laut Bewertungsgutachten hätte eine Liquidation der Gesellschaft das Land Steiermark ohne Berücksichtigung weiterer Abwicklungskosten zumindest € 167.000,-- gekostet.

3. Veräußerung der Geschäftsanteile:

Eine Fortführung des Geschäftsbetriebs unter Sicherung der Arbeitsplätze erschien entsprechend dem vom potentiellen Erwerber präsentierten Fortführungskonzept zumindest nicht ausgeschlossen und eine weitere – zumindest teilweise – Erreichung des seinerzeitigen Beteiligungszweckes möglich, ohne dass das Land weiterhin ein erhebliches Haftungsrisiko träfe.

In Bezug auf die Absicherung des Kaufpreises für die Gesellschaftsanteile stand das Land Steiermark als Alleingesellschafter in diesem Lichte damals vor einer Risiko-Chancen-Abwägung: Bei einem längerdauernden Beibehalten der Gesellschafterstellung drohten weitere Nachschusspflichten und allenfalls auch noch Liquidationskosten im zumindest sechsstelligen Bereich, wobei ein Turnaround ohne massives finanzielles Engagement des Landes und eine grundlegende Änderung der Unternehmensausrichtung aussichtslos erschien. Bei einem Verkauf der

Geschäftsanteile unter dem vom potentiellen Erwerber aufgebauten Handlungsdruck bestand das Risiko, dass die Liquidität des potentiellen Erwerbers nicht ausreichend geprüft werden konnte und dass bei einer Zug-um-Zug Abwicklung des Verkaufes im Falle von Problemen mit der Zahlung des Kaufpreises die obengenannten Nachschusspflichten und Haftungen trotzdem schlagend werden könnten. Dem gegenüber stand als Chance die Aussicht auf eine weitere – zumindest teilweise – Erreichung des seinerzeitigen Beteiligungszweckes und die – zumindest teilweise – Sicherung der Arbeitsplätze in dieser Krisenregion.

Letztendlich standen sich – vereinfacht gesagt – auf der Risikoseite das Risiko hoher Nachschuss- und Liquidationskosten einerseits und das Risiko einer unbesicherten Kaufpreiszahlung bei sofortiger Übertragung der Geschäftstätigkeit und -anteile gegenüber, während auf der Chancenseite nur die Veräußerung der Geschäftsanteile zumindest gewisse Chancen aufwies.

Bei pragmatischer Abwägung musste daher der Chance auf Lukrierung eines Verkaufserlöses bei gleichzeitiger Befreiung von Nachschusspflichten und Haftungsrisiken der Vorzug gegenüber einer langwierigen Verhandlung über mögliche Sicherungsmodalitäten, die das Geschäft vielleicht noch zum Scheitern gebracht hätten, sicher aber noch weiter Nachschusspflichten während der Verhandlungsdauer ausgelöst hätten, gegeben werden.

Die Verzögerung des Vertragsabschlusses stellte somit keine Option dar, weil mit den letztmalig zugeführten Eigentümermitteln (€ 84.000 mit RsB vom 15.07.2021) die Gehälter nur noch bis 31.08.2021 ausgezahlt werden konnten. Außerdem hätte sofort eine "Kündigungsfrühwarnung" im AMS sowie eine Insolvenzanmeldung beim Konkursgericht erfolgen Wille müssen, da kein politischer für Zurverfügungstellung weiterer Gesellschafterzuschüsse vorlag. Dies hätte das "Platzen" des Verkaufes mit sich gebracht, da eine sich im Konkurs befindliche Unternehmung nicht verkauft werden kann. Genau aus diesem Grund wurde die wirtschaftliche Verfügungsgewalt bereits mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 übertragen, obwohl der zur Wirksamkeit des Kaufvertrages notwendige Landtagsbeschluss - aufgrund der Sitzungspause im Sommer - erst am 28.09.2021 erfolgen konnte.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass der Verkaufsvertrag durch den Verfassungsdienst mit großer Sorgfalt unter Berücksichtigung der dargestellten Risiko-Chancen-Erwägungen erarbeitet wurde, weshalb die Kritik in Bezug auf mangelnde Sicherstellungen bzw. in Bezug auf die Tatsache, dass eine Eintragung ins Firmenbuch vor Kaufpreisleistung vertraglich möglich war, ins Leere geht, da mit dem erzielten Ergebnis unterm Strich für das Land eine erheblich geringere

finanzielle Belastung bei Wahrung der Chance auf Erhalt eines Kaufpreises (im Falle des Prozesserfolges) erreicht worden ist.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass das Land Steiermark im Juni 2022 die Klage zur Erfüllung des Kaufpreises in Höhe von € 650.000,-- gegen die Eigentümerin der SIM CAMPUS GmbH einbrachte. Das Klagsverfahren ist noch offen (Stand 6. November 2023). Die Beklagte bringt dazu vor, dass im Wesentlichen die in Aussicht gestellte Kooperation mit dem Land Steiermark nicht erfüllt worden sowie die Kaufpreishöhe nicht gerechtfertigt sei.

Die rechtliche Beurteilung in Hinblick auf die Rechtsnachfolge und das Rechtsgeschäft obliegt den zuständigen Gerichten.

Auf die im April 2022 erfolgte Anfrage der neuen Eigentümerin der SIM CAMPUS GmbH betreffend den Bedarf an den Einrichtungen des Simulationskrankenhauses in Eisenerz seitens diverser Stakeholderinnen erfolgte vom Land Steiermark eine negative Beurteilung.

Der Landesrechnungshof schließt daraus, dass damit vom Land Steiermark das Interesse der Verfolgung des Beteiligungszweckes nicht mehr gegeben war.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 21. September 2023 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar. Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler,
- das Büro von der damaligen Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß,
- · die Landesamtsdirektion,
- die Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung,
- die Fachabteilung Verfassungsdienst,
- die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die SIMCAMPUS GmbH auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Landtages. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021. Hinsichtlich einzelner Prüfbereiche wurden auch Zeiträume davor und danach herangezogen.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

Ausgangslage [Kapitel 3]

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, das als Ziel die Stärkung der strukturschwachen Region Eisenerz aufgrund der vorliegenden einzigartigen Rahmenbedingungen, die Etablierung eines Kompetenzzentrums für Katastrophenschutz und Einsatzsimulation sowie die Nachnutzung des damaligen Standortes Landeskrankenhaus Eisenerz festgelegt war.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kennzahlen betreffend ausgewählte demographische und strukturelle Merkmale in Eisenerz rückläufig waren. Die Anzahl der Tourismusbetriebe war konstant.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwar laut der Fachabteilung Katastrophenschutz kein gesetzlicher Auftrag für die Errichtung und den Betrieb eines Simulationskrankenhauses besteht. Die einschlägige Rechtsordnung sieht jedoch in einzelnen Bestimmungen Simulationen und Evakuierungsübungen vor.
- □ Der Landesrechnungshof hält fest, dass für das Projekt "AustroSim" kein normativer Rahmen vorgeben war, welcher verbindlich sichergestellt hätte, dass die Einrichtungen der SIMCAMPUS GmbH auch von den Stakeholderinnen, die im finanziellen Einflussbereich des Landes Steiermark stehen, genutzt werden. Dies hätte beispielsweise in entsprechenden Förderungs- oder Kooperationsverträgen verankert werden können.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 für den Zeitraum nach der Schließung des LKH Eisenerz die Errichtung einer Primärversorgungseinheit für Eisenerz vorgesehen ist. Derzeit ist die Gesundheitsversorgung in der Region mittels Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Gesundheitsfonds Steiermark und dem dort etablierten Gesundheitszentrum Eisenerz für den Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis

- 31. Dezember 2025 definiert. Das Gesundheitszentrum Eisenerz erfüllt zurzeit noch nicht die Voraussetzungen einer Primärversorgungseinheit. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die KAGes keinen Auftrag seitens des Landes zur Erstellung eines Nachnutzungskonzeptes für den LKH-Standort Eisenerz erhielt. Der Verkauf der Liegenschaft an die SIMCAMPUS GmbH war jedoch vom Eigentümer erwünscht. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Rahmen der von der FA Katastrophenschutz und der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft beauftragten Konzepterstellung für das Projekt "AustroSim" keine konkrete, mit Zahlen hinterlegte Bedarfsermittlung bei den potenziellen Stakeholderinnen (z. B. die KAGes, das Österreichische Rote Kreuz und das Österreichische Bundesheer) erfolgte. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die angedachte Vernetzung diverser Marktteilnehmerinnen bzw. Stakeholderinnen unter anderem aufgrund der im Bericht nachfolgend genannten Gründe nicht im geplanten Umfang umgesetzt wurde. ☐ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das damalige LKH Eisenerz grundsätzlich als Aus- und Weiterbildungszentrum unter simulations-medizinischer Ausrichtung mit entsprechenden Adaptierungen geeignet war. Die zur Nutzbarmachung notwendigen Aufwendungen wurden nicht abgeschätzt. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei dieser Konzeption Simulationskrankenhaus (Standort Eisenerz) nur eines von mehreren Standbeinen des internationalen Katastrophendiplomatie- und Katastrophenrisikoreduktionsinstituts sein sollte. ☐ Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass eine langfristig solide Finanzierung, das heißt fünf- bis zehnjährige Finanzierungsplanung, vorgeschlagen wurde, um das Institut auch im internationalen Umfeld erfolgreich agieren lassen zu können. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Unternehmung B für die Umsetzung des politischen Zieles eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als das
- □ Diese Ansicht teilte der Landesrechnungshof nicht generell. Ausgliederungen erzielen nicht per se den gewünschten Erfolg in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Sie stellen nicht zwingend die Lösung gegen ineffiziente Verwaltungsabläufe dar.

bestmöglichste Mittel auch im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit,

Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beurteilte.

KAGes [Kapitel 4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Verkehrswert der Liegenschaft mit Stichtag 28. Mai 2019 mit € 1,17 Mio. bewertet wurde. □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Bewertung ohne Berücksichtigung einer aktuellen Zustandsbeurteilung bzw. auf Basis einer Besichtigung erfolgte, die bereits zwei Jahre zurücklag. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die oben angeführte Aufstellung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen für das Gebäude am Standort des ehemaligen LKH Eisenerz nur auf dessen Außenhülle bezog. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die tatsächlichen Ausgaben für Sanierungen in den Jahren 2019 bis 2021 € 228.048,-- (exklusive Umsatzsteuer [USt]) betrugen und im Wesentlichen für die Sanierung im Inneren des Gebäudes aufgewendet wurden. □ Der Landesrechnungshof hält fest, dass laut dem Geschäftsführer der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG) die Bewertung der Liegenschaft mit dem Sachwertverfahren nicht die geeignetste war, um den tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt des Verkaufs an die SIMCAMPUS GmbH zu ermitteln. Der Kaufpreis hätte demnach niedriger ausfallen können. Eine konkrete Wertangabe zur Liegenschaft
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Veräußerung von Vermögen durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als eine im Alleineigentum des Landes stehende Kapitalgesellschaft (GmbH) bis zu einem Wert von € 1,75 Mio. nicht einmal der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurfte.

wurde vom Geschäftsführer der LIG nicht gemacht.

Empfehlung 1:

Der Landesrechnungshof empfiehlt für derartige Rechtsgeschäfte, eine frühzeitige Einbindung des Aufsichtsrates im Rahmen seiner Funktion als Kontrollorgan.

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Nettokaufpreis rund € 171.000,-- unter dem aus dem Gutachten des Sachverständigen A stammenden Verkehrswert der Liegenschaft lag.
- □ Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte das Land Steiermark als Alleineigentümer beider Gesellschaften auch einen günstigeren Verkaufspreis in Erwägung ziehen können, so z. B. durch die Auswahl einer anderen Bewertungsmethode. Damit hätte der Gesellschafterzuschuss von der SIMCAMPUS GmbH im

Ausmaß der Kaufpreisraten anderweitig (z. B. für den laufenden Betrieb) verwendet werden können.

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aus nicht nachvollziehbaren Gründen eine Ratenzahlungsvereinbarung im Kaufvertrag festgelegt wurde. Letztendlich ergab sich daraus bei der Veräußerung der Unternehmensanteile der GmbH eine offene Kaufpreisforderung der KAGes in Höhe von € 479.520,-- (inkl. USt) gegenüber Dritten.
- ☐ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die KAGes Kaufpreissicherungen (Eintragung eines Pfandrechts, Rücktrittsrechte) vertraglich einräumte.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die KAGes die Forderungsanmeldung sowie das Absonderungsrecht betreffend die Liegenschaft fristgerecht geltend machte, somit ihre Rechte wahrte und vorrangig zu befrieden ist.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die zwei vorliegenden Liegenschaftsbewertungen betreffend den Verkehrswert nach dem Sachwertverfahren stark divergieren bzw. zwischen € 1,17 Mio. (Auftraggeberin KAGes 2019) und € 1,92 Mio. (Auftraggeberin Käuferin der SIM CAMPUS GmbH 2021) lagen.

Land Steiermark, FA Katastrophenschutz [Kapitel 5]

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beteiligungsrichtlinie Vorgaben in Bezug auf das Halten und Beenden einer Beteiligung beinhaltet. So ist für die Beendigung einer Beteiligung vorgesehen, dass die Entscheidung von der beteiligungsverwaltenden Stelle einschließlich der Begründung detailliert unter Einhaltung der Schriftform zu dokumentieren ist.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz für die SIMCAMPUS GmbH als beteiligungsverwaltende Stelle bis zu deren Verkauf im Jahr 2021 fungierte.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz den Beteiligungszweck "Aus- und Weiterbildung von Einsatzkräften und Organisationen" definierte.
- □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die FA Katastrophenschutz nicht jene Kenndaten einforderte, welche als Basis für die Zielwertbestimmung der Indikatoren (Soll-Wert) des Beteiligungszwecks notwendig gewesen wären. Weiters war somit auch die Überprüfung des Erfüllungsgrades der Indikatoren des jeweiligen

Beteiligungszweckes nicht möglich. Der Landesrechnungshof sieht in diesem Punkt die Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie als nicht erfüllt.

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass einerseits der Beteiligungszweck "Erfüllung (hoheitlicher) Auflagen und Vorgaben des Landes Steiermark im Sinne des Zivil- und Katastrophenschutzes" und dessen Indikator "Vorhaltungs- und Betriebstage der Notversorgungseinrichtung am Standort Eisenerz" mit einem Ist-Wert von 190 im Jahr 2020 dargestellt wurde, obwohl die Definition einer Notversorgungseinrichtung fehlte und daher der Soll-Wert nicht bestimmbar war.
- □ Der Landesrechnungshof bemängelt zudem, dass nicht die FA Katastrophenschutz selbst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die im Unternehmenszweck vorgesehene Notversorgungseinrichtung vorgab, sondern im Nachhinein die Erarbeitung einer konzeptiven Grundlage bei dem dafür gegründeten Unternehmen, der SIMCAMPUS GmbH, beauftragte.
- □ Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass für die Leistungserbringung kein Fertigstellungstermin vereinbart wurde. So wurde das Konzept erst rund zwei Jahre nach Auftragserteilung geliefert.
- □ Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Gesamtpreis für die Konzepterstellung von € 28.800,-- aufgrund der aus Sicht der FA Katastrophenschutz mangelhaften Leistungserbringung nicht beglichen wurde und diese somit mit einer Forderung seitens der SIMCAMPUS GmbH konfrontiert war, die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch offen war.

Empfehlung 2:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der FA Katastrophenschutz, künftig darauf zu achten, dass Angebot und Auftragserteilung detaillierte Angaben über die zu erbringende Leistung beinhalten, um Auffassungsunterschiede zu vermeiden und einen Vergleich der angebotenen zur erbrachten Leistung zu ermöglichen.

- ☐ Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, dass
 - die Beteiligungszwecke, nämlich die Förderung des Zivilund Katastrophenschutzes, die Aus- und Weiterbildung von Einsatzkräften und Organisationen, die Vernetzung nationaler und internationaler Organisationen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Medizin insbesondere aufgrund externer Faktoren (COVID-19) von 2019 bis 2021 nur eingeschränkt umgesetzt werden konnten und
 - gemäß der Beteiligungsrichtlinie des Landes Steiermark zwar vier Beteiligungszwecke und deren Indikatoren im Sinne des politischen

Auftrages definiert wurden, jedoch keine Soll-Werte dafür festgelegt waren. Damit ist unklar, wie bei fehlenden Zielfestlegungen die Evaluierung erfolgen und die Erreichung der Beteiligungszwecke bzw. die Beendigung derselben gemessen und bewertet werden kann.

□ Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die FA Katastrophenschutz die Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie des Landes Steiermark nicht erfüllte.

Empfehlung 3:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der FA Katastrophenschutz, künftig bereits vor dem Eingehen einer Beteiligung deren Zweck und die zugehörigen Indikatoren festzulegen. Des Weiteren sind Ziele durch messbare Soll-Werte festzulegen und zeitnah zu kontrollieren, andernfalls das Beteiligungsmanagement und - controlling wirkungslos ist.

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei der Gründung der Gesellschaft keine Kosten-Nutzen-Analyse im betriebswirtschaftlichen Sinn durch das Land Steiermark erfolgte, sondern ein Beratungsunternehmen lediglich mit einem Rechtsformvergleich beauftragt wurde. Eine Bewertung unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit fehlte somit weitgehend.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Darstellung sowohl Investitionsbeträge für einmalige Umbaumaßnahmen als auch Ausgaben für den laufenden Betrieb enthalten sind. Der daraus ermittelte Jahresbedarf wurde auf drei Jahre hochgerechnet und als "Anschubfinanzierung" bezeichnet.
- □ Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass in der Darstellung auch Ausgaben dargestellt waren, welche als jährlich wiederkehrend zu sehen waren, so z. B. die Betriebskosten für das LKH.
- □ Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass auch wesentliche Positionen wie z. B. der Personalaufwand (laut Jahresabschluss rund € 275.000,- für das Jahr 2020) nur partiell berücksichtigt wurden.
- □ Der Landesrechnungshof stellt zudem kritisch fest, dass keine Einnahmen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der SIMCAMPUS GmbH dargestellt waren.
- □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die vorgelegte Darstellung des Landes Steiermark (FA Katastrophenschutz) mit einem ausgewiesenen Finanzbedarf ("Anschubfinanzierung") in Höhe von € 2,4 Mio. eine unvollständige und für die Planung ungeeignete Grundlage darstellte.

SIMCAMPUS GmbH [Kapitel 6]

 Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die definierten Unternehmensgegenstände der SIMCAMPUS GmbH Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe betreffen. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Unternehmensgegenstand im Prüfzeitraum nur in Teilbereichen umgesetzt wurde. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass lediglich das Simulationskrankenhaus (ehemaliges LKH Eisenerz) im Anlagevermögen der SIMCAMPUS GmbH stand. Die übrigen drei Bereiche (taktischer Stadtteil, zerstörter Stadtteil und der taktische Bahnhof) stehen im Eigentum Dritter. ☐ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gesellschafter, das Land Steiermark, sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft und Abdeckung allfälliger Fehlbeträge und Finanzierungserfordernisse aus der laufenden Gebarung verpflichtete. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der ehemalige Landeshauptmann-Stellvertreter in der ersten Generalversammlungssitzung als Eigentümervertreter fungierte. Ab Dezember 2019 ging diese Funktion auf den Landeshauptmann und die damals zuständige Landesrätin im Korreferat über, wobei Letztere alle Tätigkeiten der Generalversammlung, die nicht der kollegialen Beschlussfassung unterlagen, allein wahrnahm. □ Aus Sicht des Landesrechnungshofes waren sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse im Korreferat zu erledigen. Ein entsprechendes Vorgehen war aus den durch die geprüfte Stelle übermittelten Unterlagen nicht durchgehend ersichtlich. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt zwei Generalversammlungen stattfanden. Zusätzlich wurden Beschlüsse im Umlaufweg gefasst. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Absetzung des Geschäftsführers und die Einleitung der Liquidation des Unternehmens kein Regierungssitzungsbeschluss vorlag. Daher hätte die Tagesordnung für die außerordentliche Generalversammlung nicht umgesetzt werden können. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Generalversammlung den

Geschäftsführer mit der Einholung eines Kaufangebotes bei einer bereits

vorhandenen Interessentin binnen acht Tagen beauftragte.

Personen vertreten war.

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bestellung des Geschäftsführers der SIMCAMPUS GmbH nicht entsprechend der Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark erfolgte und das Stellenbesetzungsgesetz unbeachtet blieb. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Kooperationsvertrag des Landes Steiermark mit der Medizinischen Universität Graz vom 2. Dezember 2019 rückwirkend mit 1. Oktober 2019 abgeschlossen wurde. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Rechtsgeschäfte, in denen die Summe der vereinbarten Zahlungen durch die Gesellschaft mehr als € 5.000,-- betrug, der Genehmigung der Generalversammlung bedurften. Die operative Geschäftsführung war dadurch stark eingeschränkt und wurde zu weiten Teilen auf die Ebene der Generalversammlung transferiert. □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass derartige Rechtsgeschäfte zwischen dem Geschäftsführer und der damals zuständigen Landesrätin vielfach mündlich abgestimmt und erst im Nachhinein schriftlich dokumentiert wurden (z. B. durch die Vorlage der Jahressaldenliste). □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Eigentümer beschloss, einen Beirat einzurichten, insbesondere zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen, die sich in Eisenerz im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes der Gesellschaft betätigen. Zudem wurden weitere operative Tätigkeiten festgelegt, wie die umfassende Vernetzungsarbeit zwischen der SIMCAMPUS GmbH und internationalen Organisationen. ☐ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Beirat seine Funktion nicht aufnahm und somit dessen Vernetzungsarbeit zwischen der SIMCAMPUS GmbH und anderen Organisationen fehlte. Dies führte unter anderem dazu, dass der Beteiligungszweck "Vernetzung nationaler und internationaler Organisationen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Medizin" nicht erfüllt wurde. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Eigentümer einen Lenkungsausschuss installierte. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz als

beteiligungsverwaltende Stelle im Lenkungsausschuss durch zumindest zwei

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut den Protokollen des Lenkungsausschusses in den Jahren 2019 und 2020 eine Nachfrage nach den Leistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der SIMCAMPUS GmbH gegeben gewesen wäre.
- ☐ Kritisiert wird, dass der Lenkungsausschuss der Aufgabe, Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu erarbeiten, nur bedingt nachkam. So enthalten die Protokolle zwar generelle Empfehlungen wie z.B. die Ausweitung der bestehenden Kooperationsverträge mit den Stakeholdern auf die SIMCMAPUS GmbH. Wie dies umgesetzt werden sollte, ist den Protokollen jedoch nicht zu entnehmen.
- □ Der Landesrechnungshof bemängelt, dass nicht alle Lenkungsausschussprotokolle vorgelegt werden konnten bzw. sie im elektronischen Akt der beteiligungsverwaltenden Stelle vereinzelt fehlten.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von der SIMCAMPUS GmbH zahlreiche Weiterbildungs- und Ausbildungsprogramme angeboten wurden. Die meisten Veranstaltungen betrafen den Gesundheitsbereich. Aus Sicht des Landesrechnungshofes nutzte hauptsächlich die Medizinische Universität Graz die Infrastruktur der SIMCAMPUS GmbH für diverse Vorträge und Programme sowie Schulungen auf Basis des Kooperationsvertrages.
- □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die FA Katastrophenschutz als beteiligungsverwaltende Stelle keine Übersicht über das Leistungsangebot der SIMCAMPUS GmbH vorlegen konnte. Es fehlten wesentliche Kenndaten betreffend die Zielwerte der Indikatoren. Der Erfolg der Erreichung der Beteiligungszwecke war somit nicht messbar.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass betreffend EU-Fördermittel für das Land Steiermark für das Projekt IRONORE 2019 missverständliche bzw. widersprüchliche Aussagen vorliegen. Die FA Katastrophenschutz ging von einer falschen Protokollierung im Rahmen der Lenkungsausschusssitzung aus. In der Abteilung 4 Finanzen lagen diesbezüglich keine Informationen auf.
- □ Der Landesrechnungshof sieht in der vertragskonformen, unentgeltlichen Überlassung der Infrastruktur der SIMCAMPUS GmbH für eine Zivilschutzübung des Roten Kreuzes ein Beispiel dafür, dass die Notwendigkeit der finanziellen Zuwendungen durch den Gesellschafter gegeben war.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Gesellschaftsvertrag der Betrieb einer Küche nicht im Unternehmensgegenstand der SIMCAMPUS GmbH verankert war und in einem Ausmaß erfolgen sollte, welcher der Gemeinnützigkeit schaden hätte

können. Der Unternehmensgegenstand kann sich nur im untergeordneten Umfang auch auf verwandte Bereiche erstrecken, sofern diese für die Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig sind und keine die Gemeinnützigkeit schädlichen Aktivitäten gesetzt werden.

- □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass durch den Beschluss der Landesregierung, die Verpflegung der im Jugendsporthaus Eisenerz untergebrachten Jugendlichen durch die SIMCAMPUS GmbH sicherzustellen, aufgrund des finanziellen Rahmens in Höhe von € 156.600,-- (inkl. USt) ein schädlicher Hilfsbetrieb iSd. Bundesabgabenordnung genehmigt wurde.
- □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Beschaffung einer Großküche durch die Generalversammlung in einer Dimension von € 240.000,-- genehmigt wurde, die bei einer Vollauslastung bis zu 600 Verpflegungsportionen ermöglichen hätte können, jedoch aufgrund der Gemeinnützigkeit eine Obergrenze von € 40.000,-- betreffend die Einnahmen aus diesem Geschäftszweig ohne zusätzliche Genehmigung rechtlich determiniert war.
- □ Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Investitionen und die Aufwendungen für den Betrieb der Küche die Liquidität der SIMCAMPUS GmbH einschränkte.
- Mit dem Verkauf der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS GmbH am 13. August 2021 wurde die gesamte Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Belegen an die Käuferin übertragen. Das Land Steiermark verzichtete ausdrücklich auf sämtliche (nachvertragliche) Gesellschafterrechte, insbesondere auf Bucheinsicht und dergleichen. Daher konnte der Landesrechnungshof keine umfassende Prüfung der Gebarung (insbesondere der Finanzbuchhaltung) der SIMCAMPUS GmbH vornehmen.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von 2019 bis 2021 insgesamt € 2,62 Mio. an Gesellschafterzuschüssen an die SIMCAMPUS GmbH flossen. Diese kamen auch nach der Regierungsumbildung (Legislaturperiode XVIII) in den Jahren 2020 und 2021 sowohl aus den Budgetbereichen des Landeshauptmannes als auch aus jenen der für die SIMCAMPUS GmbH damals zuständigen Landesrätin.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Dezember 2020 die Beauftragung der SIMCAMPUS GmbH als Barackenspital für den Zeitraum März bis Mitte Juni 2020 durch die damals zuständige Landesrätin im Nachhinein erfolgte und rückwirkend genehmigt wurde.

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bund im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes die Aufwendungen der SIMCAMPUS GmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb des Barackenspitals in Höhe von € 681.041,-refundierte.
- □ Der Landesrechnungshof bemängelt, dass keine schriftliche Beauftragung an die SIMCAMPUS GmbH mit konkret definierten Leistungen für die Notversorgungseinrichtung vorlag.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Medizinische Universität Graz die Beauftragung zwar von der damaligen Landesrätin direkt erfolgte, aber die entsprechenden Verrechnungsmodalitäten im Vorhinein ungeklärt blieben. Ob und wie die Leistung beglichen wurde, ging aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

Empfehlung 4:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Verrechnungsmodalitäten sowie Zuständigkeiten mit der Auftragserteilung zu klären, um im Nachhinein entstehende Differenzen über die Zahlungsverpflichtung hintanzuhalten.

- □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die beteiligungsverwaltende Stelle zwar die Kennzahl "VZÄ im Jahresdurchschnitt" im Beteiligungsbericht 2020 für die Jahre 2019 und 2020 des Landes Steiermark führte, jedoch keine Unterlagen diesbezüglich vorlegen konnte.
- □ Die Abweichungen betreffend die Angaben zu den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Beteiligungsbericht 2020 und den dem Landesrechnungshof vorliegenden Unterlagen bzw. Tabellen des Geschäftsführers blieben ungeklärt.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die SIMCAMPUS GmbH laut der Unternehmung B zum Stichtag 30. Juni 2021 16 VZÄ beschäftigte. Demgegenüber standen laut den Unterlagen der Geschäftsführung 12,03 VZÄ und somit eine Differenz von rund vier VZÄ. Im Konzept AustroSim waren ursprünglich 14 VZÄ vorgesehen.
- □ Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, dass bei Verwendung einer Personalkennzahl nicht auch die entsprechenden Basisdaten vorliegen.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit den vom Land Steiermark bereitgestellten Mitteln Investitionen in die Infrastruktur getätigt wurden, die teilweise im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen waren (Küche) bzw. deren konzeptive Grundlage (Notversorgungseinrichtung) fehlte.

- □ Eine Genehmigung der Investitionen lag durch den Beschluss der Generalversammlung für die Beschaffung der Küche im Ausmaß von € 240.000,-vor. Des Weiteren legte der Geschäftsführer dem Landesrechnungshof eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte über 5.000,-- durch die Generalversammlung vor. Da vom Landesrechnungshof keine Belegeinschau vorgenommen werden konnte, war eine vertiefte Prüfung der darin enthaltenen Einzelpositionen nicht möglich.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kosten für den Betrieb der Küche nicht durch entsprechende Umsätze gedeckt werden konnten.
- □ Der Landesrechnungshof bemängelt, dass vor dem Verkauf der SIMCAMPUS GmbH keine systematischen Überlegungen zu Alternativen betreffend den Beteiligungszweck im Sinne der Beteiligungsrichtlinie angestellt bzw. gefunden wurden. Der Beteiligungszweck wurde einfach nicht mehr weiterverfolgt.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verfolgung eines Beteiligungszweckes ohne schlüssige Begründung nicht einfach wegfallen kann, zumal es im Interesse des Landes Steiermark sein müsste, die festgelegten Ziele umzusetzen.
- □ Aufgrund des Verkaufs der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS GmbH wurden dem Landesrechnungshof keine Belege vorgelegt, sodass keine diesbezügliche vertiefte Prüfung der Buchhaltung erfolgen konnte.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die SIMCAMPUS GmbH durch pandemiebedingt entfallene Einnahmen, die fehlende Vernetzung mit den Stakeholdern, einen nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand (erweiterter Küchenbetrieb) sowie infolge einer vom Land Steiermark länger nicht beglichenen Forderung insolvenzgefährdet war.
- □ Des Weiteren stellt der Landesrechnungshof fest, dass die "Anschubfinanzierung" in Höhe von € 2,5 Mio. im Juli 2021 vollständig aufgebraucht war. Der Gesellschafter, das Land Steiermark, verpflichtete sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft und Abdeckung allfälliger Fehlbeträge und Finanzierungserfordernisse aus der laufenden Gebarung.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Zeitpunkt der am 20. Juli 2021 stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung die rechtlichen Vorgaben für die avisierte Liquidation bzw. Abberufung des Geschäftsführers nicht eingehalten wurden. Von der Liquidation wurde durch das Auftreten eines Kaufinteressenten kurzfristig Abstand genommen. Der Geschäftsführer wurde in der außerordentlichen Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt daher nicht abberufen.

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der beteiligungsverwaltenden Stelle keine Daten betreffend die Angebote, die Auslastung und die Buchungslage der SIMCAMPUS GmbH im Zeitraum von 2019 bis 2021 vorlagen.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Rahmenbedingungen betreffend die Notwendigkeit für Trainingsmöglichkeiten von Ausnahmesituationen wie Bränden, Terroranschlägen und sonstige Sonderlagen, welche die politische Zielsetzung für die Gründung der SIMCAMPUS GmbH darstellten, seit 2019 nicht veränderten.
- □ Der Landesrechnungshof sieht daher auch in der COVID-19-bedingten Situation, welche den angedachten Betrieb zur Umsetzung der Unternehmenszwecke der SIMCAMPUS GmbH temporär verhinderte, keinen alleinigen Grund zur Beendigung der Beteiligung, zumal zum Zeitpunkt der Veräußerung bundesweite Öffnungsschritte aus dem Lockdown gesetzt waren. Dem Landesrechnungshof fehlte im Wesentlichen die entsprechende Unterstützung des Landes, im Rahmen der dafür eingerichteten Organe der Gesellschaft (Lenkungsausschuss, Beirat) die Leistungen der SIMCAMPUS GmbH durch Stakeholderinnen nachzufragen.
- □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass das Land Steiermark im Jahr 2019 eine Gesellschaft gründete, welche bis 2021 einen Betrag von € 2,62 Mio. unter anderem
 - für die Sanierung des Standortes des ehemaligen LKH Eisenerz,
 - zur Vorhaltung einer Notversorgungseinrichtung sowie die Errichtung und den Betrieb einer erweiterten Küche benötigte,
 - diesen Betrag auch vom Land Steiermark erhielt und
 - diese Gesellschaft nunmehr verkauft wurde, ohne die Beteiligungszwecke jemals vollständig umgesetzt zu haben.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land Steiermark zur Ermittlung des Unternehmenswertes der SIMCAMPUS GmbH ein Gutachten einholte und dieses für den Fall einer Veräußerung eine Wertbandbreite zwischen € 259.000,-- und € 472.000,-- auswies. In der Planungsrechnung ging die Unternehmung B davon aus, dass bis 2025 kein positives Ergebnis zu erzielen ist. Im Falle der Zerschlagung ergab sich ein negativer Liquidationswert in Höhe von minus € 167.000,--.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz mit der Käuferin einen Kaufpreis in Höhe von € 650.000,-- vereinbarte. Dieser lag über der Liquidationswertbandbreite (€ 259.000,-- bis € 472.000,--) des von dem Land Steiermark eingeholten "vereinfachten Wertgutachtens" betreffend die SIMCAMPUS GmbH.

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Landtag dem Rechtsgeschäft unter den festgelegten Bedingungen im Nachhinein mehrheitlich zustimmte. □ Der Landesrechnungshof bemängelt, dass erst über Ersuchen der Käuferin die Rechtswirksamkeit des Vertrages mitgeteilt wurde. □ Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vor Vertragsabschluss keine entsprechende Würdigung der Zahlungsfähigkeit der Käuferin stattfand. Aus den vorliegenden Bilanzen ergab sich nicht, dass die Bieterin für die SIMCAMPUS GmbH in weiterer Folge in der wirtschaftlichen Lage war, das Unternehmen positiv weiterzuführen bzw. die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen an das Land Steiermark sowie jene an die KAGes leisten zu können. □ Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Käuferin, die Alpinresort Präbichl GmbH, aufgrund der vertraglichen Konstellation als Gesellschafterin der SIMCAMPUS GmbH eingetragen werden konnte, ohne den Kaufpreis dafür geleistet zu haben. □ Der Landesrechnungshof bemängelt, dass das Land Steiermark bereits vor dem notwendigen Landtagsbeschluss, welcher am 28. September 2021 stattfand, das Kaufobjekt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag 1. September 2021 übergeben hatte. □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Änderungen und Ergänzungen des sowie Übertragungsvertrages alle auf diesen Vertrag bezughabenden Rechtswirkungen auslösende Mitteilungen, Festlegungen und dergleichen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform bedürfen. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass vom Land Steiermark im Zuge des Verkaufs keine weitere Sicherstellung, wie etwa Garantien oder Bürgschaften der Käuferin bzw. eine treuhändische Abwicklung, abverlangt wurde. ☐ Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass das Land Steiermark im Juni 2022 die Klage zur Erfüllung des Kaufpreises in Höhe von € 650.000,- gegen die Eigentümerin der SIM CAMPUS GmbH einbrachte. Das Klagsverfahren ist noch offen (Stand 6. November 2023). Die Beklagte bringt dazu vor, dass im Wesentlichen die in Aussicht gestellte Kooperation mit dem Land Steiermark nicht erfüllt worden sowie die Kaufpreishöhe nicht gerechtfertigt sei. □ Auf die im April 2022 erfolgte Anfrage der neuen Eigentümerin der SIM CAMPUS GmbH betreffend den Bedarf an den Einrichtungen des Simulationskrankenhauses in Eisenerz seitens diverser Stakeholderinnen erfolgte vom Land Steiermark eine negative Beurteilung. Der Landesrechnungshof schließt daraus, dass damit vom Land Steiermark das Interesse der Verfolgung des Beteiligungszweckes nicht mehr gegeben war.

Graz, am 22. November 2023

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch

8. ANLAGEN

8.1 Übersicht Zuständigkeiten

Stellvertretender Landeshauptmann (2015 – Dezember 2019)

Landeshauptmann

Landesrätin a.D.

prüfungsrelevante öffentliche Aufgaben:

- Katastrophenschutzangelegenheiten
- wirtschaftliche und zivile Landesverteidigung: Zivilschutz

prüfungsrelevante öffentliche Aufgaben (in Korreferat):

- Koordinationsstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin
- SIMCAMPUS GmbH

Landesamtsdirektion

Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung Notfall- und Katastrophenmedizin A8
Krankenanstalten
-rechtliche
Aufgabenstellung

SIMCAMPUS GmbH (2019 - 2021)

Unternehmensgegenstand:

Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe

Generalversammlung

Landesrätin a.D.

Korreferat Landeshauptmann

Geschäftsführer

Mitarbeiter Universität Medizinische

Beirat (nicht tätig geworden)

Fakultativer Lenkungsausschuss

Vertreter Land Steiermark

Liegenschaft Standort ehemaliges LKH Eisenerz

Stellungnahme Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl:

Seitens der A8 wird sich der Hinweis erlaubt, dass die Übersicht der Zuständigkeiten missverstanden werden kann, da auch die A8 wegen "krankenanstaltenrechtlicher Aufgabenstellungen" angeführt ist. Wie der LRH auf Seite 61 selbst festhält, handelt es sich bei einem Barackenspital "um keine Krankenanstalt im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes" - somit stellen sich aus Sicht der A8 auch keine krankenanstaltenrechtlichen Aufgaben.

8.2 Übersicht Verkäufe Liegenschaft bzw. Unternehmensanteile

Verkauf der Liegenschaft am Standort des ehemaligen LKH Eisenerz Jahr 2019

Vertragspartner: **KAGes** (100% im Eigentum Land Steiermark) und **SIMCAMPUS GmbH** (100% im Eigentum Land Steiermark)

Grundlagen:

- Gutachten A: Verkehrswert € 1,17 Mio. (28. Mai 2019)
- Stellungnahme A zum Gutachten: Sanierungsbedarf
 € 255.000.--

Kaufpreis:

- € 1.198 Mio. (inklusive USt);
 Nettokaupreis € 990.000,--
- Vereinbarung: Zahlung in fünf Raten zu je € 239.760,--
- Status 1.3.2023: offene Kaufpreisforderung von zwei Raten zu € 479.520,--

Verkauf der Unternehmensanteile an der SIMCAMPUS GmbH Jahr 2021

Vertragspartner: Land Steiermark, (vertreten durch FA Katastrophenschutz) und Alpinresort Präbichl GmbH

Grundlagen:

- vereinfachte
 Wertfindungsgutachten
 Unternehmen B: Wertbandbreite € 259.000, bis € 472.000,- (3. August 2021)
- Gutachten C: Verkehrswert der Liegenschaft € 454.000,- (5. April. 2021)

Kaufpreis:

- € 650.000,--
- Vereinbarung: binnen 14
 Tagen nach Beschlussfassung des Landtages Steiermark
- Status 1.3.2023: offene Kaufpreisforderung € 650.000,-zuzüglich Zinsen

Konkursverfahren der SIM CAMPUS GmbH (nach Übertragung der Unternehmensanteile an die Alpinresort Präbichl GmbH) Juni 2022

- Gutachten B: Verkehrswert der Liegenschaft € 1,924 Mio. (29. Oktober 2021)
- Die Liegenschaft wird über die Ediktsdatei Österreich seit dem 23. November 2022 öffentlich zum Verkauf zu diesem Verkehrswert angeboten.